

Anlage

zur G R U N D O R D N U N G

der UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Einteilung in Fachbereiche  
und Fachgruppen nach dem

Stand vom 23. 5. 1969

Fachbereich I : Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften

- a) Zu betreuende Studiengänge:
1. Biologie - Diplom-Studium
  2. Biologie - verschiedene Lehramtsstudiengänge

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
VII/VII b Physik und Meteorologie	<u>Fachgruppe 1</u> Mathematik, Physik	Mathematik (N.N.) Physik (Rentschler)
VII b Anorg. Chemie	Chemie	Anorg. Chemie (Hahn)
0.5 VII/VII b Organ. Chemie		Organ. Chemie (Beckmann)
VII/VII b Botanik	<u>Fachgruppe 2</u> (Biologie 1)	Botanik (Frenzel) Ökologie (Kreeb) Paläo-Botanik (Beug) Angew. Botanik (Zeller)
VII b → Bot. Entwicklungsphysiologie		Entwicklungs-physiologie (Hess)
VII/VII b Allgem. Genetik		Allg. Genetik (Mechelke) Genetik-Virologie (Bayreuther)
VII b Mikrobiologie u. Molekularbiologie		Mikrobiologie (Lingens)
VII/VII b Zoologie	<u>Fachgruppe 3</u> Parasitologie Endokrinologie Zoophysiologie	Zoologie (Pflugfelder) Parasitologie (Frank) Endokrinologie (v. Faber) Zoophysiologie (N.N.)

Fachbereich II: Ernährungswissenschaften, Nahrungsmitteltechnologie und  
Vorklinische Medizin

a) Zu betreuende Studiengänge:

1. Ernährungsbiologie - Diplom-Studium
2. Nahrungsmitteltechnologie - a. Diplom-Studium  
b. verschiedene Lehramtsstudiengänge
3. Vorklinische Medizin

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen/Abteilungen  
(Universitätslehrer)

---

Fachgruppe 4

VII/VII b  
Biologische Chemie und  
Ernährungswissenschaft

Ernährungswissenschaft u.  
Vorklinische Medizin

Ernährungsbiologie  
Biochemie  
Ernährungsphysiologie

(Siebert)  
(Pfaender)  
(Holtmeier)

(VII/VII b) Holtmeier  
Histologie und Embryologie

Histologie u.  
Embryologie

(Knese)

---

Fachgruppe 5

VII b  
Nahrungsmitteltechnologie

Nahrungsmitteltechnologie

Nahrungsmittel-  
technologie

(Christophersen)

Milchwissen-  
schaft

(Christ)

Techn.Biochemie

(Bruchmann)

Früchteverwertung

(Gierschner)

VII/VII b } Mo. Wer  
VIII/VIII

Fachbereich III: Agrarbiologie I (Pflanze)

- a) Zu betreuende Studiengänge:
1. Agrarbiologie (zus.mit FB IV) - Diplom-Studium
  2. Agrarbiologie (zus.mit FB IV) - versch. Lehrstudiengänge
  3. Allg. Agrarwiss. (zus.mit FB IV, V,VI)

b) Gliederung:

Bisherige Institute / Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen / Abteilungen  
(Universitätslehrern)

WFB b Bodenkunde  
Landeskultur

Fachgruppe 6  
Boden und Klima

Bodenkunde	(Schlichting)
Mineralogie	(Blume)
Landeskultur	(Köpf)
Moorkunde	(Göttlich)
Meteorologie	(Schreiber)
Landschaftsökologie	(Schreiber)

VII/VIII b Pflanzenernährung und  
Bodenbiologie

Fachgruppe 7  
Biol.Grundlagen der  
Pflanzenproduktion

Pflanzenernährung	(Michael)
Pflanzenernährung	(Martin)

PII b Pflanzenzüchtung

Pflanzenzüchtung	(Schnell)
Pflanzenzüchtung	(Pollmer)

VII/VIII b Obstbau und Gemüsebau

Obst- und Gemüsebau	(Buchloh)
(Biologie der Obst- und Gemüsearten)	(Buchloh)

VII/VIII b Weinbau

Weinbau	(Alleweldt)
(Biologie der Reben)	(Alleweldt)

VII b - Wollbau  
PII b < Getreidebau  
Erdöl

Fachgruppe 8  
Pflanzenproduktion

Ackerbaulehre	(Gliemeroth)
Pflanzenbaulehre	(Geisler)
Tropischer Pflanzenbau	(N.N.)

VII b Pflanzenschutz

Pflanzenschutz	(Rademacher)
Unkrautbekämpfung	(Koch)
Mikrobiologie	(Knösel)
Entomologie	(Dosse, Ohnesorge)

Fachbereich IV: Agrarbiologie (Tier)

- a) Zu betreuende Studiengänge:
1. Agrarbiologie (zus. mit FB III, V) - Diplom-Studium
  2. Agrarbiologie (zus. mit FB III, V) - Versch. Lehramtsstudiengänge
  3. Allg. Agrarwissenschaften (zus. mit FB III, V, VI)

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
---------------------------------	------------------------	---

<i>VII VIII b</i> <i>VIII/VII</i>	Anatomie und Physiologie der Nutztiere Tierhygiene	<u>Fachgruppe 9</u> Tierernährung und Tierhygiene	Anatomie und Physiologie der Nutztiere Tierhygiene Tierhygiene Tierernährung Futtermittel	(Loeffler) (Bolz) (Sommer) (Menke) (Huss)
<i>VI VII b</i> <i>VII/VII</i> <i>VII/VII b</i>	Tierernährung Futtermittelkunde			
<i>VII b, VII/VII</i> <i>VIII/VII</i>	Tierhaltung Tierzüchtung Kleintierzucht	<u>Fachgruppe 10</u> Tierhaltung und Tierzüchtung	Tierhaltung Tierhaltung Tierzüchtung Kleintierzucht	(Hinrichsen) (Rabold) (Fewson) (Scholtyssek)

Fachbereich V: Agrartechnik

a) Zu betreuende Studiengänge:

1. Mitwirkung bei Allg. Agrarwissenschaften, Agrarbiologie und Agrärökonomie
2. Ldw.-Verfahrenstechnik, in Vorbereitung)

b) Gliederung

Bisherige Institute/Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen/Abteilungen  
(Universitätslehrer)

*VII 6 X*  
*III JUNI*  
*III JUNI*  
15 VIII VII  
EULMANN

Landtechnik

Fachgruppe 11

Landtechnik  
Landw. Bauwesen

(Segler)  
(Riemann)

Landw. Bauwesen

Fachbereich VI: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

a) Zu betreuende Studiengänge:

1. Agrarökonomik - Diplom-Studium
2. Agrarökonomik - Lehramtsstudiengänge
3. Allg. Agrarwissenschaften (zus. mit FB III, IV, V)
4. Hauswirtschaft - Diplom-Studium
5. Hauswirtschaft - Lehramtsstudiengänge

b) Gliederung

Bisherige Institute/Abteilungen

Zukünftige Fachgruppen

mit den Lehrstühlen/Abteilungen  
(Universitätslehrer)

II b, III, VII Wirtschaftslehre d.Landbaues

Fachgruppe 12

Allg.ldw. Betriebslehre

(Weinschenck)

Ökonometrie

(Henrichsmeyer)

Angew.ldw.Betriebslehre

(Reisch) Hesselbach

II b Angew.landw.Betriebslehre

Wirtschaftswissenschaften  
(Mikroökonomik)

Arbeitswirtschaft

(Bischoff)

Landarbeitslehre

(Preuschen)

Trop.u.subtrop.Land-

wirtschaft

Wirtschaftslehre des

(Ruthenberg)

Haushalts

(Blosser)

VII b, Asch Ausländische Landwirtschaft

VIII/VII, Hardw Hauswirtschaft

VII/VII, Reichenb

Fachgruppe 13

Volkswirtschaftslehre

(Werner)

Wirtschaftspolitik

(Mehler)

Agrar(markt)politik

(Plate)

Marktlehre

(Böckenhoff)

Agrar(struktur-, sozial-

(Röhm,

bildungs-)politik

(Bergmann)

Sozial- u.Wirtschafts-

(Boelcke)

geschichte

II b, VII/VII (1,5) Allg.Wirtschafts- und

Sozialwissenschaften  
Landw.Marktlehre

II b, Maliv Agrarpolitik und Sozial-

ökonomik des Landbaues

VIII/VII, Haubelsch Agrar- und Wirtschaftsgeschichte

Wirtschaftswissenschaften

(Makroökonomik)

Soziologie

(Bachholz)

Ländl.Soziologie

(Planck)

Landw.Beratung

(Albrecht)

Angew.Psychologie

(Hruschka)

Polit.Wissenschaften

(Bechtoldt)

Öffentl.Recht

(Schad)

VII/VII b Soziologie

VII/VII Ländl. Soziologie

VII/VII Kommun. u. ldw. Beratung

VII/VII Politische Wissenschaften

II b Öffentl.Recht

VII/VII, Haubelsch Agrar- und Wirtschaftsgeschichte

Fachgruppe 14

Sozialwissenschaften

Soziologie

(Bachholz)

Ländl.Soziologie

(Planck)

Landw.Beratung

(Albrecht)

Angew.Psychologie

(Hruschka)

Polit.Wissenschaften

(Bechtoldt)

Öffentl.Recht

(Schad)

Agrargeschichte

(Franz)

Entwurf

4. Juni 1969

An den  
Präsidenten des  
Studentenparlaments der  
Universität Hohenheim  
Herrn Teutsch

Stuttgart - Hohenheim

Sehr geehrter Herr Teutsch,

Ihren Wunsch auf Zulassung von zwei Parlamentsmitgliedern mit beratender Stimme werde ich in der nächsten Sitzung des Grossen Senats am 16.7.1969 befürwortend vortragen. Zuständig für die Entscheidung ist allein der Große Senat.

Ich darf Sie allerdings darauf hinweisen, daß es nach dem hier bekannten Zeitplan der Regierung fraglich ist, ob der Große Senat am 16.7.69 noch im Amt ist. Die Grundordnung der Universität Hohenheim soll voraussichtlich Mitte Juni von der Landesregierung genehmigt werden. Für den Grossen Senat ist die Mitwirkung der Studentenschaft im Hochschulgesetz und in der Grundordnung abschließend geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

2cfa Ac 256

Bestätigung

*la*  
(Rektor Prof. Dr. Siebert)

*Person am Ende*  
4-6-69 JU

Prov. Studentenparlament Hohenheim  
\_Präsidium'

Den 29. Mai 1969

An den  
Grossen Senat der Universität  
Hohenheim



E

*bem  
bedankt  
Rücksprache*

1-6-69  
h

Das Präsidium des Studentenparlaments bittet den Gr. Senat der Universität Hohenheim zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, daß bis zur endgültigen Verabschiedung der Grundordnung (GO) jeweils zwei Parlamentsmitglieder an den Sitzungen des Grossen Senats mit beratender Stimme teilnehmen.

Begründung: Das Studentenparlament befaßt sich in seinen Sitzungen mit allen aktuellen Problemen der Studentenschaft und wünscht daher, zum Zwecke der Information nach oben und der Vertretung der studentischen Interessen die Beratungsergebnisse des Parlaments auch in diesem Gremium vorzutragen.

*Tenhol*  
(Präsident)  
*Morath*  
(1. Stellv.)

(2. Stellv.)

E N T W U R F

---

Richtlinien für das Ernennungsverfahren zum apl. Professor

A. Sofern keine vorzeitige Ernennung zum apl. Professor erfolgt ist, leitet die Fakultät fünffeinhalb Jahre nach der Habilitation auf Antrag eines Lehrstuhlinhabers, des Dekans oder des Nichtordinarienvertreters das Verfahren ein.

Mit dem Beschuß der Einleitung des Verfahrens wird eine Fakultätskommission eingesetzt, die mindestens 2 Fachgutachten einholt. Dieser Fakultätskommission muß der Nichtordinarienvertreter angehören.

Nach der Vorlage des Berichtes der Fakultätskommission beschließt die Fakultät über die Vorlage des Ernennungsvorschlages an den Großen Senat.

B. Der Antrag auf Ernennung zum apl. Professor vor Ablauf von 5 1/2 Jahren nach der Habilitation kann von einem Lehrstuhlinhaber, dem Dekan oder dem Nichtordinarienvertreter bei der Fakultät gestellt werden.

Voraussetzung für eine vorzeitige Ernennung sind im besonderen:

1. Ein abgelehnter Ruf auf einen Lehrstuhl (Ordinariat oder Extraordinariat)
2. Ein abgelehnter Ruf auf eine Nichtordinarienstelle mit der schriftlichen Zusicherung der Ernennung zum Professor.
3. Die Verleihung eines bedeutenden wissenschaftlichen Preises.

Bei Ziff. 2. und 3. sind ebenfalls mindestens zwei Fachgutachten einzuholen. Im übrigen gilt Buchstabe A entsprechend.

E N T W U R F

---

eines Beschlusses des Großen Senates über die Behandlung  
der Berufungsakten

1. Die gesamten Akten der Berufungskommissionen werden nach Abschluß der Berufung versiegelt dem Rektoramt übergeben. Zu den Berufungsakten gehören auch alle Stellungnahmen und Gutachten über mögliche Kandidaten. Die Berufungsakten werden vom Rektoramt versiegelt aufbewahrt. Zur wissenschaftlichen Auswertung werden sie erst nach Ableben des Berufenen dem Hochschularchiv ausgehändigt. Im Hochschularchiv dürfen sie erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 30 Jahren und nur mit Genehmigung des Leiters des Hochschularchivs zu wissenschaftlichen Zwecken eingesehen werden. Gutachten und Briefe dürfen zu Lebzeiten des Gutachters oder von Personen, die in einer gutachtlichen Stellungnahme genannt wurden, nur im Einverständnis mit den Gutachtern und den Betroffenen wissenschaftlich ausgewertet werden.
2. Der Rektor ist zusammen mit dem jeweiligen Dekan berechtigt, mit Zustimmung der Fakultät für dienstliche Zwecke (weitere Berufung) das Siegel zu öffnen und die Akten einzusehen.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

Aufgabengebiet

des GROSSEN SENATES, des KLEINEN SENATES und der  
FAKULTÄTEN nach den Beschlüssen des Senates

Stand: 30.6.1965

DER GROSSE SENAT

besteht aus:

1. dem Rektor und sämtlichen o. und a.o. Professoren,
2. den beiden Nichtordinarien-Vertretern der beiden Fakultäten,
3. dem 1. Vorsitzenden des ASTA bei Behandlung studentischer Angelegenheiten,
4. dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Ihm kommt zu:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Wahl von Senatsbeauftragten und Senatskommissionen,
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senates,
4. die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen,
5. Entscheidungen in allgemeinen, insbes. für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Fragen,
6. Entgegennahme von Berichten über Konferenzen von allgemeiner Bedeutung,
7. Erteilung von Vorschriften für die Studierenden,
8. Ausübung des Disziplinarrechtes in Studentenangelegenheiten,
9. Genehmigung der Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung,
10. Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule,
11. Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen und Instituten,

12. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren, der wissenschaftlichen Ratsstellen, der Abteilungsleiterstellen und Diätendozenturen,
13. Verleihung der Dienstbezeichnung eines apl. Professors und der Ernennung zum Honorarprofessor,
14. Aufstellung der Geschäftsordnung des Grossen Senates.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des GROSSEN und des KLEINEN SENATES die Genehmigungen bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

#### DER KLEINE SENAT

setzt sich zusammen aus :

1. Rektor
2. Prorektor
3. Rektor designatus
4. den beiden Dekanen
5. je einem Vertreter der beiden Fakultäten, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse und der Vorsitzende der Akademischen Baukommission werden nach Bedarf eingeladen).

6. ein Nichtordinarien-Vertreter, gewählt aus den beiden Fakultätsvertretern,
7. ein ASTA-Vertreter bei Beratungen über studentische Angelegenheiten,
8. der leitende Verwaltungsbeamte bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

Ihm kommt zu:

Die Entscheidung

1. über alle in den Hochschulbereich gehörenden Anweisungen und Ordnungen, soweit sie nicht Sache der einzelnen Fakultäten oder des GROSSEN SENATES sind,
2. in Angelegenheiten der studentischen Vereine,
3. bei der Verteilung von Stipendien,
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den GROSSEN SENAT,
5. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen,
6. Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten,
7. über Raumfragen (Benutzung von Hör- und Übungssälen, Vergabe von anderen Hochschulräumen),
8. über die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen,
9. über die Semestereinteilung und die Festlegung anderer Termine,
10. über die Festlegung des Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplanes,
11. über die Verteilung der Mittel für Exkursionen,
12. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule ohne belastende Auflage,
13. die Feststellung des Haushaltplanes,
14. die Deckung ausserordentlicher, im Haushaltspol nicht vorgesehener Ausgaben,
15. Bauangelegenheiten,
16. Besetzung von Stellen leitender Bediensteter beim akademischen Rektoramt, der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek,
17. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten,
18. Weiterleitung der Anträge der Fakultäten an das Kultusministerium evtl. Rückgabe oder Zuweisung im Zweifelsfalle zur Entscheidung an den GROSSEN SENAT,
19. Aufstellung einer Geschäftsordnung des KLEINEN SENATS.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des GROSSEN und des KLEINES SENATES die Genehmigungen bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

DIE FAKULTÄTEN

Die Fakultät besteht aus:

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
2. einem Nichtordinarien-Vertreter,
3. bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ein stimm-berechtigter Vertreter der Studentenschaft (Fachschaftsleiter).

Ihre Aufgaben sind :

1. Wahl des Dekans,
2. für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge zu stellen,
3. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für vakante oder neu geschaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines von der Fakultät zu bildenden Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den GROSSEN SENAT zu bringenden Anträge. Dem Berufungsausschuss soll in der Regel wenigstens ein Vertreter der anderen Fakultät angehören.
4. Berufung von Gastdozenten,
5. Vorbereitung und Entscheidung über Habilitationen gem. Habilitationsordnung,
6. Anträge zu stellen wegen Erteilung und Entziehung von Lehr-aufträgen und Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten (Beschluss KLEINER SENAT),
7. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen,

8. Diplomprüfungen durchzuführen und etwaige Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung dem Studienausschuss zu überweisen (Beschlussfassung GROSSER SENAT),
9. Vorschläge für die räumliche Unterbringung von Dozenten, Benutzung von Hörsälen und Lehrmitteln dem KLEINEN SENAT zu unterbreiten,
10. Ausarbeitung von Vorschlägen für den Studienplan, den Stundenplan und das Vorlesungsverzeichnis,
11. Vorbereitung von Exkursionen,
12. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen, Belohnungen oder Stipendien zu stellen,
13. Beratung der Studenten in Studienangelegenheiten,
14. Wahl eines ständigen Vertreters für den Fakultätentag und Wahl von Vertretern in Senatausschüsse, Bildung eigener Ausschüsse,
15. Aufstellung der Geschäftsordnung der Fakultät.

Auszug

aus dem Protokoll über die Senatssitzung am 23.2.1966

... Der Senat ergänzt seinen Beschuß vom 30.6.1965 betreffend der Aufgaben des Großen und des Kleinen Senates und der Fakultäten wie folgt:

Der Abschnitt über die Zusammensetzung des Kleinen Senates wird durch folgende Ziffern neu ergänzt:

9. "Bei der Entscheidung in Bausachen wird der Kleine Senat erweitert durch den Senatsbeauftragten für Bausachen und seinen ständigen Stellvertreter."

Der Klammersatz bei Ziffer 5 wird wie folgt neu gefaßt:

(Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse werden nach Bedarf eingeladen).

Hinter Satz 1 der Aufgabenbeschreibung des Kleinen Senats wird folgender Satz 2 und 3 eingefügt:

Er hat auch die Aufgaben der Akademischen Baukommission wahrzunehmen. Der Kleine Senat beschließt in Bausachen.

Über die Anwendung der Geschäftsordnung der Baukommission beschließt der Senat:

Solange der Kleine Senat keine eigene Geschäftsordnung aufgestellt hat, gilt in Bausachen die Geschäftsordnung der Akademischen Baukommission vom 2.8.58 mit der Maßgabe, daß der Kleine Senat um die Arbeitsgruppe erweitert wird und in Bausachen beschließt.

Aufgabengebiet

des Großen Senates, des Kleinen Senates und der Fakultäten nach dem Beschluss des Senates v. 30.6.1965.

hier der Be-  
schluss des Senat  
us vom -  
30.6.65

DER GROSSE SENAT

besteht aus:

1. dem Rektor und sämtlichen o. und a.o. Professoren,
2. den beiden Nichtordinarien-Vertretern der beiden Fakultäten,
3. dem 1. Vorsitzenden des ASTA bei Behandlung studentischer Angelegenheiten,
4. dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Ihm kommt zu:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Wahl von Senatsbeauftragten und Senatskommissionen,
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senates,
4. die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen,
5. Entscheidungen in allgemeinen, insbes. für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Fragen,
6. Entgegennahme von Berichten über Konferenzen von allgemeiner Bedeutung,
7. Erteilung von Vorschriften für die Studierenden,
8. Ausübung des Disziplinarrechtes in Studentenangelegenheiten,
9. Genehmigung der Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung,
10. Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule,
11. Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen und Instituten,

12. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren,  
der wissenschaftlichen Ratsstellen, der Abteilungsleiterstellen  
und Diätendozenturen,
13. Verleihung der Dienstbezeichnung eines apl. Professors und :  
der Ernennung zum Honorarprofessor,
14. Aufstellung der Geschäftsordnung des Grossen Senates.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des  
Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen bzw.  
Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

Auszug aus dem Protokoll über die Senatssitzung  
am 23.2.1966

... Der Senat ergänzt seinen Beschuß vom 30.6.65 betreffend der Aufgaben des Großen und des Kleinen Senates und der Fakultäten wie folgt:

Der Abschnitt über die Zusammensetzung des Kleinen Senates wird durch folgende Ziffern neu ergänzt:

9. "Bei der Entscheidung in Bausachen wird der Kleine Senat erweitert durch den Senatsbeauftragten für Bausachen und seinen ständigen Stellvertreter."

Der Klammersatz bei Ziffer 5 wird wie folgt neu gefaßt:

(Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse werden nach Bedarf eingeladen).

Hinter Satz 1 der Aufgabenbeschreibung des Kleinen Senates wird folgender Satz 2 und 3 eingefügt:

Er hat auch die Aufgaben der Akademischen Baukommission wahrzunehmen. Der Kleine Senat beschließt in Bausachen.

Über die Anwendung der Geschäftsordnung der Baukommission beschließt der Senat:

Solange der Kleine Senat keine eigene Geschäftsordnung aufgestellt hat, gilt in Bausachen die Geschäftsordnung der Akademischen Baukommission vom 2.8.58 mit der Maßgabe, daß der Kleine Senat um die Arbeitsgruppe erweitert und in Bausachen beschließt.

## DER KLEINE SENAT

setzt sich zusammen aus :

1. Rektor
2. Prorektor
3. Rektor designatus
4. den beiden Dekanen
5. je einem Vertreter der beiden Fakultäten, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse und der Vorsitzende der Akademischen Baukommission werden nach Bedarf eingeladen).

6. ein Nichtordinarien-Vertreter, gewählt aus den beiden Fakultätsvertretern,
7. ein ASTA-Vertreter bei Beratungen über studentische Angelegenheiten,
8. der leitende Verwaltungsbeamte bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

Ihm kommt zu:

Die Entscheidung

1. über alle in den Hochschulbereich gehörenden Anweisungen und Ordnungen, soweit sie nicht Sache der einzelnen Fakultäten oder des Grossen Senates sind,
2. in Angelegenheiten der studentischen Vereine,
3. bei der Verteilung von Stipendien,
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den Grossen Senat,
5. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen,
6. Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten,

7. über Raumfragen (Benutzung von Hör- und Übungssälen,  
Vergebung von anderen Hochschulräumen),
8. über die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen,
9. über die Semestereinteilung und die Festlegung anderer Termine,
10. über die Festlegung des Vorlesungsverzeichnisses und des  
Stundenplanes,
11. über die Verteilung der Mittel für Exkursionen,
12. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule ohne  
belastende Auflage,
13. die Feststellung des Haushaltplans,
14. die Deckung ausserordentlicher, im Haushaltsplan nicht  
vorgesehener Ausgaben,
15. Bauangelegenheiten,
16. Besetzung von Stellen leitender Bediensteter beim akademischen  
Rektoramt, der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek,
17. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten,
18. Weiterleitung der Anträge der Fakultäten an das Kultusministerium  
evtl. Rückgabe oder Zuweisung im Zweifelsfalle zur Entscheidung  
an den Grossen Senat,
19. Aufstellung einer Geschäftsordnung des Kleinen Senats.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des  
Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen  
bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

## DIE FAKULTÄTEN

Die Fakultät besteht aus :

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
2. einem Nichtordinarien-Vertreter,
3. bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ein stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft (Fachschaftsleiter).

Ihre Aufgaben sind :

1. Wahl des Dekans,
2. für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge zu stellen,
3. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für vakante oder neu geschaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines von der Fakultät zu bildenden Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den Grossen Senat zu bringenden Anträge. Dem Berufungsausschuss soll in der Regel wenigstens ein Vertreter der anderen Fakultät angehören.
4. Berufung von Gastdozenten,
5. Vorbereitung und Entscheidung über Habilitationen gem. Habilitationsordnung,
6. Anträge zu stellen wegen Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen und Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten (Beschluss Kleiner Senat),
7. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen,
8. | Diplomprüfungen durchzuführen und etwaige Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung dem Studienausschuss zu überweisen (Beschlussfassung Grosser Senat),
9. Vorschläge für die räumliche Unterbringung von Dozenten, Benutzung von Hörsälen und Lehrmitteln dem Kleinen Senat zu unterbreiten,

10. Ausarbeitung von Vorschlägen für den Studienplan,  
den Stundenplan und das Vorlesungsverzeichnis,
11. Vorbereitung von Exkursionen,
12. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen,  
Belohnungen oder Stipendien zu stellen,
13. Beratung der Studenten in Studienangelegenheiten,
14. Wahl eines ständigen Vertreters für den Fakultätentag  
und Wahl von Vertretern in Senatsausschüsse,  
Bildung eigener Ausschüsse,
15. Aufstellung der Geschäftsordnung der Fakultät.

## Nr. 28.

**Regierungsblatt für Württemberg.**

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag, den 18. Juni 1922.

## Inhalt:

Berfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Vom 18. Juni 1922. S. 219.

**Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens**

**über die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.** Vom 18. Juni 1922.

An die Stelle der durch Ministerialverfügung vom 8. November 1883 (Neg. Bl. S. 312) bekannt gemachten „Neuen organischen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim“ tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an die nachstehende Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Stuttgart, den 18. Juni 1922.

Hieber.

**Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. \*****Übersicht.**

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule . . . . .	§§ 1—3.
II. Lehrkörper der Hochschule . . . . .	§§ 4—5.
III. Leitung und Verwaltung . . . . .	§§ 6—30.
IV. Studierende . . . . .	§ 31.
V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben . . . . .	§ 32.
VI. Jahresbericht . . . . .	§ 33.
VII. Übergangsbestimmungen . . . . .	§ 34—35.

**Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.****I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.****§ 1.**

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen und besonders auch die Landwirtschaft durch unmittelbare Einwirkung auf die Landeskultur zu fördern.

\* ) in der Fassung von 1946 mit Änderung v. 13.3.56 (Rundertl.  
d. Kultusmin. v. 13.3.56 P 5.1-H 1037) und vom 5.5.1956  
(Rundertl. d. KM v. 5.5.56 P 5.1-H 3236)

§ 2. *Körperschaftsverfassung*

*Mit einer Person abzuführen  
der Vorstand ist einzufügen  
der Konsulat ist vorzusehen  
die öffentliche  
Macht*

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist dem Ministerium des Kultus- und Schulwesens unmittelbar unterstellt, das seinen Berichterstatter zu den Sitzungen des Senats abordnen kann.

## § 3.

- (1) Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrküche sind Institute zur Fortbildung und zur Förderung der Landeskultur verbunden.
- (2) Die Vorstände der Institute haben die Geschäfte zu leiten und sind für ihre gesetz- und ordnungsmäßige Beförderung verantwortlich. Ihnen wird die erforderliche Zahl von Abteilungsvorstehern und Assistenten beigegeben.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Institutsvorstand in der Regel durch den dienstältesten Abteilungsvorsteher vertreten. Auf Antrag des Institutsvorstands kann ein Abteilungsvorsteher vom Ministerium des Kultus- und Schulwesens mit der dauernden Stellvertretung des Vorstands betraut werden.
- (4) Dem Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre kommt zugleich die Leitung der Gütschule, der Ackerbauschule und der Gartenbauschule zu. Letztere dienen zugleich als Übungsschulen für die Unterweisung der künftigen Landwirtschaftslehrer im Unterrichten.
- (5) Das Nähere über die Institute und Betriebe wird durch besondere Satzungen geregelt.

## II. Lehrkörper der Hochschule.

## § 4.

- (1) Den Lehrkörper bilden
  1. ordentliche Professoren,
  2. außerordentliche Professoren,
  3. Privatdozenten,
  4. Dozenten mit Lehrauftrag.
- (2) Unter den außerordentlichen Professoren im Sinn dieser Verfassung sind nur die planmäßigen außerordentlichen Professoren zu verstehen.
- (3) Zur Unterführung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte und sonstige Helfkräfte bestellt.
- (4) Die allgemeinen Dienstfrechtlichen Verhältnisse der Nörgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche nur die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamtengefeß geregelt.

- (5) Bei Dozenten mit Lehrauftrag, soweit sie Privatpersonen sind, gilt das Beamtengefeß nur hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule.
- (6) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamtengefeß unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.
- (7) Jeder planmäßige Professor ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

## § 5.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Überwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

## III. Leitung und Verwaltung.

## § 6.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. der Lehrkörper,
- dazu treten
4. die Verwaltungsbeamten.

## § 7.

## 1. Rektor.

Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahrs gegen das Ende des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.\*

Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschließlich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

(3) Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern nicht etwaige Hindernisse gründe vom Ministerium als berechtigt anerkannt werden. In letzterem Falle ist eine neue Wahl vorzunehmen.

(4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatspräsidenten.~~abzufügen~~

(5) Wird die Bestätigung verfagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen, die nach den gleichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.

\* Der Rektor sollte möglichst in jener zweiten Hälfte vorliegen, in der die Regierungswahl stattfindet.

*gesetzlich genehmigt  
Ges. S. K.M. A. 12.3.96  
P. 5.1 - H 1037*

- (6) Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur zweimal gewählt werden. In diesem Fall kann eine Ablehnung der Wahl ohne Grundangabe erfolgen.

§ 8.

- (1) Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektors findet zu Beginn des Sommerhalbjahrs statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den früher geleisteten Dienstfleiß durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung.

(2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, ~~der~~ <sup>Amt des vicepräsidenten Rektors</sup> Vorgänger im Rektorateam. Übernimmt bei offenem Vorwurfsvorbruch die nächsten

(3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahrs erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt. Die Übergabe des Rektors erfolgt in diesem Fall vor dem versammelten Senat.

§ 9.

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach aussen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung "Magnifizenz".

(2) In einer regierungsseitig geschaffenen Vertretung der Landwirtschaft wird die Hochschule, wie dies bei der früheren Zentralstelle für die Landwirtschaft der Fall war, durch einen der ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, der vom Senat alle 3 Jahre gewählt wird; derselbe ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat den Rektor über diese aber auf dem Laufenden zu halten. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

unter die Bedingungen des Lehrvertrages, wie erwartet und zugesagt bei Vorliegen und verpflichtet sie. Er erteilt ihnen Urlaub nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Bezüglich der Verpflichtung der Assistenten und der Urlaubserteilung an sie gelten die besondern Bestimmungen der Assistentenordnung.

S 10

- (1) Der Rektor beruft den Senat und den Lehrkörper, leitet als Vorsitzender ihre Berhandlungen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.
  - (2) Er stellt nach Bedarf für einzelne Gegenstände Berichterstatter auf, sofern der Bericht nicht von ihm selbst übernommen wird oder vom Ammann ~~zu erlassen~~ zu erlassen ist.
  - (3) Er ist verpflichtet, Beschlüsse, die nach seiner Ansicht den Gesetzen widersprechen oder die Befugnisse des Senats übersteigen, oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit

auffziehender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens herbeizuführen. Von seiner Absicht hat er den Senatsmitgliedern Mitteilung zu machen.

- (4) Der Rektor ist befugt, zu den von ihm anberaumten Sitzungen Sachverständige bei-zuziehen, die aber bei Abstimmungen nicht zugegen sein dürfen.

(5) Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift: „Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule“ und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: „Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule“ und mit seinem Namen.

S 11.

- Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden und hat für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin zu sorgen.

§ 12.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der örtlichen Verwaltung des Gemeindeteils Hohenheim kommt dem Rektor nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Pflüglingen zu. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird er vor der Entscheidung Vertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter hören. Dies gilt auch für die Grundsätze über die gemeinsame Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit eine solche herkömmlicherweise durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

2 Senat

§ 13.

Der Senat sieht sich zusammen aus

1. dem Rektor,
  2. den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschule,
  3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens drei beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

(2) Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haushaltrechtlicher Bedeutung Sitz und Stimme im Senat.

Das Dienstalter der Professoren unterteilt sich nach ihrer Dienstzeit als Professoren ihrer Stellung an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

## § 15.

Der Senat wird von dem Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung berufen; eine Berufung muß, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

## § 16.

- (1) Zu einem gültigen Senatsbeschuß ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und außerdem mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (vergl. auch § 20). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwöhnen.
- (2) Über Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Senatsbeschuß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschlusshafung widerspricht.
- (3) In dringenden und weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschuß hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschlusshafung Widerspruch erhoben hat.

## § 17.

- (1) Der Senat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.
- (3) Der Vertreter der Privatagenten nimmt an der Beratung und Beschlusshafung über Berufungen und Habilitationsen, die außerordentlichen Professoren nehmen an der Beratung und Beschlusshafung über Berufungen im eigenen Fach nicht teil.
- (4) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht allen außerordentlichen Professoren und den mindestens 3 Jahre habilitierten Privatagenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat Stimme recht.
- (5) Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Senatsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verchwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlusshafung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

## § 18.

- (1) Alle dem Senat nicht angehörigen Dozenten der Hochschule haben in ihren eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör im Senat.
- (2) Eigene Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Dozenten oder seine Lehrtätigkeit betreffen, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um eine Förderung oder um die Ermöglichung oder Förderung einer konkurrierenden Lehrtätigkeit (durch Berufungen, Lehraufträge und Habilitationen) handelt.

(3) Betrifft die Beschlusshafung im Senat eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher zu verständigen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunkts in eine Senatsitzung zuzulassen. Der gefaßte Beschuß ist ihm schriftlich mitzuteilen.

## § 19.

- (1) Der Senat ist die akademische Behörde für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen zugewiesen sind. Er ist in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule verantwortlich.
- (2) Ihm kommt zu

1. i n e i g e n e r Z u s t ä n d i g e i t
  1. die Wahl des Rektors;
  2. die Wahl des Vertreters der Hochschule bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft (vergl. auch § 9 Abs. 1);
  3. die Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans (vergl. § 25 Abs. 1);
  4. die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benutzung der Hörsäle;
  5. die Überlassung von Hochschulräumen (ausschließlich der Instituträume, Sammlungsräume und Amtszimmer) zu nicht akademischen Zwecken;
  6. die Entscheidung über die Veranstaltung von Lehruhrreihen mit Studierenden <sup>an Institute und</sup> im Rahmen der verfügbaren Mittel;
  7. die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Hörern <sup>in</sup> zweifelhaften Fällen;
  8. die Entscheidung über die Gefüsse um Nachlaß des Unterrichtsgelds und von Gebühren nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
  9. die Entscheidung in Angelegenheiten der studentischen Vereine und in Disziplinar-sachen gegen Studierende nach Maßgabe der Vorschriften für die Studierenden;
  10. die Zuverleihung von Preisen und Belobungen;
  11. die Anmachung für die Hochschulbücherei; <sup>Teilfließkarten</sup>
  12. die Entscheidung über die Veranstaltung akademischer Zeichenleistungen;
  13. die Bestellung von Assistenten nach Maßgabe der hierfür erlaubten besonderen Bestimmungen;
  14. die Entscheidung über die Verwendung der Planmittel innerhalb der verabschiedeten Beträge, soweit hiex nicht der Rektor, die Institutsvorstände oder das Ministerium zuständig sind;

10. 15. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Senatskasse;
11. 16. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;
12. 17. die Entscheidung in Promotionsangelegenheiten nach Maßgabe der Promotionsordnung;
13. 18. die Entscheidung über die Annahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrenungen.

*Kult.*

- II. Antragstellung beim Ministerium, betreffend
  1. Vorschriften für die Studierenden mit Einschluß der Disziplinarvorschriften;
  2. die Geschäftsordnungen des Senats und des Lehrförs;
  3. Habilitationsordnung, Promotionsordnung und Prüfungsordnungen;
  4. Änderungen der Beaufsichtigung der Hochschule oder deren Einrichtungen;
  5. Änderungen im Lehrplan der Hochschule;
  6. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschulinstituten und von Beamtenstellen an diesen;
  7. Belebung der ordentlichen und außerordentlichen Professuren;
  8. Zulassung von Privatdozenten;
  9. Verleihung der Dienstbezeichnung eines außerordentlichen Professors;
  10. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
  11. Regelung der Bezüge der Dozenten;
  12. Anstellung der Beamten, Feststellung ihrer Bezüge und Regelung der Stellvertretung;

13. Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule und ihrer Institute;
14. Bewilligung von Mitteln aus dem Verfügbungsbetrag und der Unterrichtsgeldertasse sowie Deckung außerordentlicher im Haushaltspunkt nicht vorgesehener Ausgaben;
15. 17. Feststellung des Unterrichts- und Erfolgsgelds sowie sonstiger Gebühren;
16. 16. Bauangelegenheiten;
17. Eröffnung allgemeiner Verwaltungs-, Benützungs- und Dienstvorschriften;
18. 18. Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
19. 19. Annahme von Stiftungen, Stiftungsverfassungen und deren Änderung, Wahl von Stiftungsorganen und Feststellung ihrer Bezüge;
20. 20. Bewilligung von Beiträgen zu den Studienzeiten der Dozenten aus den hierfür bestimmten Planmitteln;
21. 21. Berufungnahme von Belehrungsreisen mit den Studierenden ins Ausland oder unter Überschreitung der verfügbaren Geldmittel;

20. 22. Vorlehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
21. 23. Zuteilung von Wohnungen an die Professoren.

- (3) Zu allen wichtigen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

## § 20.

- (1) Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der akademischen Ferien ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatsmitglieder erforderlich.
- (2) Wenn während der ~~akademischen~~ Ferien ein ordnungsmäßiger Senatsbeschuß nicht zustande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne Schwaben für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden, bezw. Vorlage an das Ministerium zu machen.
- (3) Dem Senat ist in seiner ersten Sitzung ~~im ersten Konsistorium~~ nach den Ferien von der Sachlage Mitteilung zu machen.

## § 21.

Ebenso wie der Rektor (§ 10 Abs. 1) ist auch der Senat in einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft angezeigt erscheint, befugt, zu den Beratungen Sachverständige oder Beamte der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

## § 22.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird eine fortlaufende Niederchrift geführt. Das Nähere wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

## § 23.

- (1) Der Senat ist berechtigt, sowohl zur Beratung von Verwaltungsgegenständen, über die der Senat Beschuß zu fassen hat, im Einzelfall Ausschüsse zu bilden als auch zur Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, Dauerausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen.

- (2) Zusammenfassung, Dienstaufgabe und Geschäftsordnung dieser ständigen Ausschüsse werden durch besondere mit Genehmigung des Ministeriums aufzustellende Satzungen bestimmt.

## (3)

In Berufungsangelegenheiten ist jeweils ein Ausschuss von 3 Senatsmitgliedern zu bilden, dem stets mindestens ein Fachvertreter der Landwirtschaft angehören muss. Der Rektor bestimmt aus den gewählten Senatsmitgliedern den Vorsitzenden des Ausschusses, der zugleich Berichterstatter für den Senat ist und danach den Bericht des Senats an das Kultministerium auszuarbeiten hat.

- (4) An sämtlichen Ausschusssitzungen kann der Rektor mit beschließender Stimme teilnehmen.  
 (5) Die Ausschüsse sind befugt, zu ihren Verhandlungen Beamte der Hochschule mit beratender Stimme einzuziehen.

#### § 24.

**Allen Teilnehmern an Senatssitzungen ist absolute Schweigepflicht über Beschlüsse und Verhandlungen im Senat zur strengsten Dienstpflicht gemacht.**

und Beschlussfassung des Senats unterliegen.

#### § 25.

- (2) Dem Senat steht es frei, ausnahmsweise den Lehrkörper auch in allgemeinen Hochschulfragen von grundähnlicher Bedeutung berufen zu lassen und eine Stellungnahme desselben herbeizuführen.

#### § 26.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senats; insbesondere sind sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### 4. Die Verwaltungsbeamten.

##### § 27.

Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. der Amtmann, Verwaltungsbuchhahn,
2. die Kassenbeamten,
3. die Sekretariatsbeamten;

dazu treten die nötigen Kanzleibeamten und Hilfskräfte.

##### § 28.

- (1) Der Amtmann, der die Verpflichtung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen muss, hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei; er hat Stimmrecht im Senat, ferner die Berichterstattung in Disziplinfachseminare sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht besondere Berichterstatter aufgekettet sind.  
 (2) Außerdem liegt die Geschäftsleitung und die Vertretung der Hochschulbücherei ~~nach außen~~ in seiner Hand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals. Er ver-

waltet die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen.

- (3) Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

#### § 29.

- (1) Der erste Kassenbeamte hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmäßige Verwendung der Planmittel zu achten. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Stiftungen und der jüngsten seinen Geschäftskreis berührenden Gegenstände ist er im Senat mit beratender Stimme beizuziehen.  
 (2) Sein Stellvertreter ist der zweite Kassenbeamte.  
 (3) Das Nähere über die Obliegenheiten der Kassenbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

#### § 30.

- (1) Der Hochschulsekretär hat für die ordnungsmäßige Erledigung der Kanzleigeschäfte zu sorgen; er führt in den Sitzungen des Senats und des Lehrkörpers die Niederschrift. Er hat den Amtmann in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinarfällen, in den nicht follegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.  
 (2) Dem Hochschulsekretär ist ein weiterer Sekretariatsbeamter beigegeben, der ihn, ausgenommen im Senat und im Lehrkörper, im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.  
 (3) Das Nähere über die Pflichten der Sekretariatsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

#### IV. Studierende.

##### § 31.

Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die Vorschriften für die Studierenden bestimmt, die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erlassen werden.

- (2) Die Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule ist durch eine besondere Satzung festgelegt.

#### V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisausgaben.

##### § 32.

- (1) Über die an der Hochschule abzulegenden Prüfungen sowie über die Zeugnisse und Studienbelege ist das Erforderliche in den Vorschriften für die Studierenden und in den Prüfungsordnungen enthalten.

- (2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Landwirts erworben.
- (3) Die Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft.
- (4) Alljährlich werden Preisaufgaben vorwiegend aus dem Gebiet der Landwirtschaft gestellt; für die Bewerbung gelten die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Preisen an Studierende. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen akademischen Feier (Rektoratsübergabe) statt.

#### VI. Jahresbericht.

§ 33.

Zu Beginn jeden Sommerhalbjahrs wird ein Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Berichtsjahr bekannt gegeben.

#### VII. Übergangsbestimmungen

§ 34.

- (1) Diese schon seit dem 1. Oktober 1922 in Kraft gewesene, hiermit auf den Stand von 1946 gebrachte Verfassung tritt wieder an die Stelle der Bestimmungen, welche von 1933 bis Anfang 1945 für die Hochschule galten.
- (2) Die Stellvertretung des ersten, nach § 7 gewählten Rektors kommt dem dienstältesten ordentlichen Professor zu.

§ 35.

Wem auf Grund der bisher geltenden organischen Bestimmungen Sitz und Stimme im Lehrerkonvent durch besondere Verfügung verliehen worden ist und dieses Recht auf Grund der gegenwärtigen Verfassung nicht ohne weiteres zufommt, steht das Mitgliedschaftsrecht auch im Senat zu.

Abschrift, 31.10.1968

Verfassung

=====

der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim  
vom 18. Juni 1922

(in der Fassung von 1946 mit Änderungen vom 13.3.56 (RdErl.d.KM.  
v.13.3.56 P 5.1 - H 1037) und vom 5.5.56 (Rd.Erl.d.KM.v. 5.5.56-  
P 5.1 - H 3236)

Übersicht

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule . . .	§§ 1-3
II. Lehrkörper der Hochschule . . . . .	§§ 4-5
III. Leitung und Verwaltung . . . . .	§§ 6-30
IV. Studierende . . . . .	§ 31
V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben . . . . .	§ 32
VI. Jahresbericht . . . . .	§ 33

Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

=====

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule

§ 1.

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen und besonders auch die Landwirtschaft durch unmittelbare Einwirkung auf die Landeskultur zu fördern.

§ 2.

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist dem Württ. Kultusministerium unmittelbar unterstellt, das seinen Berichterstatter zu den Sitzungen des Senats abordnen kann.

§ 3.

- (1) Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrstühle sind Institute zur Forschung und zur Förderung der Landeskultur verbunden.
- (2) Die Vorstände der Institute haben die Geschäfte zu leiten und sind für ihre gesetz- und ordnungsmäßige Besorgung verantwortlich. Ihnen wird die erforderliche Zahl von Abteilungsvorstehern und Assistenten beigegeben.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung wird der Institutsvorstand in der Regel durch den dienstältesten Abteilungsvorsteher vertreten. Auf Antrag des Institutsvorstandes kann ein Abteilungsvorsteher vom Kultusministerium mit der dauernden Stellvertretung des Vorstands betraut werden.

- (4) Dem Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre kommt zu- gleich die Leitung der Gutswirtschaft und die Oberleitung der Ackerbauschule zu. Letztere dienen zugleich als Übungsschulen für die Unterweisung der künftigen Landwirtschaftslehrer im Unterrichten.

## II. Lehrkörper der Hochschule

### § 4.

- (1) Den Lehrkörper bilden
1. Ordentliche Professoren,
  2. außerordentliche Professoren,
  3. Privatdozenten,
  4. Dozenten mit Lehrauftrag.
- (2) Unter den außerordentlichen Professoren im Sinn dieser Verfassung sind nur die planmäßigen außerordentlichen Professoren zu ver- stehen.
- (3) Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assisten- ten sowie technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.
- (4) Die allgemeindienstrechtlichen Verhältnisse der Vorgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche nur die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamten gesetz geregelt.
- (5) Bei Dozenten mit Lehrauftrag, soweit sie Privatpersonen sind, gilt das Beamten gesetz nur hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule.
- (6) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamten gesetz unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behör- den zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.
- (7) Jeder planmäßige Professor ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

### § 5.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Überwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betref- fende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akade- mischer Gutachten verbunden.

## III. Leitung und Verwaltung

### § 6.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor
2. der Senat
3. der Lehrkörper,  
dazu treten
4. die Verwaltungsbeamten.

1. Rektor

§ 7.

- (1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres in der ersten Hälfte des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Der Rektor sollte möglichst in jeder zweiten Wahlperiode ein Diplomlandwirt sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschließlich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern nicht etwaige Hinderungsgründe vom Ministerium als berechtigt anerkannt werden. In letzterem Falle ist eine neue Wahl vorzunehmen.
- (4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsoberhauptes.
- (5) Wird die Bestätigung versagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen, die nach den gleichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (6) Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur zweimal gewählt werden. In diesem Fall kann eine Ablehnung der Wahl ohne Grundangabe erfolgen.

§ 8.

- (1) Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorats findet zu Beginn des Sommerhalbjahrs statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den früher geleisteten Dienstleid durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung.
- (2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, dessen Amt der ausscheidende Rektor übernimmt, bei dessen Verhinderung der nächste Vorgänger im Rektoramt.
- (3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahrs erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt. Die Übergabe des Rektorats erfolgt in diesem Fall vor dem versammelten Senat.

§ 9.

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach aussen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung "Magnifizenz".
- (2) In einer regierungsseitig geschaffenen Vertretung der Landwirtschaft wird die Hochschule, wie dies bei der früheren Zentralstelle für die Landwirtschaft der Fall war, durch einen der ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, der von Senat alle 3 Jahre gewählt wird; derselbe ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat den Rektor über diese aber auf dem Laufenden zu halten. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

- (3) Der Rektor ist verantwortlich für die Verwaltung und den Stand der Hochschule in allen ihren Zweigen und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten und Hilfskräfte der Hochschule und verpflichtet sie. Er erteilt ihnen Urlaub nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Bezuglich der Verpflichtung der Assistenten und der Urlaubserteilung an sie gelten die besonderen Bestimmungen der Assistentenordnung.

§ 10.

- (1) Der Rektor beruft den Senat und den Lehrkörper, leitet als Vorsitzender ihre Verhandlungen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.
- (2) Er stellt nach Bedarf für einzelne Gegenstände Berichterstatter auf sofern der Bericht nicht von ihm selbst übernommen wird oder vom Verwaltungsdirektor zu erstatten ist.
- (3) Er ist verpflichtet, Beschlüsse, die nach seiner Ansicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder die Befugnisse des Senats überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufzuschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Kultusministeriums herbeizuführen. Von seiner Absicht hat er den Senatsmitgliedern Mitteilung zu machen.
- (4) Der Rektor ist befugt, zu den von ihm anberaumten Sitzungen Sachverständige beizuziehen, die aber bei Abstimmungen nicht zugegen sein dürfen.
- (5) Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift "Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: "Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 11.

Der Rektor bewirkt die Zulassung und Verpflichtung der Studierenden und hat für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin zu sorgen.

§ 12.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der örtlichen Verwaltung des Ortsbezirks Stuttgart-Hohenheim kommt dem Rektor nach Maßgabe der Satzung der Großgemeinde Stuttgart zu. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird er vor der Entscheidung Vertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter hören. Dies gilt auch für die Grundsätze über die gemeinsame Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit eine solche herkömmlicherweise durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

2. S e n a t

§ 13.

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor,
2. den ordentlichen und beamteten außerordentlichen Professoren der Hochschule,
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens drei beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

(2) Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haushaltsrechtlicher Bedeutung Sitz und Stimme im Senat.

§ 14.

Das Dienstalter der Professoren untereinander richtet sich nach ihrer Dienstzeit als Professoren ihrer Stellung an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

§ 15.

Der Senat wird von dem Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung berufen; eine Berufung muß, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

§ 16.

- (1) Zu einem gültigen Senatsbeschuß ist die Anwesenheit des Rektors oder seine Stellvertreter und außerdem mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (vergl. auch § 2o). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuhören.
- (2) Über Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Senatsbeschuß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschußfassung widerspricht.
- (3) In dringenden und weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschuß hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschußfassung Widerspruch erhoben hat.

§ 17.

(1) Der Senat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Bei Stimmengleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.

- (3) Der Vertreter der Privatdozenten nimmt an der Beratung und Beschußfassung über Berufungen und Habilitationen, die außerordentlichen Professoren nehmen an der Beratung und Beschußfassung über Berufungen im eigenen Fach nicht teil.
- (4) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht auch allen außerordentlichen Professoren und den mindestens 3 Jahre habilitierten Privatdozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat für diesen Fall im Senat Stimmrecht.
- (5) Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Senatsmitglieds oder seiner Verwandten oder Ver schwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschußfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 18.

- (1) Alle dem Senat nicht angehörigen Dozenten der Hochschule haben in ihren eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör im Senat.
- (2) Eigene Angelegenheiten im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Dozenten oder seine Lehrtätigkeit betreffen, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um eine Beförderung oder um die Ermöglichung oder Förderung einer konkurrierenden Lehr tätigkeit (durch Berufung, Lehraufträge und Habilitationen) han delt.
- (3) Betrifft die Beschußfassung im Senat eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher zu verständigen und auf Wunsch zur Dar legung seines Standpunkts in eine Senatssitzung zuzulassen. Der gefaßte Beschuß ist ihm schriftlich mitzuteilen.

§ 19.

- (1) Der Senat ist die akademische Behörde für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen zugewiesen sind. Er ist in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule verantwortlich.
- (2) Ihm kommt zu

I. in eigener Zuständigkeit

1. die Wahl des Rektors;
2. die Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans (vergl. § 25 Abs. 1);
3. die Entscheidung über die Veranstaltung von Belehrungsreisen mit Studierenden im Inland und im Rahmen der verfügbaren Mittel;
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Gasthörern je in zweifelhaften Fällen;
5. die letzte Entscheidung über die Gesuche um Nachlaß des Unter richtsgelds und von Gebühren nach den hierfür geltenden Be stimmungen;

6. die Entscheidung in Angelegenheiten der studentischen Vereine und in Disziplinarsachen gegen Studierende nach Maßgabe der Vorschriften für die Studierenden;
7. die Zuerkennung von Preisen und Belobungen;
8. die Entscheidung über die Veranstaltung akademischer Festlichkeiten;
9. die Entscheidung über die Verwendung der Planmittel innerhalb der verabschiedeten Beträge, soweit hiezu nicht der Rektor, die Institutsvorstände oder das Kultusministerium zuständig ist;
10. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Senatskasse;
11. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;
12. die Entscheidung in Promotionsangelegenheiten nach Maßgabe der Promotionsordnung;
13. die Entscheidung über die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen.

### II. Antragstellung beim Kultusministerium, betreffend

1. Vorschriften für die Studierenden mit Einschluß der Disziplinär-vorschriften;
2. die Geschäftsordnungen des Senats und des Lehrkörpers;
3. Habilitationsordnung, Promotionsordnung und Prüfungsordnungen;
4. Änderungen der Verfassung der Hochschule oder deren Einrichtungen;
5. Änderungen im Lehrplan der Hochschule;
6. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschulinstituten und von Beamtenstellen an diesen;
7. Besetzung der ordentlichen und außerordentlichen Professuren;
8. Zulassung von Privatdozenten;
9. Verleihung der Dienstbezeichnung eines außerordentlichen Professors;
10. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
11. Regelung der Bezüge der Dozenten;
12. Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule und ihrer Institute;
13. Verwilligung von Mitteln aus dem Verfügungsbetrag und der Unterrichtsgelderklasse sowie Deckung außerordentlicher im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
14. Festsetzung des Unterrichts- und Ersatzgeldes sowie sonstiger Gebühren;
15. Bauangelegenheiten;
16. Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
17. Annahme von Stiftungen, Stiftungsverfassungen und deren Änderung, Wahl von Stiftungsorganen und Festsetzung ihrer Bezüge;
18. Verwilligung von Beiträgen zu den Studienreisen der Dozenten aus den hiefür bestimmten Planmitteln;
19. Veranstaltung von Belehrungsreisen mit den Studierenden ins Ausland oder unter Überschreitung der verfügbaren Geldmittel;
20. Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
21. Zuteilung von Wohnungen an die Professoren.

- (3) Zu allen wichtigen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§ 20.

- (1) Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der vorlesungsfreien Zeit ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatsmitglieder erforderlich.
- (2) Wenn während dieser Zeit ein ordnungsmäßiger Senatsbeschuß nicht zustande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden bzw. Vorlage an das Ministerium zu machen.
- (3) Dem Senat ist in seiner ersten Sitzung im neuen Semester von der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 21.

Ebenso wie der Rektor (§ 10 Abs. 4) ist auch der Senat in einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft angezeigt erscheint, befugt, zu den Beratungen Sachverständige oder Beamte der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

§ 22.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird eine fortlaufende Niederschrift geführt. Das Nähere wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

§ 23.

- (1) Der Senat ist berechtigt, sowohl zur Vorberatung von Verwaltungsgegenständen, über die der Senat Beschuß zu fassen hat im Einzelfall Ausschüsse zu bilden als auch zur Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, Dauerausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen.
- (2) Zusammensetzung, Dienstaufgabe und Geschäftsordnung dieser ständigen Ausschüsse werden durch besondere mit Genehmigung des Kultusministeriums aufzustellende Satzungen bestimmt.
- (3) In Berufungsangelegenheiten ist jeweils ein Ausschuß von 3 Senatsmitgliedern zu bilden, dem stets mindestens ein Fachvertreter der Landwirtschaft angehören muß. Der Rektor bestimmt aus den gewählten Senatsmitgliedern den Vorsitzenden des Ausschusses, der zugleich Berichterstatter für den Senat ist und danach den Bericht des Senats an das Kultusministerium auszuarbeiten hat.
- (4) An sämtlichen Ausschußsitzungen kann der Rektor mit beschließender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse sind befugt, zu ihren Verhandlungen Beamte der Hochschule mit beratender Stimme zuzuziehen.

### 3. Lehrkörper

#### § 24.

Allen Teilnehmern an Senatssitzungen ist absolute Schweigepflicht über Beschlüsse und Verhandlungen im Senat zur strengsten Dienstpflicht gemacht.

#### § 25.

- (1) Der Lehrkörper (§ 4 Abs. 1) kann durch den Rektor zur Beratung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplanentwurfs, die der Senat endgültig festsetzt, einberufen werden.
- (2) Dem Senat steht es frei, ausnahmsweise den Lehrkörper auch in allgemeinen Hochschulfragen von grundsätzlicher Bedeutung berufen zu lassen und eine Stellungnahme desselben herbeizuführen.

#### § 26.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senats; insbesondere sind sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### 4. Die Verwaltungsbeamten

#### § 27.

Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. der Verwaltungsoberbeamte,
2. die Kassenbeamten,
3. die Sekretariatsbeamten;

dazu treten die nötigen Kanzleibeamten und Hilfskräfte.

#### § 28.

- (1) Der Verwaltungsoberbeamte hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei; er hat Berichterstattung in Disziplinarsachen die nicht Senatsmitglieder betreffen sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht besondere Berichtersteller aufgestellt sind.
- (2) Außerdem liegt die Geschäftsleitung der Hochschulbücherei in seiner Hand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals. Er verwaltet die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen.
- (3) Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 29.

- (1) Der erste Kassenbeamte hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmäßige Verwendung der Planmittel zu achten. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Stiftungen und der sonstigen seinen Geschäftskreis berührenden Gegenstände ist er im Senat mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Sein Stellvertreter ist der zweite Kassenbeamte.
- (3) Das Nähere über die Obliegenheiten der Kassenbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 30.

- (1) Der Hochschulsekretär hat für die ordnungsmäßige Erledigung der Kanzleigeschäfte zu sorgen; er führt in den Sitzungen des Senats und des Lehrkörpers die Niederschrift. Er hat den Verwaltungs-oberbeamten in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinarsachen, in den nicht kollegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.
- (2) Dem Hochschulsekretär ist ein weiterer Sekretariatsbeamter beigegeben, der ihn, ausgenommen im Senat und im Lehrkörper, im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.
- (3) Das Nähere über die Pflichten der Sekretariatsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

IV. Studierende

§ 31.

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die Vorschriften für die Studierenden bestimmt, die vom Kultusministerium erlassen werden.
- (2) Die Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule ist durch eine besondere Satzung festgelegt.

## V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben

### § 32.

- (1) Über die an der Hochschule abzulegenden Prüfungen sowie über die Zeugnisse und Studienbelege ist das Erforderliche in den Vorschriften für die Studierenden und in den Prüfungsordnungen enthalten.
- (2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung wird der Grad eines Diplomlandwirts erworben.
- (3) Die Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft.
- (4) Alljährlich werden Preisaufgaben vorwiegend aus dem Gebiet der Landwirtschaft gestellt; für die Bewerbung gelten die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Preisen an Studierende. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen akademischen Feier (Rektoratsübergabe) statt.

## VI. Jahresbericht

### § 33.

Zu Beginn jeden Sommerhalbjahrs wird ein Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Berichtsjahr bekannt gegeben.

## VII. Übergangsbestimmungen

### § 34.

- (1) Diese schon seit dem 1. Oktober 1922 in Kraft gewesene, hiermit auf den Stand von 1946 gebrachte Verfassung tritt wieder an die Stelle der Bestimmungen, welche von 1933 bis Anfang 1945 für die Hochschule galten.
- (2) Die Stellvertretung des ersten, nach § 7 gewählten Rektors kommt dem dienstältesten ordentlichen Professor zu.

## Geschäftsordnung des Senats der Landw.Hochschule Hohenheim

Aufgestellt durch die Senatsbeschlüsse vom 8.November 1922  
Protokoll § 4 und vom 15.April 1923 Protokoll § 5. Genehmigt  
durch Erlass des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom  
19.Mai 1923 Nr. 7864.

### § 1.

Die Sitzungszeit des Senats, d.h. Wochentag und Stunde, auf welche die Sitzungen des Senats gewöhnlich anzuberaumen sind, wird durch einen Senatsbeschuß jeweils für das laufende Semester festgesetzt. Außerhalb dieser Sitzungszeit soll der Senat nur in dringenden Fällen berufen werden. Ohne genügenden Grund darf kein Mitglied der Sitzung fernbleiben ( § 16 der Verfassung). Ein Senatsmitglied, welches verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat dies vorher dem Rektoramt anzuzeigen.

### § 2.

- (1) Für die Berufung des Senats und die Gültigkeit seiner Beschlüsse sind die §§ 15 - 17 der Verfassung maßgebend.
- (2) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt, ausgenommen in dringenden Fällen, wenigstens 2 mal 24 Stunden vor dieser, schriftlich und unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Wem verfassungsmäßig das Recht auf Gehör zukommt, wird von der Sitzung und den Gegenständen der Tagesordnung, die ihn angehen, verständigt (§ 18 der Verfassung).

### § 3.

Der Rektor hat die Befugnis, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder zu vertagen.

### § 4.

- (1) Eingaben an den Senat sind schriftlich einzureichen.
- (2) Die Beschußfassung erfolgt in der Regel auf Grund einer Berichterstattung.
- (3) Der Rektor kann den Bericht selbst übernehmen oder nach Bedarf einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) Falls ein Bericht an das Ministerium zu erstatten ist, kann

der Senat Vorlage des Entwurfs verlangen.

- (5) Die Anträge der Berichterstatter sollen mindestens einen vollen Tag vor der Sitzung dem Rektoramt übergeben sein und am Nachmittag vor dem Sitzungstag auf der Sekretariatskanzlei für die Senatsmitglieder zur Einsicht aufliegen.

§ 5.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Erlasse und Schreiben, die seit der letzten Sitzung auf die Anträge oder Beschlüsse, des Senats ergangen sind, sowie andere wichtige Eingänge mitgeteilt.

§ 6.

Die Verhandlungen stehen unter dem Amtsgeheimnis nach Art.5 des Beamten gesetzes.

§ 7.

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er erteilt das Wort zunächst dem Berichterstatter, dann weiter nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gegenanträge oder Eventualanträge sind auf Verlangen des Rektors schriftlich zu übergeben.
- (2) Zur Geschäftsordnung kann der Rektor das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen.
- (3) Über Anträge auf Vertagung und auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Schluß der Erörterung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Nach Schluß der Rednerliste erhalten vor der Beschlußfassung nur noch die angemeldeten Redner und der Berichterstatter, nach Schluß der Debatte nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller oder, wenn es mehrere sind, einer von ihnen das Wort. Das Recht des Rektors, zu vertagen, bleibt unberührt.

§ 8.

Die ordentlichen Professoren sitzen vor den außerordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren vor den Privatdozenten. Der Amtmann sitzt unmittelbar links vom Rektor. Im übrigen richtet sich die Sitzordnung nach dem Dienstalter bzw. nach dem Zeitpunkt der Habilitation.

§ 9.

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände.
- (2) Namentliche Abstimmung ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes vorzunehmen. Der Rektor kann sie auch von sich aus verfügen. Dabei ist nach der Sitzordnung abzustimmen. Der Amtmann stimmt nach den ordentlichen Professoren.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Rektor fest; ist es zweifelhaft, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 10.

- (1) Jedes Senatsmitglied, das bei der Abstimmung anwesend war, kann verlangen, daß seine abweichende Stimme im Protokoll vermerkt und wenn ein Bericht an das Ministerium erstattet wird, in ihm mit kurzer Bergründung erwähnt werde. Es kann ferner in der Sitzung selbst oder innerhalb 24 Stunden nachher einen Sonderbericht anmelden, hat ihn dann aber in einer vom Rektor bestimmten angemessenen Frist einzureichen. Bis zu dessen Eingang oder bis zum Ablauf der Frist wird der Senatsbericht zurückgehalten. In dringenden Fällen kann er mit der Bemerkung abgesandt werden, daß ein Sonderbericht erfolgen werde.
- (2) Sonderberichte können auch von anderen Mitgliedern, die in der Sitzung abwesend waren und im selben Sinne gestimmt hätten, unterzeichnet werden.
- (3) Sie dürfen nur Tatsachen und Anträge, die in der Sitzung vorgetragen worden sind, enthalten.
- (4) Sonderberichte, die gegen diese Bestimmung verstossen, oder verspätet eingereicht sind, hat der Rektor zurückzuweisen.
- (5) Sonderberichte, die vom Rektor zugelassen sind, werden in der folgenden Sitzung verlesen.

§ 11.

Die Abfassung der Senatsberichte und Beschlüsse kommt den Berichterstatter zu. Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt oder modifiziert, so ist der Rektor befugt und auf Verlangen des Berichterstatters verpflichtet, ein anderes Mitglied damit zu betrauen. Die endgültige Entscheidung über die Fassung kommt ihm selbst zu, soweit sie nicht wörtlich vom Senat beschlossen ist.

§ 12.

- (1) Für Wahlen sind die Grundsätze des § 7 Abs.2 und 3 der Verfassung maßgebend. Im übrigen gelten folgende Wahlvorschriften:
- (2) Jedem Senatsmitglied wird vor der Wahl vom Sekretariat eine genügende Anzahl gleichartiger Stimmzettel mit den Namen der wählbaren Senatsmitglieder zugestellt. Der Name des zu Wählenden ist zu unterstreichen. Für jede zu wählende Person findet ein besonderer Wahlgang statt.
- (3) Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in eine Urne gelegt, von dem Rektor oder von ihm beauftragten Mitgliedern gezählt, mit der Zahl der Anwesenden verglichen, gemischt und eröffnet. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Rektor bekanntgegeben. Wird die Wahl nicht beanstandet, so werden die Stimmzettel vernichtet.
- (4) Ausschüsse (§ 23 der Verfassung) können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf gewählt werden.

§ 13.

- (1) Die Senatsprotokolle müssen den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse oder das Ergebnis der Wahlen enthalten. Sie sind vom Hochschulsekretär zu führen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zur Prüfung vorzulegen, der sie, wenn erforderlich, berichtigt oder ergänzt und sein "gesehen" befügt.
- (2) Der Rektor kann die Führung besonderer Protokolle anordnen.

§ 14.

- (1) Von der Fertigstellung des Sitzungsprotokolls werden die Senatsmitglieder benachrichtigt, die, soweit sie an den Verhandlungen selbst teilzunehmen berechtigt waren, zur Einsicht des Protokolls befugt sind.
- (2) Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls müssen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Mitteilung über die Fertigstellung beim Vorsitzenden eingereicht werden; lehnt der Vorsitzende sie ab, so kann die endgültige Entscheidung des Senats angerufen werden.

- (3) Protokolle über persönliche Angelegenheiten dürfen nach Ablauf der in Abs.2 genannten 8 Tage nur mit Genehmigung des Rektoramts eingesehen werden.
- (4) Die Senatsakten stehen allen Mitgliedern des Kollegiums, die Akten über persönliche Angelegenheiten jedoch nur mit Genehmigung des Rektors zur Einsicht offen. Ausgehändigt werden Senatsprotokolle und Akten nur gegen Bescheinigung.

RA

A.

230

18. Dez. 1968 F/GI.

An

Personalabteilung  
Studentensekretariat  
Wirtschaftsabteilung  
Haushalts- und Revisionsabteilung  
Betriebstechnische Abteilung  
Universitätskasse  
Hausverwaltung

Betreff: Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung

I. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan nach dem Stand vom 1. Nov. 1967 in der Fassung im Vorlesungsverzeichnis 1968/69 findet Anwendung. Vorläufig, längstens jedoch bis 30. April 1969, wird Regierungs-assessor Hecksteden für folgende Aufgaben freigestellt:

- Geschäftsführung in der Grundordnungsversammlung
- Vertretung der Universität in Rechtsstreitigkeiten und Beratung der Universitätseinrichtungen in Rechts- und Verwaltungsfragen.

Die Aufgaben der Wirtschaftsabteilung werden vorläufig noch von der Haushalts- und Revisionsabteilung wahrgenommen.

II. Geschäftsordnung

1. Entsprechend der seitherigen Handhabung obliegt den Abteilungen des Rektoramtes die selbständige Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten.

2. Unbeschadet der Ausführungen unter II. 1. ist eine Beteiligung oder Information des leitenden Verwaltungsbeamten durch die Abteilungsleiter zur Koordinierung der Arbeit des Rektorats insbesondere notwendig:

- bei Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung
- falls nicht ausgeschlossen ist, daß sich aus Maßnahmen des Rektorats Weiterungen ergeben
- im Schriftverkehr mit Ministerien (einschließlich Vorprüfungsstelle), dem Rechnungshof sowie der staatlichen Liegenschafts- und Bauverwaltung und städtischen Dienststellen,
- wenn sich dies aus sonstigen Gründen aus der Lage ~~dazu~~ von Einzelfällen ergibt.

3. Sofern nicht eine Zeichnung durch den leitenden Verwaltungsbeamten tunlich ist, kann dessen Information insbesondere auch durch die nachträgliche Zuleitung von Vorgängen zur Kenntnisnahme erfolgen.

Im Auftrag



# Bildung für die Welt von morgen

Informationen des Kultusministeriums Baden-Württemberg



## Das Hochschulgesetz eine Chance für die Hochschulreform

## **Das Hochschulgesetz - eine Chance für die Hochschulreform**

Die Diskussion über das Hochschulgesetz ist in den Universitäten unseres Landes seit seiner Verabschiedung nicht mehr zur Ruhe gekommen. Kritik und Ablehnung überwiegen vor allem in der Studentenschaft noch immer die positiven Stellungnahmen, wobei allerdings immer wieder auffällt, daß oftmals das Gesetz entweder nicht richtig eingeordnet wird in den Rahmen der hochschulpolitischen Gesamtkonzeption der Landesregierung oder aber ihm Regelungen einfach unterstellt werden, die in ihm nicht enthalten sind.

Die vorliegende Schrift soll deshalb den Text des Gesetzes einem größeren Kreis von Hochschulangehörigen zugänglich machen und außerdem versuchen, Verständnis zu wecken für seine wichtigsten reformerischen Grundscheidungen.

Die Landesregierung hat in den vergangenen 4 Jahren immer wieder erklärt, daß sie die Hochschulreform als gemeinsame Aufgabe von Hochschule und Staat vorantreiben wird. Bei den Neugründungen der Universitäten Konstanz und Ulm sind die Fragen der Hochschul- und Studienreform in den Mittelpunkt aller Überlegungen gestellt worden. Manche der dort begonnenen Reformen haben inzwischen Eingang gefunden in die übrigen Universitäten des Landes. Aber während der Arbeiten der beiden Gründungsausschüsse ist auch die Einsicht gewachsen, daß es ein Einheitsrezept für die Universitätsreform schlechthin nicht gibt, sondern daß nur ein differenziertes Hochschulgefüge in der Lage sein wird, die unterschiedlichen Funktionen der Hochschule in unserer heutigen Gesellschaft zu erfüllen.

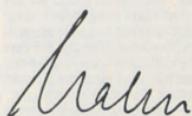
Darüber hinaus hat sich gerade in unserem hochschulreichsten Land der Bundesrepublik gezeigt, daß durch den rasanten quantitativen Ausbau unserer Universitäten die Lösungen brennender Fragen der inneren Hochschulreform weitgehend blockiert wurden.

Es ist deshalb die Aufgabe des Hochschulgesamtplanes, aus der Vielfalt des Gewachsenen heraus den Weg freizulegen für echte innere Reformmaßnahmen durch einen strukturellen und organisatorischen Umbau des Hochschulwesens. Diesem Hochschulgesamtplan eine gesetzliche Basis zu schaffen und für die Reformmaßnahmen den Universitäten ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, sind die Motive der Landesregierung bei der Verabschiebung des Hochschulgesetzes gewesen. Das Hochschulgesetz ist kein Abschluß, sondern es ist ein Anfang. Wo es sich im Zuge der Reform bewährt, wird es Bestand haben, wo nicht, wird die Landesregierung dem Landtag vorschlagen, es dem Fortgang der Reform entsprechend zu novellieren.

Ich kenne durchaus die Sorge eines Teiles vor allem der studentischen Jugend, einer angeblich geschlossenen Gesellschaft gegenüber zu stehen, die in ihren Strukturen autoritär ausgerichtet und ideologisch festgelegt sei und die zu wenig Freiraum gewähre. In dieser Sorge liegt, so meine Ich, auch für den, der sie nicht teilt, ein hoffnungsvolles Zeichen, daß die heranwachsende Generation auf ihr Recht zur Eigenentfaltung pocht, und aus der Aus-

## **Politische Grundentscheidungen des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg**

einandersetzung darüber kann unsere Demokratie gestärkt hervorgehen. Aber das setzt von allen Beteiligten vor allem die Bereitschaft zum offenen Dialog voraus. Wo diese Bereitschaft fehlt, wird es nicht gelingen, aus der Kritik notwendige Reformen entstehen zu lassen; dagegen würde die Gefahr wachsen, daß immer mehr Gruppen unserer Gesellschaft unter dem Deckmantel angeblicher Freiheit sich in eine radikale Ideologie der revolutionären gesellschaftlichen Umwälzung von links oder rechts drängen lassen und so in Wahrheit die persönliche Freiheit und die demokratische Grundordnung unseres Staates auf Spiel setzen. Wir müssen die Universität als den Ort bewahren, „an dem die Wahrheit in jeder ihrer Richtungen offenbar werden soll“.



(Professor Dr. Hahn)  
Kultusminister

Die rasch ansteigende Abiturientenwelle – seit einigen Jahren unter dem Stichwort „explosion scolaire“ ein gleichbleibend akutes Thema der internationalen Diskussion – hat heute in ihren ersten Ausläufern die deutschen Universitäten erreicht. Sie wird diese in wenigen Jahren überfluten, wenn nicht sofort wirksame Maßnahmen ergriffen werden.

In einer Modellstudie, die Hans Peter Widmaier im Auftrag des Kultusministeriums von Baden-Württemberg unter dem Titel „Bildung und Wirtschaftswachstum – eine Modellstudie für Bildungsplanung“ herausgebracht hat, wurde zum ersten Mal in der Bundesrepublik für einen regional überschaubaren Bereich eines Bundeslandes der *Bedarf an Bildungsplätzen für das Jahr 1980* errechnet. Das zentrale Ergebnis dieser Studie bestand darin, daß bis 1980 die der Bildungsplanung des Landes zugrunde gelegte Abiturientenquote von 15% eines Altersjahrganges kaum ausreichen wird, um den bis dahin bestehenden Bedarf an Akademikern zu decken.

Vor diesem Hintergrund bewegt sich zur Zeit die Diskussion über die schwindelerregenden Studentenzahlen. Die Kultusministerkonferenz hat in einem im Entwurf vorgelegten Rechnungsmodell angedeutet, daß die Zahl der Studenten an den westdeutschen Hochschulen bis 1990 auf rund 500 000 ansteigen werde. Dieser Abiturientenwelle gegenüber steht ein nur langsames Anwachsen der Hochschulkapazitäten, die zur Bewältigung solcher Studentenmassen mit Sicherheit nicht ausreichen werden. Die Lösung dieses Problems ist eine der Schicksalsfragen unseres Volkes.

Lösungsvorschläge liegen viele auf dem Tisch. Der radikalste geht wohl dahin, die Hochschulreife aus dem Abitur zu eliminieren und eine generelle Zulassungsprüfung an den Universitäten einzuführen. In Baden-Württemberg ist die Bildungspolitik aus dem Gedanken des Grundrechts auf Bildung heraus bewußt auf Expansion und Steigerung der Abiturientenzahlen, auf Ausschöpfung der Begabungsreserven gerichtet. Eine Änderung dieser Politik bleibt außer Betracht. Der Bundesbericht Forschung II weist mit Recht auf die großen Nachholaufgaben im Wissenschaftsbereich hin und kommt zutreffend zu dem Ergebnis, daß „eine Drosselung der Abiturientenquote angesichts der steigenden Anforderungen an die Arbeitskräfte in einem hochentwickelten Industriestaat wenig sinnvoll“ wäre. Als Konsequenz daraus formulierte der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Martin „ich bin der Meinung, daß die Bildungsexpansion nicht gestoppt werden darf. Aber sie darf auch nicht einfach auf die Spitze gelenkt werden, weil das den Universitätsbereich zum Einsturz bringt.“ Übereinstimmend dazu heißt es im Bundesforschungsbericht II „es wird nicht möglich sein, die Wissenschaftlichen Hochschulen in ihrer heutigen Form parallel zum voraussichtlichen Steigen der Abiturientenzahl zu vergrößern; der Bau einer herkömmlichen Wissenschaftlichen

**Bedarf an  
Studienplätzen**

**Fortsetzung der  
expansiven  
Bildungspolitik  
notwendig**

**keine Drosselung  
der Abiturienten-  
quote**

Hochschule für etwa 10000 Studenten kostet heute ohne Kliniken über 2 Mrd. DM, für eine Verdopplung des Lehrkörpers innerhalb eines Jahrzehntes fehlt auch der Nachwuchs.“ Neben der Verkürzung der Studienzeiten schlägt deshalb der Bericht vor, zur Entlastung der Wissenschaftlichen Hochschulen „immer mehr Fachhochschulen“ einzurichten. „In Wirtschaft und Verwaltung besteht ein wachsender Bedarf an vielseitig verwendbaren jungen Hochschulabsolventen, die in der Lage sind, sich die für ihre Arbeit erforderlichen Spezialkenntnisse am Arbeitsplatz rasch anzueignen... Dabei sind neue Formen der Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen einer Gesamthochschule denkbar.“

#### Grundsätze des Hochschulgesamtplanes

Genau damit sind aber bereits die Thesen angesprochen, die der Hochschulgesamtplanung in Baden-Württemberg zugrunde liegen. Ihr erster Grundsatz lautet: *Erst Reform, dann Ausbau*. Bei der Fortsetzung der Politik des Ausbaus allein kann man heute die Probleme der Hochschule nicht lösen. Eine Politik der Reform muß die Leistungsfähigkeit der Hochschulen in erster Linie durch eine Veränderung ihrer Struktur und nicht so sehr in der Erweiterung der bestehenden Einrichtungen anstreben. Im Rahmen einer bildungspolitischen Gesamtkonzeption muß der Blick über die bestehenden Hochschultypen hinaus auf eine umfassendere Hochschullandschaft eröffnet werden, die alle höheren Ausbildungsgänge jenseits des Schulbereichs umfaßt. Eine notwendige Voraussetzung zur künftigen Vermeidung eines numerus clausus ist diese Erweiterung des Hochschulsystems, die verbunden ist mit einer neuartigen Struktur der Studiengänge. Die Hochschulgesamtplan unterscheidet dabei insbesondere zwischen einem allgemeinen Hochschulbereich mit 4-jährigen Studiengängen und einem Fachhochschulbereich mit 3jährigen Studiengängen.

## II

#### Hochschulgesetz öffnet Wege zur Reformierung eines Hochschulgesamtplanes

Die Frage, die sich nun stellt, ist diese: Trägt das Hochschulgesetz dem Rechnung?

Es ist immer wieder behauptet worden, das Hochschulgesetz blockiere jede Reform und verankere stattdessen den numerus clausus. Genau das Gegen teil ist richtig:

#### Einschränkung des numerus clausus

1. Seit Jahren besteht die Forderung an die Universitäten, den numerus clausus aufzuheben. Und dennoch breite er sich weiter aus, die Universitäten konnten ihn bisher auch gegen den Willen des Kultusministeriums einführen und praktizieren. Nach dem Hochschulgesetz bedarf künftig jede Aufnahmeeinschränkung der Zustimmung des Kultusministeriums und unterliegt damit unmittelbarer parlamentarischer Kontrolle. Ein numerus clausus kann künftig nur mehr auf Zeit und nur dann angeordnet werden, wenn und solange dies im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit sämtlicher Universitäten des Landes erforderlich ist (§ 42 Abs. 3 des Gesetzes).

#### Dem numerus clausus soll durch Reformen begegnet werden

2. Das Hochschulgesetz läßt also den numerus clausus als Notmaßnahme für eine Übergangszeit in engen Grenzen zu, verschließt aber grundsätzlich den Weg, der zu erwartenden Abiturientenwelle ausschließlich mit dem numerus clausus zu begegnen. Das Hochschulgesetz verlangt stattdessen den oben aufgezeigten Weg der Reform nach einem Hochschulgesamtplan. In § 2 des Gesetzes ist das ganz unverständlich formuliert: „Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Universitäten. Die zur Weiterentwicklung des Hochschulwesens erforderliche Planung erfolgt unter Berücksichtigung eines Hochschulgesamtplanes durch das Kultusministerium im Zusammenwirken mit den Universitäten. Im Rahmen dieser

Planung fördert das Kultusministerium die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Ausbildungsgänge. Hierzu kann es im Einvernehmen mit den betroffenen Universitäten neue Einrichtungen schaffen, bestehende mit ihnen verbinden und Hochschulversuche vornehmen. Die Zusammenarbeit der Universitäten ist zu fördern. Das Zusammenwirken der Universitäten mit den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufsprädagogischen Hochschule, den Seminaren für Studienreferendare, den Staatl. Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen wird aufgrund eines Hochschulgesamtplanes besonders geregelt.“ § 4 des Gesetzes bestimmt darüber hinaus, daß diese Reformgrundsätze bei der Aufstellung der Grundordnung zu beachten sind, andernfalls die Grundordnung nicht von der Landesregierung genehmigt werden kann.

Bereits mit dieser Grundscheidung gegen den numerus clausus und für eine Reform nach einem Hochschulgesamtplan ist offenbar, daß im Hochschulgesetz eine entscheidende Weiche zur Hochschulreform hin gestellt ist, ja daß das Gesetz überhaupt erst die Voraussetzungen zur Reform schafft. Dem dienen insbesondere die Bestimmungen, die zu einer Stärkung der Arbeitsfähigkeit und der Kontinuität in der Leitung der Universität führen. Waren bisher Rektor und Senat schwach gegenüber den Fakultäten – und oft verhielten sich die Fakultäten unter dem Einfluß einzelner Fakultätsmitglieder jeder Reform gegenüber ablehnend – so sind jetzt die Gewichte in den Universitäten erheblich verschoben: Die Einführung einer Präsidialverfassung oder wenigstens eines mehrjährigen Rektorsatz ist durch die Grundordnung möglich. Durch den Verwaltungsrat und im Falle der Rektorenverfassung durch die starke Position des Kanzlers ist eine Entlastung der akademischen Organe und der Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben ebenso möglich wie eine rationellere Gestaltung der Hochschulverwaltung. Darüber hinaus sind mit der Einrichtung des Verwaltungsrates wichtige Entscheidungskompetenzen einem zentralen, kleinen und arbeitsfähigen Lenkungsgremium in der Universität übertragen worden. Dadurch wird insbesondere die Anpassung der vorhandenen und der neu zu schaffenden personellen und sachlichen Ausstattung der einzelnen Hochschulen insgesamt an die sich ständig weiterentwickelnden Bedürfnisse von Forschung und Lehre erleichtert.

3. Auch hinsichtlich der Neuordnung des Studiums legt das Hochschulgesetz eine Grundlage. Es wurde vielfach behauptet, in den Bestimmungen über die Studien und Prüfungsordnungen seien rein restriktive Maßnahmen wie Exmatrifikationsbestimmungen oder Bummelantenparagraphen enthalten; Vorschläge der Studentenschaften, zuerst konkrete Reformvorschläge zu unterbreiten, eben etwas im Gesetz selbst verankert, seien unberücksichtigt geblieben. Auch hier erweist der Gesetzestext das Gegenteil: Das Gesetz geht davon aus, daß zunächst einmal – wie auch von der Studentenschaft verlangt – Reformvorschläge für eine Neuordnung der Studien- und Prüfungsordnungen unterbreitet werden müssen, wofür die ständigen Einheiten von Forschung und Lehre zuständig sind. Zu diesem Zweck läßt es das Gesetz zu, unter Mitbeteiligung von Studentenvertretern Reformkommissionen zu bilden, wobei das Gesetz kein bestimmtes Beteiligungsverhältnis festlegt, sondern dies den Universitäten überläßt. Damit sind alle Voraussetzungen für eine Studienreform gegeben, auch für eine solche, wie sie von den Studentenschaften vorgeschlagen wird. Der Gesetzgeber hat bewußt darauf verzichtet, hier die Reformvorstellungen irgendeiner Seite gesetzlich zu verankern.

Insgesamt öffnen also die politischen Grundentscheidungen des Hochschulgesetzes den Weg zu einer modernen, weit in die Zukunft weisenden, auf

Neuordnung des Studiums; keine restriktiven Maßnahmen

grundlegende Reformen abzielenden Hochschulplanung in Baden-Württemberg, die begonnen hat mit den Hochschulneugründungen in Konstanz und Ulm und die eine umfassende Basis erhalten hat durch die Empfehlungen des Arbeitskreises „Hochschulgesamtplan“ vom Juli 1967, bei dessen Vorlage Prof. Dr. Dahrendorf an Kultusminister Prof. Dr. Hahn geschrieben hat: „Der Hochschulgesamtplan ist Teil jener Gesamtkonzeption einer aktiven Bildungspolitik, in deren Zeichen Ihre Tätigkeit als Kultusminister seit 1964 steht. Die Notwendigkeit, aber auch die Prinzipien des Hochschulgesamtplanes ergaben sich aus den Ansätzen, die im Schulentwicklungsplan ihren ersten Ausdruck gefunden haben.“ Der Arbeitskreis verbindet mit diesen Empfehlungen die Hoffnung, „daß Sie darin ein so wichtiges Stück unserer gemeinsamen bildungspolitischen Konzeption sehen mögen, wie Sie es sich erhofft haben.“ Für jeden Einsichtigen – und das kommt in den zitierten Ausführungen von Prof. Dr. Dahrendorf deutlich zum Ausdruck! – ist unbestreitbar, daß diese Hochschulpolitik immer als Teil der Gesamtpolitik gesehen werden muß. Hochschulreform ist deshalb nicht allein eine Aufgabe der Hochschulen, sie ist eine gemeinsame Sache von Staat und Hochschulen. Das Hochschulgesetz führt weder den Staatsdrifigismus ein, noch gefährdet es die Autonomie der Hochschulen, wie vielfach behauptet worden ist. § 4 des Gesetzes bestimmt im Gegenteil ausdrücklich, daß die Universitäten frei sind in Forschung und Lehre und daß das Recht auf Selbstverwaltung gewährleistet ist. Weil aber die Autonomie der Hochschulen um so stärker wird, je mehr in gegenseitigem Zusammenwirken zwischen Staat und Universitäten optimale Bedingungen für Forschung und Lehre geschaffen werden, gibt das Gesetz dieser Zusammenwirkung eine neue Grundlage. Diese wird am deutlichsten wiederum in § 2, der die Hochschulreform zur ständigen gemeinsamen Aufgabe des Landes und der Universitäten erklärt und bestimmt, daß die zur Weiterentwicklung des Hochschulwesens erforderliche Planung durch das Kultusministerium im Zusammenwirken mit den Universitäten erfolgt. Dieser Grundsatz ist im ganzen Gesetz durchgehalten, und bei den Beratungen des Gesetzes im Parlament wurde mehrfach erklärt, daß auch der vielfältige und in seiner Bedeutung weit überschätzte § 62 unter diesem Grundsatz der Kooperation angewendet wird. Nur dort, wo sich eine Universität entschieden gegen notwendige Reformen sträuben sollte, hat der Staat ein eng umgrenztes Eingriffsrecht erhalten. Als Mittel zur Durchsetzung einer Politik gegen die Hochschulen ist diese Bestimmung schon aufgrund der Formulierung des § 2 Hochschulgesetzes ungeeignet.

### III

Konkrete Reform-bestimmungen

Über diese Grundsentscheidungen für eine weitsichtige Hochschulplanung hinaus bringt das Gesetz eine ganze Reihe konkreter Reformen, die bestehende „Herrschschaftsstrukturen“ abbauen und auf ein freies, partnerschaftliches und demokratisches Zusammenwirken aller Universitätsangehörigen hinziehen. Die in diesem Zusammenhang bekannt gewordene Äußerung eines Universitätsleiters unseres Landes, das Hochschulgesetz bringe in Wahrheit eine Enteignung der Ordinarien und eine Zerschlagung der „Ordinarienrepubliken“, sollte auch dem zu denken geben, der bisher das Gefühl gehabt hat.

Zu den wichtigsten konkreten Reformmaßnahmen gehören:

1. Die gegenwärtige Zusammenfassung der Lehrstühle in wenige große Fakultäten wird ersetzt durch eine Universitätsstruktur, in welcher die Lehrstühle und Institute zu funktionsfähigen Einheiten von Forschung und Lehre zusammengefaßt werden können, daß optimale Bedingungen für Forschung

und Lehre gewährleistet und ein engeres Zusammenwirken zwischen allen Universitätsangehörigen in der Universität eingeleitet wird. Gem. § 6 des Hochschulgesetzes wird die Regelung entsprechender Details eine der wichtigsten Aufgaben der Grundordnungskommissionen sein. Diesen neuen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre (Fachbereich, Department) sollen Personal- und Sachmittel gemäß ihren Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Universitätslehrer eines Fachgebietes bilden untereinander in den Einrichtungen ihres Fachbereichs (Institute) Arbeitsgruppen von *in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern* (§ 17 Abs. 1). Für die Leitung dieser Universitätsseinrichtungen ist grundsätzlich das *Kollegialprinzip oder turnusmäßiger Wechsel* vorgesehen (§ 6 Abs. 1). Die Institutsordnungen dürfen nicht erlassen werden, bevor nicht die Mitglieder des Lehrkörpers, die Vertreter der Studentenschaften und die Vertreter der sonstigen Bediensteten gehört worden sind (§ 6 Abs. 3). Dies bedeutet im Kern nichts anderes, als daß die Erbhöfe der Ordinarien abgeschafft sind.

3. Besonders deutlich wird dies nochmals in der Reform des Lehrkörpers und seiner Struktur:

a) Die *Stellung der Assistenten wird neu gestaltet*, um ihre Abhängigkeit von den einzelnen Lehrstuhlinhabern zu beseitigen; sie haben ein Recht auf eigene wissenschaftliche Arbeit und Fortbildung, sind künftig den ständigen Einheiten von Forschung und Lehre zugeordnet und können von diesen auch ohne Zuordnung zu einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen erhalten.

b) Das *Habilitationswesen wurde objektiviert*, die Zulassung zur Habilitation von der Bedürfnisfrage getrennt und die Abhängigkeit des Habilitanden beseitigt. Gem. § 53 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes entfällt die Vorlage einer Habilitationsschrift, wenn andere Publikationen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen die wissenschaftliche Fähigkeit bereits ausweisen. Die Habilitierten haben grundsätzlich einen Anspruch auf Verleihung der Lehrbefugnis (§ 28).

c) Die *Beteiligung des Mittelbaus an Forschung, Lehre und Prüfungen* wurde im Sinne einer verstärkten Beteiligung geregelt.

d) Das *Berufungswesen ist vollkommen neu gestaltet* worden. Vakante Lehrstühle sind künftig grundsätzlich immer auszuschreiben (§ 21 Abs. 1). Das Kultusministerium wird, wie im Landtag erklärt wurde, künftig keine Berufung mehr zu lassen, bei der von diesem Prinzip der öffentlichen Ausschreibung abweichen würde, sofern nicht ganz besondere Umstände eines Einzelfalles dies notwendig machen (z. B. Notwendigkeit des sofortigen Zugreifens, um zu verhindern, daß eine Universität in einem anderen Bundesland ohne Ausschreibungspflicht dem Ruf einer Universität in unserem Land zuvorkommt). Die Universität stellt künftig ihre Berufungslisten unter Berücksichtigung der eingegangenen Bewerbungen auf. Die Berufungsverhandlungen werden künftig von den Universitäten geführt, die Verhandlungen des Kultusministeriums beschränken sich auf die Vereinbarungen über die persönlichen Bezüge. Dieses Verfahren wurde bei den Hochschulneugründungen in Konstanz und Ulm von Anfang an praktiziert; es hat sich bewährt.

Nur wissenschaftliche Begabung und Leistung sollen also nach dem Willen des Gesetzgebers über die Aufstiegsschancen in der wissenschaftlichen Laufbahn entscheiden, alle Faktoren, die mit Begabung und Leistung nichts zu tun haben, sind, wo immer dies dem Gesetzgeber möglich war, ausgeschieden

worden. Der Entwurf, den der VDS vorgelegt hat, hätte demgegenüber die Ernennung zum Assistenten, Dozenten und Universitätslehrer zu je ein Drittel von der Zustimmung der Studenten und Assistenten abhängig gemacht. Dabei sollte ausdrücklich nicht nur die wissenschaftliche Leistung und Qualifikation Voraussetzung sein. (Vgl. §39, Abs. 4 Ziff. 2 im Entwurf). Damit wäre jeder angehende junge Wissenschaftler seine ganze Laufbahn hindurch in eine Abhängigkeit geraten, die der seitherigen Abhängigkeit vom Lehrstuhlinhaber in nichts nachgestanden, ja sie in gewisser Hinsicht noch übertrifftet hätte; denn die „neuen Herren“ in ihrer Anonymität hätten nicht einmal mehr über die Kriterien ihrer Entscheidung befragt werden können. Ganz abgesehen davon wäre es auch aus anderen Gründen höchst fragwürdig gewesen, wenn etwa über die Zusammensetzung eines Ärzteteams in den Universitätskliniken künftig zu je einem Drittel Studenten und Assistenten hätten entscheiden sollen, wie es der Studentenschaftsentwurf in der Konsequenz vorgesehen hat.

#### IV

Hochschulgesetz  
ist nicht  
antistudentisch

VDS an Vor-  
arbeiten beteiligt

Der Vorwurf, das Hochschulgesetz sei ein „antistudentisches Gesetz“, wird weder der Vorgeschichte noch dem Inhalt des Gesetzes gerecht:

1. Die Studentenschaft des Landes wurde wie in keinem anderen Bundesland bereits an den Vorarbeiten zum Regierungsentwurf beteiligt: In der von Kultusminister Prof. Dr. Hahn im Jahre 1964 berufenen Kommission zur Erarbeitung eines Hochschulgesetzes war von Anfang an der damalige Vorsitzende des VDS als studentisches Mitglied vertreten. Die Zusammenarbeit war durchaus fruchtbare und lag im Sinne des damaligen VDS-Vorstandes, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt wurden. Nach der Bildung der großen Koalition im Lande wurde in den bis dahin fertiggestellten Referentenentwurf die Vorstellungen des neuen Koalitionspartners eingearbeitet und danach im Juni 1967, also wenige Wochen, bevor der Regierungsentwurf dem Landtag zugeleitet wurde, erneut in einer Sitzung der Landesrekorenkonferenz beraten. Bei dieser Sitzung war der Vorsitzende des Baden-Württembergischen VDS zugegen. Er stimmte zwar nicht allem zu, erreichte aber beispielsweise, daß die Bestimmungen über das Disziplinarrecht neu gefaßt wurden, wobei wörtlich eine gerade getroffene Vereinbarung zwischen dem ASTA und dem Senat der Universität Freiburg übernommen wurde.

Acht Monate  
Beratungen  
im Landtag

Der Regierungsentwurf des Hochschulgesetzes wurde im Juli 1967 dem Landtag zugeleitet. Der Landtag hat über 8 Monate lang das Gesetz so intensiv beraten wie kein anderes Gesetz in den vergangenen Jahren. Von einem Durchpeitschen des Gesetzes kann ebensowenig die Rede sein wie davon, daß die Beteiligten nicht gehört worden seien. Bereits vor der ersten Lesung hörten die einzelnen Landtagsfraktionen in ihren entsprechenden Arbeitskreisen die Vertreter der einzelnen Hochschulgruppen an. Am 22. 9. 1967 ging das Gesetz im Landtag in die erste Lesung. Danach fanden in dem für die Beratung des Gesetzes gebildeten Sonderausschuß insgesamt 5 Tage lang öffentliche Hearings statt, bei denen auch die Vertreter der Studentenschaften Gelegenheiten zu ausführlichen Stellungnahmen hatten. Die Zuhörertribünen waren während dieser Hearings leider leer. Auf der Grundlage dieser Hearings berieten im Dezember und Anfang Januar 1968 sowohl die Regierung als auch die Landtagsfraktionen neu über die Gesetzesvorlage. Im Kultusministerium kam es zu weiteren Gesprächen mit den Vertretern einzelner Hochschulgruppen, darunter auch mit den Vertretern des VDS. Diese Beratungen führten zu über 70 Änderungen an der Gesetzesvorlage, die der Sonderaus-

schuß für das Hochschulgesetz bei seinen Beratungen in den Gesetzentwurf einarbeitete. So kam es Anfang Februar zur Ausschußvorlage, welche die Grundlage für die 2. Lesung im Landtagssplenum darstellte. Vor der 2. Lesung wurde in den einzelnen Landtagsfraktionen das neu formulierte Gesetzeswerk erneut mit den Angehörigen der Hochschulen diskutiert. Eine große Zahl von Stellungnahmen und weiteren Änderungsvorschlägen gingen dem Landtag zu. Um auch diese nicht unberücksichtigt zu lassen, wurde die 2. Lesung des Gesetzes im Landtag am 15. Februar 1968 zwar begonnen, aber nicht zu Ende geführt. Dadurch wurde es möglich, daß sich der Sonderausschuß nochmals mit der Vorlage befassen konnte. Jeder einzelne Paragraph wurde erneut beraten und mit den eingegangenen Stellungnahmen konfrontiert. Das Ergebnis waren über 20 weitere vom Ausschuß beschlossene Änderungen, die dann vom Landtag bei der Fortsetzung der 2. Lesung am 29. Februar 1968 übernommen wurden. Vor der 3. Lesung des Gesetzes im Landtag fand nochmals ein Hearing im Sonderausschuß des Landtages statt, bei dem wiederum Vertreter aller Beteiligten zu Wort kamen. Der Sonderausschuß des Landtages beriet danach das gesamte Gesetz ein weiteres Mal von A bis Z und nahm nochmals zahlreiche Änderungen vor. Am 7. März 1968 wurde das Gesetz vom Landtag in 3. Lesung verabschiedet.

Drei Lesungen im Landtag, drei Lesungen im Sonderausschuß, permanente Fraktionsberatungen über 8 Monate hinweg, vor jeder entscheidenden Phase Anhörungen – sicherlich ist auch danach noch manches kontrovers geblieben und wird es bleiben; aber daß das Gesetz durchgepeitscht worden wäre und daß die Studentenschaft nicht Gelegenheit gehabt hätte, ihre Meinung zu sagen, trifft beim besten Willen nicht zu.

2. Es trifft auch nicht zu, daß die Argumente der Studentenschaft sich nirgendwo durchgesetzt hätten. Hierzu drei Beispiele:

a) Die Studentenschaft hat die Drittelparität gefordert. Im Studentenentwurf ist diese in allen Universitätsräumen vorgesehen. Regierung und Landtag haben in ihren Beratungen hierüber eingehend diskutiert. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß eine solche schematische Festlegung der Beteiligungshälften nicht sachgemäß wäre. Die Verwaltung einer Universitätsklinik, die Beurteilung darüber, welchen Assistenzärzte dort eingestellt, wer zum Oberarzt ernannt wird etc., zu einem Drittel der Mitentscheidung der Studentenschaft zu überantworten und die Verantwortung des Klinikchefs, dem sich die Patienten in erster Linie anvertrauen, auf ein Drittel zu beschränken – und das wäre die Konsequenz des Entwurfs der Studentenschaften gewesen – ist allein schon mit Rücksicht auf die besondere Lage der Patienten undenkbar. Dagegen ist z.B. im sozialen Bereich bei den Studentenwerken eine paritätische Beteiligung der Studenten durchaus sinnvoll und im Gesetz vorgesehen. Das macht deutlich: Art und Ausmaß der Beteiligung muß sich nach den Aufgaben des betreffenden Organs der Universität richten. Genau diesen Weg versuchte der Gesetzgeber zu gehen: Er wollte in den akademischen Organen eine funktionsgerechte Mitsprache der an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen einschl. der Studenten sichern. Deshalb setzte er beispielsweise beim Großen Senat und bei der Grundordnungsversammlung die Quote der Studentenvertreter auf ein Viertel fest, sah aber andererseits für andere Gremien eine paritätische Besezung vor, so etwa für den Schlichtungsausschuß (vgl. § 54 Abs. 1 Ziff. 2), der neu geschaffen wurde und zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität von jedem Universitätsangehörigen angerufen werden kann.

Argumente des  
VDS blieben  
nicht  
unberücksichtigt

Drittelparität  
zu schematisch

Art und Ausmaß  
der Beteiligung  
muß sich nach  
den Aufgaben  
des betr. Uni-  
versitätsorgans  
richten

Was die Beteiligung der einzelnen Universitätsgruppen beispielsweise in den Organen und Einrichtungen der ständigen Einheit von Forschung und Lehre (seitherige Fakultäten), in den Senatskommissionen und in den Reformkommissionen für die Studienreform angeht, so hat der Gesetzgeber hier keinerlei Beteiligungskonten festgelegt, um in jedem einzelnen Gremium auch tatsächlich eine funktionsgerechte Beteiligung zu ermöglichen.

*Es ist also falsch, wenn behauptet wird, das Hochschulgesetz habe sich gegen die sog. Drittelparität entschieden; das Hochschulgesetz hat sich gegen den Schematismus entschieden, weil schematische Regelungen erfahrungsgemäß eine Reform nur behindern, während flexible, funktionsgerechte Regelungen, wie sie das Gesetz will, Reformen leichter und unkomplizierter in Gang bringen.*

**Disziplinarrecht als „Hausrecht der Universität“**

b) Die Studentenschaften hatten statt eines Disziplinarrechts ein „Hausrecht der Universität“ verlangt. Genau das enthält § 55 des Gesetzes. Es ist unrichtig anzunehmen, daß jegliches Verhalten gegen die öffentliche Ordnung nach § 55 disziplinarrechtlich belegt werden könnte. Gemäß § 55 Hochschulgesetz kann nur ein Verhalten, das die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität stört oder gegen die Ordnung der Universität verstößt, disziplinarrechtlich geahndet werden. Der im § 55 enthaltene Zusatz „innerhalb oder außerhalb des Universitätsbereiches“ kann nach den Gesetzesmaterialien nur so ausgelegt werden, daß dann, wenn die Universität Veranstaltungen außerhalb des Universitätsgeländes durchführt, das Hausrecht anwendbar bleibt. Dagegen sieht es § 55 des Hochschulgesetzes nicht als eine Aufgabe der Universität an, durch disziplinarrechtliche Maßnahmen die öffentliche Ordnung außerhalb des Universitätsbereiches zu schützen. Eine ursprünglich in der Ausschlußvorlage enthaltene weitergehende Bestimmung wurde bei den Beratungen des Plenums im Landtag fallengelassen. Auf gar keinen Fall kann also etwa die Teilnahme an politischen Demonstrationen, durch welche die öffentliche Ordnung außerhalb der Universität gestört würde, disziplinarrechtlich verfolgt werden.

Die Behauptung, das Hochschulgesetz habe zwar in § 55 das Disziplinarrecht eingeschränkt, es aber praktisch über § 45 (über die Exmatrikulation) wieder ausgedehnt, findet im Gesetz keine Stütze. § 45 gibt keine Handhabe für ein verstecktes Disziplinarrecht. Insbesondere gibt es keine Bestimmung im Hochschulgesetz, die es erlauben würde, auf Grund von Vorstrafen die Immatrikulation zu verweigern oder die Exmatrikulation auszusprechen. Nur dann, wenn ein Gericht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat – was nur bei schweren Vergehen oder Verbrechen möglich ist –, ist ein Grund zur Exmatrikulation bzw. zur Verweigerung der Immatrikulation gegeben, und zwar nicht für immer, sondern nur für die Zeit, für welche die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Alle ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltenen weitergehenden Bestimmungen sind im Laufe der Beratungen mit Rücksicht auf die von der Studentenschaft vorgetragenen Resozialisierungserwägungen weggefallen.

**Kein Bummelanten-paragraph**

c) Die Studentenschaft hat sich gegen einen „Bummelantenparagraphen“ gewandt. Der Gesetzgeber hat sich von den Argumenten der Studentenschaft überzeugen lassen und einen solchen Paragraphen nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Exmatrikulation ist gemäß § 45 zwar möglich, wenn ein Student eine akademische Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat oder wenn er seinen Prüfungsanspruch verloren hat. Aber das Gesetz läßt es auch in diesem Fall zu, durch Studienwechsel einen neuen Prüfungsanspruch zu erwerben (§ 45 Abs. 2 Ziffer 3); und zum zweiten bestimmt § 52, daß in der Prüfungsordnung zwar

der Verlust des Prüfungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer vorgesehen werden kann (nicht muß), aber Voraussetzung für eine solche Maßnahme sind natürlich zunächst einmal Studienbedingungen und eine Prüfungsordnung, die es ermöglichen, nach Ablauf einer bestimmten Frist Prüfungen mit Aussicht auf guten Erfolg abzulegen. Bei unzureichenden Studienbedingungen ist das Nichtablegen der Prüfung in der vorgesehenen Studiendauer nicht vom Studenten selbst verschuldet; gemäß § 52 Abs. 2 letzter Halbsatz kann in einem solchen Fall der Prüfungsanspruch nicht verlorengehen.

**V**

Das Hochschulgesetz ist also Grundlage für die unaufschließbare Hochschulreform. Landesregierung und Landtag haben in der Vergangenheit bewiesen, daß es ihnen mit diesen Reformen ernst ist. Die Einleitung einer großen Schulreform, die Gründung der Reformuniversitäten in Konstanz und Ulm und die Erarbeitung eines Hochschulgesamtplans beweisen das zur Genüge. Kultusminister Professor Dr. Hahn hat am 7. März 1968 im Landtag ausdrücklich für die Landesregierung erklärt, daß die Hochschulreform der neuen Legislaturperiode des Landtags zügig vorangetrieben und das Gesetz dem Fortgang der Reform durch Novellierungen angepaßt werden soll mit dem Ziel, in der Zukunft in Forschung und Lehr funktionierende Universitäten zu gewährleisten, die auch den Studenten gute Studienbedingungen sichern. Hieran mitzuarbeiten, diesen Prozeß in der geeigneten Form rationalen und politischen Denkens und Handelns voranzutreiben, ist das Gebot der Stunde.

# **Das Hochschulgesetz**

## **Inhaltsübersicht**

<b>Erster Abschnitt:</b>	
<b>Die Universitäten im allgemeinen</b>	
§ 1 Geltungsbereich .....	14
§ 2 Grundsätze der Hochschulreform .....	14
§ 3 Aufgaben .....	15
§ 4 Rechtsnatur .....	15
§ 5 Angehörige .....	15
§ 6 Organisation .....	15
§ 7 Akademische Grade und Ehrungen .....	16
<b>Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte .....</b>	<b>23</b>
<b>Zweiter Abschnitt:</b>	
<b>Organe der Universität</b>	
§ 8 Organe .....	16
§ 9 Universitätspräsident .....	16
§ 10 Großer Senat .....	17
§ 11 Senat .....	17
§ 12 Verwaltungsrat .....	18
§ 13 Rektor .....	18
§ 14 Kanzler .....	19
§ 15 Verfahrensgrundsätze .....	19
<b>Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten .....</b>	<b>24</b>
<b>Dritter Abschnitt:</b>	
<b>Der Lehrkörper</b>	
§ 16 Gliederung .....	19
§ 17 Aufgaben der Universitätslehrer .....	20
§ 18 Forschungssemester .....	20
§ 19 Beamtenrechtliche Bestimmungen .....	20
§ 20 Unfallfürsorge .....	21
<b>Die akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten .....</b>	<b>24</b>
<b>Vierter Abschnitt:</b>	
<b>Die Studenten</b>	
§ 21 Berufung .....	21
§ 22 Rechtsstellung .....	21
§ 23 Rechtsstellung nach der Entpflichtung .....	21
§ 24 Ruhegehalt .....	22
§ 25 Hinterbliebenenbezüge .....	22
§ 26 Nebentätigkeit .....	22
§ 27 Akademische Rechte .....	22
<b>Die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte .....</b>	<b>23</b>
<b>Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten .....</b>	<b>24</b>
<b>Die akademischen Räte .....</b>	<b>24</b>
<b>Die Wissenschaftlichen Assistenten .....</b>	<b>25</b>
<b>Oberassistenten, Oberingenieure .....</b>	<b>25</b>
<b>Wissenschaftliche Angestellte .....</b>	<b>25</b>
<b>Assistentenordnung .....</b>	<b>25</b>
<b>Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung .....</b>	<b>26</b>
<b>Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung .....</b>	<b>26</b>
<b>Vierter Abschnitt:</b>	
<b>Die Studenten</b>	
§ 41 Rechte und Pflichten der Studenten .....	26
§ 42 Immatrikulation .....	26
§ 43 Versagungsgründe .....	26
§ 44 Rücknahme .....	27
§ 45 Examatrikulation .....	27
§ 46 Zuständigkeit .....	27

§ 47 Studentenschaft .....	27	§ 58 Einstellung von Bediensteten .....	30
§ 48 Selbstverwaltung .....	27	§ 59 Dienstvorgesetzter .....	30
§ 49 Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität .....	28	§ 60 Gebühren .....	30
§ 50 Satzungsrecht .....	28	§ 61 Soziale Einrichtungen .....	30
§ 51 Beiträge .....	28		
<b>Fünfter Abschnitt:</b>			
<b>Akademische Prüfungen</b>			
§ 52 Prüfungsordnungen .....	28	Achter Abschnitt:	
§ 53 Habilitation .....	28	<b>Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht</b>	
		§ 62 Staatliches Mitwirkungsrecht .....	31
		§ 63 Aufsicht .....	31
		§ 64 Informationsrecht .....	31
		§ 65 Ersatzvornahme .....	32
<b>Schester Abschnitt:</b>			
<b>Wahrung der Ordnung</b>			
§ 54 Schlichtungsausschuß .....	29	Neunter Abschnitt:	
§ 55 Disziplinarrecht .....	29	<b>Schlußbestimmungen</b>	
		§ 66 Erlaß der Grundordnung .....	32
		§ 67 Vorlesungszeiten .....	33
		§ 68 Abgabefreiheit bei Auflösung der Studentenvereine e.V. .....	33
		§ 69 Sonderbestimmungen für die Universitäten Konstanz und Ulm .....	33
		§ 70 Verträge mit den Kirchen .....	33
		§ 71 Inkrafttreten .....	33

## Hochschulgesetz

Vom 19. März 1968 – Gesetzblatt für Baden-Württemberg (S. 81)

Der Landtag hat am 7. März 1968 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt**  
**Die Universitäten im allgemeinen**

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Universität Freiburg, Universität Heidelberg, Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule), Universität Karlsruhe (Technische Hochschule), Universität Konstanz, Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule), Universität Stuttgart (Technische Hochschule), Universität Tübingen.

### § 2 Grundsätze der Hochschulreform

Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Universitäten. Die zur Weiterentwicklung des Hochschulwesens erforderliche Planung erfolgt unter Berücksichtigung eines Hochschulgesamtplans durch das Kultusministerium im Zusammenwirken mit den Universitäten. Im Rahmen dieser Planung fördert das Kultusministerium die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Ausbildungsgänge. Hierzu kann es im Einvernehmen mit den betroffenen Universitäten neue Einrichtungen schaffen, bestehende mit ihnen verbinden und Hoch-

Universität Ulm (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule).

Die Änderung des Geltungsbereichs und die Anerkennung bestehender Einrichtungen als wissenschaftliche Hochschulen bedürfen eines besonderen Gesetzes.

schulversuche vornehmen. Die Zusammenarbeit der Universitäten ist zu fordern. Das Zusammenwirken der Universitäten mit den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule, den Seminaren für Studienreferendare, den Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen wird aufgrund eines Hochschulgesamtplans besonders geregelt.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Universitäten vereinigen Forschung und Lehre im Dienste an den Wissenschaften. Sie bereiten zugleich auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Darüber hinaus nehmen sie sich der wissenschaftlichen Fortbildung an.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt den Universitäten auch die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

### § 4 Rechtsnatur

(1) Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg sind vom Staat eingerichtete und unter seiner Aufsicht stehende rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie geben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes Grundordnungen, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die in § 2 niedergelegten Grundsätze sind bei der Aufstellung der Grundordnung zu beachten.

(2) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze und ihrer Grundordnungen ist ihnen das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Universitäten müssen in den Staatshaushaltseinsatz eingesetzt werden.

(4) Die an den Universitäten tätigen Bediensteten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(5) Die Universitäten führen eigene Siegel. Sie haben ein Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Kultusministerium kann Universitäten auf ihren Antrag das Recht verleihen, neue Wappen zu führen. Universitä-

ten ohne eigenes Wappen führen das kleine Landesswappen.

### § 5 Angehörige

#### (1) Der Universität gehörten an

- als Mitglieder:
  - die Angehörigen des Lehrkörpers,
  - der Universitätspräsident,
  - der Kanzler,
  - die immatrikulierten Studenten,
  - die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
- die an ihr tätigen, nicht unter Nr. 1 fassenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Grundordnung Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

### § 6 Organisation

- (1) Die Gliederung der Universität in ständige Einheiten für Forschung und Lehre (Fakultäten, Abteilungen, Fachbereiche usw.) und die Vertretung dieser Einheiten wird durch die Grundordnung geregelt. Diese Einheiten tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Bereich die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung von Studienplänen und die Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers sowie die Aufstellung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen. Sie fördern in ihrem Bereich gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer Universitätslehrer und die Koordinierung der Forschungsprogramme. Sie bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Studiengangs erforderlich ist, die Lehraufgaben der Angehörigen des Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.
- (2) Die Universität beschließt über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Universitätseinrichtungen (Institute, Seminare, Kliniken, Bibliotheken,

zentrale Werkstätten u.a.). Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

(3) Allen Mitgliedern der Universität stehen die Universitätsseinrichtungen ihres Fachgebiets nach näherer Regelung durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Diese Ordnungen müssen, soweit nicht zwingende Gründe der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung entgegenstehen, eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung vorsehen. Vor Erlass der Ordnungen sind die Mitglieder des Lehrkörpers, die Vertreter der Studentenschaft ihres Fachgebiets sowie Vertreter der an den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören. Die Ordnungen der Kliniken und der Universitätsbibliothek bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

#### § 7 Akademische Grade und Ehrungen

Die Universitäten haben das Recht der Habilitation sowie der Verleihung akademischer Grade und akademischer Ehrungen.

### Zweiter Abschnitt Organe der Universität

#### § 8 Organe

(1) In der Grundordnung wird festgelegt, ob die Präsidialverfassung oder die Rektoratsverfassung Anwendung findet.

(2) Bei der Präsidialverfassung sind Organe der Universität:

1. der Universitätspräsident,
2. der Große Senat,
3. der Senat,
4. der Verwaltungsrat.

(3) Bei der Rektoratsverfassung sind Organe der Universität:

1. der Rektor,
2. der Große Senat,
3. der Senat,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Kanzler.

#### § 9 Universitätspräsident

(1) Der Universitätspräsident vertritt die Universität. Er ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Ver-

waltung. Der Universitätspräsident bereitet die Beschlüsse des Großen Senats und des Senats sowie des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er die Beschlüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Universitätspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung; Er übt das Hausrecht aus. Er wird durch den leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. Die Stellvertretung des Universitätspräsidenten in akademischen Angelegenheiten und seine Vertretung im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat wird durch die Grundordnung geregelt. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten ist der leitende Verwaltungsbeamte Stellvertreter des Universitätspräsidenten.

(2) Der Universitätspräsident ist Beamter auf Zeit. Die Grundordnung kann die Bezeichnung Rektor vorsehen. Der Universitätspräsident wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Großen Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der unmittelbaren Wiederernenning schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Universitätspräsident ist nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätspräsidenten hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Universitätspräsident zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn er ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird der bisherige Universitätspräsident entsprechend der Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätspräsidenten hatte, wieder in den Landesbeamtenverhältnis berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Be-

stimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Im Falle der Wiederanstellung eines in den Ruhestand getretenen Universitätspräsidenten gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz der Fassung vom 6. Juli 1965 (GesBl. S. 151) nicht. War der Universitätspräsident vor seiner Ernennung Inhaber eines Lehrstuhls und soll er einen Lehrstuhl an der Universität erhalten, der er als Universitätspräsident angehort hat, entfällt das Berufungsverfahren.

#### § 10 Großer Senat

(1) Der Große Senat hat folgende Aufgaben:  
1. Beschuß über die Änderung der Grundordnung,  
2. Mitwirkung bei der Bestellung des Universitätspräsidenten,  
3. Wahl des Rektors,  
4. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidenten oder des Rektors,  
5. Behandlung von Angelegenheiten, die durch die Grundordnung oder den Beschuß des Senats oder Verwaltungsrats dem Großen Senat zugewiesen sind.

(2) Dem Großen Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor sowie deren Stellvertreter,
2. je zwei leitende Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
3. der Kanzler mit beratender Stimme.

Aufgrund von Wahlen sind folgende Gruppen berechtigt, entsprechend der Zahl der Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre Mitglieder zu entsenden:

1. die ordentliche und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von vier Jahren,
2. a) die Dozenten auf die Dauer von zwei Jahren,  
b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die Dauer von zwei Jahren,  
c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf die Dauer von zwei Jahren,
3. die Studentenschaft auf die Dauer von einem Jahr.

Die Sitze nach Nr. 2 werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen aufgeteilt werden. Die Grundordnung kann bestimmen, daß bei den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben sämtliche Lehrstuhlinhaber mit Stimmrecht mitwirken.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Großen Senats nach Absatz 2 Satz 2 und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt. Die Grundsätze des § 66 Absatz 1 bis 3 sind dabei zu berücksichtigen. Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Universitätspräsident oder der Rektor sind nicht wählbar. Der Große Senat wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, solange dieser nicht gewählt ist vom Universitätspräsidenten oder dem Rektor einberufen. Der Große Senat ist ferner einzuberufen, wenn der Universitätspräsident oder der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 11 Senat

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ, den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind. Die Grundordnung kann bestimmen, daß der Senat beschließende und beratende Ausschüsse bilden kann, in denen der Universitätspräsident oder der Rektor den Vorsitz führt. Der Universitätspräsident oder der Rektor kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Die beschließenden und beratenden Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(2) Dem Senat gehören kraft Amtes an:  
1. der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,  
2. der Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder des Rektors,  
3. je ein leitender Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,

4. der Kanzler mit beratender Stimme.  
Aufgrund von Wahlen sind  
1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,  
2. die Dozenten,  
3. die in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers,  
4. die Studentenschaft  
berechtigt, in den Senat je zwei Mitglieder, bei mehr als vier ständigen Einheiten für Forschung und Lehre je drei Mitglieder zu entsenden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 2 Satz 2 und deren Stellvertreter sowie ihre Amtszeit werden in der Grundordnung geregelt. Die Vertreter der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers und der Studentenschaft wirken bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen und persönlichen Angelegenheiten beratend mit. Die Sitzungen des Senats sind nichtöffentliche.

## § 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten, den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen,
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen,
4. Planung der baulichen Entwicklung,
5. Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilung,
6. Erlass von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,

2. der Kanzler,  
3. vier vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder, von denen eines Dozent sein muß,  
4. der leitende Verwaltungsbeamte mit beratender Stimme.

(4) Von den im Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat wird je ein Mitglied auf die Dauer von vier Jahren, drei Jahren, zwei Jahren und einem Jahr gewählt.

(5) An Sitzungen des Verwaltungsrats, in denen Beschlüsse nach Absatz 2 gefaßt werden, sind ein Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und ein Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentliche.

## § 13 Rektor

(1) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend. Der Kanzler unterstützt ihn hierbei und ist insoweit an die Weisungen des Rektors gebunden.

(2) Der Rektor wird vom Großen Senat aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen über die Wahlordnung, die Vertretung und die Amtszeit trifft die Grundordnung.

## § 14 Kanzler

(1) Der Kanzler ist Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Re-

tor regelmäßig über seine Geschäftsführung und erteilt dem Senat auf dessen Verlangen über sie Auskunft. Der Kanzler bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er Beschlüsse des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Er wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernen nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernen schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Kanzler, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 15 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung entsprechend den näheren Bestimmungen der Grundordnung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Vorschriften über die Befangenheit von Mitgliedern der Kollegialorgane werden in der Grundordnung festgelegt.

(3) Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen.

(4) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle treitende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(6) Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet, so weit durch Gesetz, Grundordnung oder Beschuß vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhalrenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus der Organisation fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

## Dritter Abschnitt Der Lehrkörper

### § 16 Gliederung

(1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte,
3. die Honorarprofessoren,
4. die außerplanmäßigen Professoren,

5. die Universitätsdozenten,  
6. die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachbereich tätig sind.

(2) Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören außerdem an:

1. die Direktoren der Universitätsbibliotheken, der Universitätsinstitute für Leibesübungen, der Studienkollegs, des Doktorandeninstituts und vergleichbarer Universitätseinrichtungen,
2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes,
3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure (wissenschaftliche Assistenten),
4. die wissenschaftlichen Angestellten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gastprofessoren und Gastozenaten.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2, 4 bis 6 aufgeführten Personen sind Dozenten im Sinne dieses Gesetzes. Die Grundordnung kann bestimmen, daß die Honorarprofessoren zu den Dozenten gehören.

#### § 17 Aufgaben der Universitätslehrer

(1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forcher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern. Auf dem Gebiet der Krankenversorgung ist der vorgesetzte Arzt befugt, Weisungen zu erteilen.

(2) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiete Leitungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstatten, wenn diese vom Kultusministerium oder von den Organen der Universität angefordert werden.

(4) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken. Für ihre Mitwirkung bei anderen

staatlichen Prüfungen gilt § 76 des Landesbeamten gesetzes.

#### § 18 Forschungssemester

Für die Dauer eines Semesters oder ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit der Universität beamtete Universitätslehrer auf Antrag zur Förderung einer Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Dienstbeziehe einschließlich der Unterrichtsgeldabfindung in angemessenen Zeitabständen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Die Belassung der Unterrichtsgeldabfindung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums, wenn die Befreiung länger als ein Semester dauern soll, oder wenn seit der zuletzt gewährten Befreiung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

#### § 19 Beamtenrechtliche Bestimmungen

(1) Auf Universitätslehrer und sonstige Beamte, die an der Universität tätig sind, finden die für Landesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften über Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung, den einstelligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Universitätslehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Laufbahnen finden auf die wissenschaftlichen Assistenten, die Vorschriften über die Stellenausschreibung finden auf die Universitätslehrer im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und auf die wissenschaftlichen Assistenten keine Anwendung.

(3) Wird ein Universitätslehrer zur Vertretung eines Lehrstuhls an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Gewährung von Dienstbezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, daß er auch weiterhin an seiner Universität eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

#### § 20 Unfallfürsorge

(1) Erleiden Angehörige des Lehrkörpers, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität einen Unfall im Sinne von § 152 des Landesbeamten gesetzes, erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 154 bis 156 des Landesbeamten gesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Das Kultusministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Unfallfürsorge kann Angehörigen des Lehrkörpers gewährt werden, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden.

#### Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren

##### § 21 Berufung

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der Universität durch das Kultusministerium berufen und durch den Ministerpräsidenten ernannt. Die Habilitation ist keine notwendige Voraussetzung für die Berufung. Der Berufungsvorschlag muß begründet sein und soll drei Namen enthalten. An der Beschußfassung über die Vorschlagsliste müssen sowohl die betroffenen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre als auch der Senat der Universität beteiligt werden. Zur Vorbereitung des Vorschlags soll der Lehrstuhl ausgeschrieben werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Grundordnung.

(2) Lehnen alle Vorschlagenden den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen den Vorschlag, so ist die Universität zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(3) Legt die Universität nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung des Lehrstuhls oder nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzurichten (Absatz 2), oder im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichens der Altersgrenze nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entpflichtung wirksam wird, einen Berufungsvorschlag vor, so kann das Kultusministerium nach Anhörung des Universitätspräsidenten oder des Rektors von sich aus eine geeignete Personlichkeit berufen, es sei denn, daß zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben.

(4) Beabsichtigt das Kultusministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 3, ausnahmsweise einen nicht vorgeschlagenen zu berufen, so ist der Universität vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

#### § 22 Rechtsstellung

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Sie sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung).

(3) Die Entpflichtung wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der ordentliche oder außerordentliche Professor das 68. Lebensjahr vollendet. Auf seinen Antrag kann die Entpflichtung schon zum Ende des Semesters ausgesprochen werden, in dem der ordentliche oder außerordentliche Professor das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Im Falle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis darf die bisherige Amtsbezeichnung weitergeführt werden. Der Ministerpräsident kann die Weiterführung untersagen, wenn der Entlassene sich ihrer als nicht würdig erweist.

#### § 23 Rechtsstellung nach der Entpflichtung

(1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der or-

dentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Die Unterrichtsgeldabfindung entfällt und kann nicht neu begründet werden.

(2) Die Entpflichtetenbezüge gelten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Zahlung der Versorgungsbezüge, das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und die Anzeigepflicht als Ruhegehalt; die Empfänger insoweit als Ruhestandbeamtin. Bezieht ein entpflichteter Professor aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 175 Abs. 2 Landesbeamtengesetz die Entpflichtetenbezüge und die zuletzt bezogene Unterrichtsgeldabfindung.

(3) Die Vorschriften über Nebentätigkeit, Urlaub und Wohnung finden auf entpflichtete Universitätslehrer keine Anwendung.

## § 24 Ruhegehalt

(1) Ist für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor das Ruhegehalt zu berechnen, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Betrag in Höhe eines Zwölftels des im Landesbesoldungsgesetz bestimmten Mindestbetrags der jährlichen Unterrichtsgeldabfindung hinzuzurechnen.

(2) Ruhegehalftig ist auch die Zeit, in der die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

(3) Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zeiten einer für den Beruf des ordentlichen oder außerordentlichen Professors förderlicher Tätigkeit auf die ruhegehalftige Dienstzeit in einem über die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts hinausgehenden Maße anrechnen und entsprechende Zusicherungen erteilen.

## § 25 Hinterbliebenenbezüge

(1) Bei der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene der entpflichteten Professoren ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Wirkawendens der Entpflichtung in den Ruhestand getreten wäre. Bei der Bemessung des Sterbegeldes werden die Entpflichtetenbezüge zugrunde gelegt.

(2) Für die Anwendung des § 140 Satz 2 Nr. 2, § 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes gelten die Empfänger von Entpflichtetenbezügen als Ruhestandsbeamte.

## § 26 Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist die mit der Forschungs- und Lehrtätigkeit zusammenhängende selbständige Gutachter- und Beratertätigkeit.

(3) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsmäßige Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.

## § 27 Akademische Rechte

(1) Die akademischen Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren einschließlich der entpflichteten Professoren werden durch die Grundordnung geregelt.

(2) Einem außerordentlichen Professor können die Amtsbezeichnung sowie im Einvernehmen mit der Universität die akademischen Rechte eines ordentlichen Professors verliehen werden. Seine beamtenrechtliche Stellung wird dadurch nicht verändert.

*Die Privatozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte*

## § 28 Privatozenten und außerplanmäßige Professoren

(1) Die Universität verleiht den Personen, die sich habilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundene Lehrbefugnis. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst verbunden. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann nur versagt werden, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde. Die Grundordnung regelt die mit der Tätigkeit des Privatdozenten in seinem Fachbereich verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich deren Dauer und Beendigung.

(2) Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, kann vom Kultusministerium auf Vorschlag der Universität nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor verliehen werden. Scheidet ein außerplanmäßiger Professor aus dem Lehrkörper aus, kann ihm das Kultusministerium auf Vorschlag der Universität die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung weiterzuführen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

## § 29 Universitätsdozenten

(1) Privatdozenten, die keinen anderen Hauptberuf haben, können auf Vorschlag der Universität als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung Universitätsdozent.

(2) Universitätsdozenten können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 zu außerplanmäßigen Professoren als Beamte auf Widerruf ernannt werden. Die außerplanmäßigen Professoren können, sofern sie nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Be-

amtenrechts zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. bei Auflösung der Universität oder bei einer wesentlichen Änderung ihres Aufbaus, wenn eine andere Verwendung nicht möglich ist, oder
3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist, oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Entlassungen nach den Nr. 2 bis 4 können nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten ausgesprochen werden.

- (3) Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 2 und 26 gelten entsprechend.

## § 30 Versorgung

(1) Ein Universitätsdozent ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Er ist in der Regel in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(2) Einem Universitätsdozenten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Regel ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags schließt das Übergangsgeld aus.

(3) Ist ein Universitätsdozent aus einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ursache ge-

sterben, so wird Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gewährt.

(4) Der Witwer, dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern eines Universitätsdozenten, die aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ursachen verstorben oder dem nach Absatz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Regel ein Unterhaltsbeitrag im Rahmen und nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gewährt.

(5) Auf außerplanmäßige Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

### § 31 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

(1) Die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung zum Abteilungsvorsteher oder Wissenschaftlichen Rat setzt in der Regel die Habilitation voraus. Dem Ernennungsvorschlag der Universität sollen gutachtliche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern an anderen Hochschulen beigefügt werden. Die zuständige Einheit für Forschung und Lehre bestimmt die Gutachter.

(2) Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 2 und 26 gelten entsprechend.

*Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten*

### § 32 Honorarprofessoren

(1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsbereich den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Kultusministerium auf Vorschlag der Universität.

(2) Honorarprofessoren sollen über die zu ihrem Wissenschaftsbereich gehörenden Fächer Vorlesungen und Übungen halten. Im übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch die Grundordnung geregelt.

(3) Die Mitgliedschaft des Honorarprofessors zur Universität endet

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Kultusministerium,
2. bei Einweisung in eine Planstelle derselben Universität als ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor, Wissenschaftlicher Rat oder Abteilungsvorsteher.

Die Bestellung zum Honorarprofessor kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor sich durch sein Verhalten seiner Stellung als Universitätslehrer unwürdig erweist. Die Entscheidung trifft nach Anhörung der Universität und des Betroffenen das Kultusministerium.

### § 33 Lehrbeauftragte

Im Bedarfsfalle können Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge erhalten oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

### § 34 Gastprofessoren und Gastdozenten

Die Universität kann jeweils für einen im vorab begrenzten Zeitraum Professoren und Dozenten anderer Hochschulen als Gastprofessoren oder Gastdozenten verpflichten. Ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Universität werden in der Grundordnung geregelt.

### Die akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten

#### § 35 Akademische Räte

Zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, zur Krankenversorgung in Kliniken, zur Verwaltung von Geräten und Sammlungen, für die wissenschaftliche Beschaffungsweisen, für die Institutsverwaltung und ähnliche Aufgaben können auf Vorschlag der

Universität akademische Räte ernannt werden.

### § 36 Wissenschaftliche Assistenten

(1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet und unterstützen Universitätslehrer, denen sie zugeordnet sind, in den Aufgaben, die sich aus deren Stellung als Universitätslehrer ergeben. Die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder die von ihnen bestimmten Einrichtungen können Wissenschaftlichen Assistenten auch ohne Zuordnung zu einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen. Die Universität hat die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern. Sie können von dem Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, angewiesen werden, unter seiner Leitung Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Ihre Ernennung setzt voraus, daß sie die Doktorprüfung bestanden haben. Auf Vorschlag der Universität kann das Kultusministerium im Einzelfall, oder für bestimmte Fachgebiete allgemein, bestimmen, daß anstelle der Promotion eine andere mit Erfolg abgelegte akademische oder staatliche Prüfung genügt.

(3) Ein Wissenschaftlicher Assistent kann nach dem ersten Halbjahr seit dem Tag der Ernennung frühestens zum Ende des zweiten Dienstjahrs entlassen werden. Der Widerruf des Beamtverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Auf die Wissenschaftlichen Assistenten finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand, die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags und die Hinterbliebenenversorgung entsprechend Anwendung.

(5) Die zuständige ständige Einheit für Forschung und Lehre muß innerhalb einer in der Assistentenordnung festzulegenden Zeit nach der Ernennung zum Wissenschaftlichen Assistenten vorschlagen, ob der Assistent zu entlassen ist, oder in welcher Weise er weiterverwendet werden soll.

### § 37 Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre. Sie werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Die Ernennung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent und die Habilitation voraus, die Ernennung zum Oberingenieur außerdem eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den Voraussetzungen der Ernennung gemäß Satz 3 zulassen. Der Widerruf des Beamtverhältnisses soll sechs Monate vorher mitgeteilt und nur zum Schlub eines Semesters ausgesprochen werden.

(2) Auf die Oberassistenten und Oberingenieure finden § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 30 Abs. 1 bis 4 und, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 30 Abs. 5 Anwendung.

### § 38 Wissenschaftliche Angestellte

Die wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitätsseinrichtungen. Sie unterstützen die ihnen vorgesetzten Universitätslehrer in der Forschung. Sie können von den ihnen vorgesetzten Universitätslehrern angewiesen werden, unter ihrer Leitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Wissenschaftliche Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Angestellte, die eine wissenschaftliche Tätigkeit, die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entspricht, nicht nur vorübergehend ausüben.

### § 39 Assistentenordnung

Das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Assistenten, der mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten Betrauten und der wissenschaftlichen Hilfskräfte wird durch eine Assistentenordnung geregelt, die das Kultusministerium nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Innenministerium als Rechtsverordnung erläßt. Soweit in dieser Verordnung die Rechtsverhältnisse der nicht-beamten Personen geregelt werden, ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlich. Die Ordnung hat Bestimmungen über die Dauer des Dienstverhältnisses, die

Ausübung des Widerrufs und, unter Berücksichtigung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, Bestimmungen über allgemeine Dienstverhältnisse und Dienstobligiheiten zu treffen.

#### Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung

##### § 40 Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Lehrkräfte sind grundsätzlich den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder Universitätseinrichtungen zuzuordnen.

(2) Die Mitwirkung der Dozenten und der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre wird in der Grundordnung geregelt.

#### Vierter Abschnitt Die Studenten

##### § 41 Rechte und Pflichten der Studenten

Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied der Universität. Der Student hat die Pflicht, sich im Dienst an der Wissenschaft zu bilden. Er hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre beschränkt werden, soweit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist. Die Zulassung zu den akademischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können nur in den entsprechenden Fächern zu Prüfungen zugelassen werden.

##### § 42 Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Nachweis einer gleichwertigen

Vorbildung. Die Gleichwertigkeit der Vorbildung wird vom Kultusministerium festgestellt. Wer die fachgebundene Hochschulreife besitzt, kann nur dann immatrikuliert werden, wenn an der Universität diese Fachrichtung in ausreichendem Umfang vertreten ist.

(2) Das Kultusministerium kann nach Anhörung der Universitäten durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und in welchem Umfang vor der Aufnahme des Universitätsstudiums eine diesem dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist.

(3) Die Zahl der aufzunehmenden Studenten kann für einzelne Fachrichtungen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium auf Zeit begrenzt werden. Die Begrenzung ist nur zulässig, soweit und solange dies im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Universitäten des Landes zwingend erforderlich ist. Die näheren Vorschriften erlaßt die Universität aufgrund von Richtlinien des Kultusministeriums.

##### § 43 Versagungsgründe

(1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn

1. die in § 42 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
3. der Bewerber im Disziplinarverfahren vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes ausgeschlossen ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden,

1. der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, oder sonst beruflich tätig ist, sofern er nicht über ausreichend freie Zeit für ein gründliches Studium verfügt,
2. der Bewerber an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährdet oder den ordnungsmäßigen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder der Gesundheitszustand des Bewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung des Gesundheitszustandes

kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden,

3. der Bewerber nach § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches entmündigt ist,

4. eine frühere Immatrikulation des Bewerbers zurückgenommen worden ist oder hätte zurückgenommen werden können, weil er eine akademische Zwischenprüfung oder eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat, oder den Prüfungsanspruch nach § 52 Abs. 2 verloren hat; die Möglichkeit, den Studiengang einmal zu wechseln, bleibt unberührt.

##### § 44 Rücknahme

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie

1. durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. in Unkenntnis des Vorliegens der Versagungsgründe des § 43 Abs. 1 erfolgte.

(2) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn sie in Unkenntnis des Vorliegens der Versagungsgründe des § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfolgte.

##### § 45 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation kann ausgesprochen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, welche die Versagung der Immatrikulation nach § 43 rechtfertigen würden,

2. die Immatrikulation in Unkenntnis des Vorliegens des Versagungsgrundes des § 43 Abs. 2 Nr. 2 erfolgte,

3. der Student eine akademische Zwischenprüfung oder eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nach § 52 Abs. 2 verloren hat; ein neuer Prüfungsanspruch aufgrund eines Wechsels des Studiengangs kann nur einmal erworben werden,

4. der Student trotz wiederholter Mahnung die Studiengebühr aus anderen

Gründen als denen seiner sozialen Lage nicht bezahlt hat.

##### § 46 Zuständigkeit

(1) Über die Immatrikulation, ihre Versagung und ihre Zurücknahme entscheidet in den Fällen des § 43 Abs. 1 und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 der Universitätspräsident oder der Rektor.

(2) Über die Versagung in den Fällen des § 43 Abs. 2, über die Zurücknahme in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie über die Exmatrikulation in den Fällen des § 45 entscheidet der Disziplinarausschuß.

##### § 47 Studentenschaft

Alle immatrikulierten Studenten einer Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit.

##### § 48 Selbstverwaltung

(1) Die Studentenschaft hat im Rahmen der Grundordnung der Universität das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Universitätspräsidenten oder des Rektors selbst zu verwalten. Der Universitätspräsident oder der Rektor kann sich zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts über einzelne Angelegenheiten der Studentenschaft unterrichten.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studenten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,

2. die Wahrnehmung der Belange der Studenten als Mitglieder der Universität,

3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,

4. die Wahrnehmung wirtschaftlicher Selbsthilfe, soweit sie nicht dem Studienwerk übertragen ist,

5. die Unterstützung der geistigen und musischen Interessen der Studenten,

6. die Pflege des freiwilligen Studentensports,  
7. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen.

#### § 49 Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität

(1) Die Studentenschaft wirkt durch ihre Vertreter mit

1. im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat nach § 12 Abs. 5 Satz 1,

2. in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre nach Maßgabe der Grundordnung; dabei ist zumindest in Angelegenheiten, die die Studentenschaft unmittelbar betreffen, ein Mitbestimmungsrecht vorzusehen,

3. im Schlichtungsausschuß nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und im Disziplinarausschuß nach Maßgabe des § 55 Abs. 2,

4. in den sozialen Einrichtungen (§ 61).

(2) Die Studentenschaft hat das Recht, Vorschläge, die die Interessen der Studenten betreffen, den zuständigen Stellen der Universität vorzulegen.

#### § 50 Satzungsrecht

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf. Die Satzung muß Bestimmungen über die Gliederung der Studentenschaft, über die Bildung und Befugnisse ihrer Organe, über die Beitragsfestsetzung und die Aufstellung des Haushaltspfands enthalten, sowie darüber, daß ein Student in der Selbstverwaltung der Universität nicht länger als zwei Studienjahre tätig sein soll. Der Haushaltspfand bedarf der Genehmigung des Universitätspräsidenten oder des Rektors. § 4 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

#### § 51 Beiträge

Die Studentenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung des Senats. Das Kultusministerium kann Höchstsätze festsetzen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse.

### Fünfter Abschnitt Akademische Prüfungen

#### § 52 Prüfungsordnungen

(1) Das nach der Grundordnung zuständige Organ der Universität erläßt auf Vorschlag der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Promotion und die Habilitation. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Sie sind im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzumachen. Mündliche Prüfungen müssen mindestens vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt werden.

(2) In den Ordnungen für Zwischen- und Abschlußprüfungen kann bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer kein Prüfungsanspruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht selbst verschuldet hat.

#### § 53 Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Lehrbefähigung. Sie setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit voraus.

(2) Als Bewerber ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die in den Habilitationsordnungen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht hat. Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;

2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium mit anschließender Aussprache.

### Sechster Abschnitt Wahrung der Ordnung

#### § 54 Schlichtungsausschuß

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuß einzurichten. Die Zuständigkeit des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann von jedem Angehörigen der Universität angegrufen werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität sowie des Disziplinaurausschusses kann der Schlichtungsausschuß nicht angegrufen werden. Der Schlichtungsausschuß besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und zwei Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne (§ 16 Abs. 1) in Angelegenheiten, die ausschließlich die Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne betreffen,

2. in allen übrigen Angelegenheiten aus weiteren vier Mitgliedern, von denen zwei Angehörige des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 16 Abs. 2) und zwei Angehörige der Studentenschaft sein müssen.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von Senat aufgrund von Vorschlägen der einzelnen Gruppen, die mindestens zehn Namen enthalten müssen, bestellt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Für das Verfahren gilt § 15 entsprechend. Die Sitzungen sind nichtöffentliche. Der Schlichtungsausschuß hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Angehörigen der Universität haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuß die Beschwerde für begründet, ohne ihr abzuhelfen zu können, so hat er sie mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität auf Verlangen des Beschwerdeführers zu unterbreiten.

### § 55 Disziplinarrecht

(1) Gegen Mitglieder der Universität, die die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität storen oder in anderer Weise gegen die Ordnung der Universität innerhalb oder außerhalb des Universitätsbereichs verstößen, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Universität, die als solche Beamte des Landes Baden-Württemberg sind, erfolgt ausschließlich nach der Landesdisziplinarordnung. Disziplinarmaßnahmen sind:

- mündliche Verwarnung,
- schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität,
- Ausschluß als Mitglied der Universität.

Gegen Studenten können darüber hinaus folgende Disziplinarmaßnahmen getroffen werden:

e) Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen für ein Semester, soweit sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltung bezieht,

f) Ausschluß vom Studium an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes;

(2) Disziplinarbehörden sind der Universitätspräsident oder der Rektor und der Disziplinarausschuß. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Lehrkörpers und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und sein Vorsitzender werden vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Studentenschaft ist bei Verfahren gegen Studenten berechtigt, drei Studenten, die von ihr auf die Dauer eines Jahres bestellt werden müssen, in den Disziplinarausschuß zu entsenden; diese treten dann an die Stelle der drei weiteren Mitglieder. Für das Verfahren gilt § 15 entsprechend.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden vom Universitätspräsidenten oder vom Rektor getroffen. Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) trifft der Disziplinarausschuß in einem formellen Verfahren.

(4) Das Verfahren der Disziplinarbehörden wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Senat im Benehmen mit der Vertretung der Studentenschaft erlassen wird. Sie bedarf der Genehmigung durch das Kultusministerium.

## Siebter Abschnitt Verwaltung

### § 56 Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung nach den staatlichen Vorschriften geführt.

### § 57 Vermögensverwaltung

(1) Gegenstände, die überwiegend mit Mitteln des Landes erworben werden, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Ausnahmen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen.

(2) Das eigene Vermögen der Universität wird in entsprechender Anwendung des Landeshaushaltungsrechts verwaltet.

### § 58 Einstellung von Bediensteten

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag des Leiters derjenigen Universitätsseinrichtung, in deren Dienst sie tätig werden sollen, ernannt oder eingestellt.

### § 59 Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Universitätspräsidenten, des Rektors, des Kanzlers sowie der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist der Kultusminister. Dienstvorgesetzter der übrigen beamteten Mitglieder des Lehrkörpers ist der Universitätspräsident oder der Rektor. Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten ist der Universitätspräsident oder der Kanzler.

(2) Vorgesetzter der Bediensteten bei den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und der Universitätseinrichtungen ist der Leiter der Einheit oder Einrichtung, der sie zugewiesen sind.

### § 60 Gebühren

Die Universitäten erheben für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren. Für die Benutzung ihrer Einrichtungen können sie Benutzungsgebühren erheben. Für die Erhebung dieser Gebühren findet das Landesgebührengegesetz entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gebührensätze in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, die das Kultusministerium nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt.

### § 61 Soziale Einrichtungen

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten sollen im Studentenwerk zusammengefaßt werden, das in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann.

(2) Soll das Studentenwerk als Eigenbetrieb der Universität geführt werden, ist es in sinn gemäßer Anwendung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (GesBl. S. 67) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (GesBl. S. 213) zu errichten und zu führen. Die nach dem Gemeinderat und dem Werksausschuß obliegenden Aufgaben werden von einem Ausschuß, die Aufgaben des Bürgermeisters von dem Vorsitzenden dieses Ausschusses wahrgenommen. Dem Ausschuß müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, daß durch den Ausschuß zwei Per-

sönlichkeiten zugewählt werden können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Die Betriebsatzung wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Senat erlassen.

## Achter Abschnitt Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht

### § 62 Staatliches Mitwirkungsrecht

(1) Das Kultusministerium kann Änderungen der Grundordnung anregen. Aus wichtigen Gründen kann es die Bildung neuer, die Änderung oder Aufhebung bestehender Einrichtungen und Studiengänge der Universität verlangen. Die Universität ist vorher zu hören.

(2) Das Kultusministerium kann der Universität Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, wenn Forschung und Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### § 63 Aufsicht

(1) Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Rechtsaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Das Kultusministerium kann Weisungen erteilen (Fachaufsicht)

1. in Personalangelegenheiten der an der Universität tätigen Bediensteten,

2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,

3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- und des Gebührenwesens,

4. für die Verwaltung der den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke,

5. für die Verwaltung der Kliniken als Krankenanstalten.

### § 64 Informationsrecht

(1) Das Kultusministerium kann sich, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, über einzelne Angelegenheiten der Universität unterrichten.

(2) Das Kultusministerium kann statistische Erhebungen anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Universitäten und ihre Angehörigen sind zur Beantwortung

wortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet.

#### § 65 Ersatzvornahme

Kommt die Universität einer Anordnung des Kultusministeriums im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, kann das Kultusministerium die Anordnung an Stelle der Universität durchführen.

#### Neunter Abschnitt Schlußbestimmungen

#### § 66 Erläß der Grundordnung

(1) Die nach diesem Gesetz zu erlassende Grundordnung wird durch eine Versammlung beschlossen, der angehören:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor,
3. die Dekane,
4. die Prodekanen,
5. Mitglieder, die jeweils in doppelter Zahl der Dekane gewählt werden von
  - a) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
  - b) an den Dekanen,
  - bb) den Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
  - cc) den Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
  - c) der Studentenschaft.

Die Sitze nach Nr. 5b) werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen aufgeteilt werden.

(2) Der Rektor stellt die nach Absatz 1 Satz 2 auf die Untergruppen nach Absatz 1 Nr. 5b) entfallenden Sitze fest und veranlaßt die Wahl. Die nach Absatz 1 Nr. 5 zu wählenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe, bei Nr. 5b) der Untergruppen, in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der

Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbündung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wähler darf so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen. Der Wahlvorschlag der ordentlichen und außerordentlichen Professoren muß mindestens von zehn ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wahlvorschläge der Dozenten, der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und der in § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers müssen mindestens von jeweils zehn Angehörigen dieser Untergruppen, der Wahlvorschlag der Studenten mindestens von 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorge schlagenen Bewerber statt. Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.

(3) Zur näheren Regelung der Wahl erläßt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
- b) die Abstimmung,
- c) die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
- d) die Wahlprüfung.

(4) § 15 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Grundordnung gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

#### § 67 Vorlesungszeiten

Das Kultusministerium bestimmt im Be nehmen mit den Universitäten Beginn und Ende der Vorlesungszeiten.

#### § 68 Abgabenfreiheit bei Auflösung der Studentenwerke e. V.

Für Rechtshandlungen, die für die Übernahme von Rechten und Pflichten der Studentenwerke e. V. auf die Universitäten oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 61) erforderlich werden, werden vom Land Baden-Württemberg und von den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben. Die Befreiung von den Ge richtskosten erstreckt sich auf die Beurkun dungs- und Beglaubigungsgebühren.

#### § 69 Sonderbestimmungen für die Universitäten Konstanz und Ulm

(1) Auf die Universitäten Konstanz und Ulm finden die §§ 8 bis 14 und 66 bis auf weiteres keine Anwendung. Anstelle der nach diesem Gesetz zuständigen Organe treten die in den Grundordnungen bestimmten entsprechen den Organe.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet während des Aufbaus der Universitäten Konstanz und Ulm keine Anwendung. Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, wann die Universitäten Konstanz und Ulm Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

#### § 70 Verträge mit den Kirchen

Rechte und Pflichten, die sich aus den Verträgen mit den Kirchen im Hinblick auf die

theologischen Fakultäten ergeben, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 71 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder wider sprechen, außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377),

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. Juni 1939 (RGBl. I S. 1010),

3. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985),

4. § 5 des Gesetzes über die Altersgrenze der Beamten und Richter vom 21. Juli 1958 (GesBl. S. 187),

5. das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 215),

6. die badische Studentenrechtsverordnung vom 20. Mai 1933 (GVBl. S. 89),

7. die Verordnung des württ. Kultusministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den Hochschulen vom 1. Mai 1933 (RegBl. S. 124),

8. das Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit der Universität Tübingen vom 3. Juni 1957 (GesBl. S. 67).

Stuttgart, den 19. März 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger	Krause	Dr. Hahn	Dr. Schieler	Angstmann
Dr. Schwarz	Leibfried	Schüttler	Dr. Seifriz	

# **Grundsätze für ein modernes Hochschulrecht und für die strukturelle Neuordnung des Hochschulwesens**

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10.4.1968

Die Ständige Konferenz der Kultusminister hat auf einer Sondersitzung (122. Plenarsitzung) am 10. April 1968 ihre Beratungen über die Situation und die künftige Entwicklung des Hochschulwesens in der Bundesrepublik fortgesetzt.

Bildungspolitik und Bildungsplanung der Länder haben im weiterführenden Schulwesen eine Entwicklung eingeleitet, die die Zahl der Absolventen dieser Schulen im kommenden Jahrzehnt dem höheren Satz vergleichbarer Länder annähern wird. Die Hochschulen und sonstigen postsekundären Einrichtungen (Akademien etc.) müssen sich dieser Expansion in Struktur und Kapazität anpassen.

Als Leitlinien für diese Entwicklung müssen die folgenden Grundsätze gelten:

1. Das Bildungswesen ist so auszubauen, daß eine der Eignung und schulischen Qualifikation entsprechende freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte auf allen Ebenen des Bildungswesens praktisch garantiert ist.
2. Das Ausbildungssystem ist so zu differenzieren, daß die individuelle Nachfrage nach Bildung und der Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere auch der Bedarf des Bildungswesens selbst, einander möglichst angenähert werden können.
3. Die Bildungsplanung und -politik der Länder muß sich eines verfeinerten Instrumentariums der *Bedarforschung und Bedarfsprognosen* bedienen können. Bei der Entwicklung dieses Instrumentariums wird es auf ein enges und erfolgreiches Zusammenwirken der Regelungen in Bund und Ländern ankommen.

Die von den Kultusministern für erforderlich gehaltenen Reformmaßnahmen werden von den folgenden Überlegungen getragen:

1. Zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit und zur Sicherung der Kontinuität der Leitung der Hochschule ist die Einführung der Präsidialverfassung oder eines mehrjährigen Rektorats vorzusehen.  
Die Entscheidungsfähigkeit der akademischen Selbstverwaltung ist durch Entlastung der akademischen Organe und der Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben und durch rationale Gestaltung der Hochschulverwaltung (z.B. Verwaltungsrat) zu stärken.  
Die Entscheidungskompetenz der staatlichen Hochschulverwaltung und der zentralen Verwaltung in der Hochschule muß erweitert werden, um die Anpassung der vorhandenen und der zu schaffenden personellen und materiellen Ausstattung der Hochschuleinrichtungen an die sich wandelnden Bedürfnisse von Forschung und Lehre zu erleichtern.
2. Lehrstühle und Institute sind zu größeren, funktionsfähigen Einheiten zusammenzufassen (Fachbereich, Department, Abteilung, kleine Fakultäten). Diesen Einheiten sollen Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

3. In den akademischen Organen ist eine funktionsgerechte Mitsprache der an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen einschließlich der Studenten zu sichern. Eine schematische Festlegung der Beteiligung wäre nicht sachgemäß. Art und Ausmaß der Beteiligung richten sich nach den Aufgaben des betreffenden Organs. Sie sind so zu gestalten, daß die Arbeitsfähigkeit gewährleistet ist.

4. Die Reform des Lehrkörpers und seiner Struktur erfordert:  
Festlegung der Lehrverpflichtungen nach Art und Umfang;  
verstärkte Beteiligung des Mittelbaus, auch an Prüfungen;  
verstärkte haupt- und nebenamtliche Beteiligung von Akademikern aus der Praxis am Unterricht (Studienräte im Hochschuldiensst; Richter, Wirtschaftspraktiker);  
sachgerechte Bestimmung der Aufgaben der Assistenten im Bereich von Lehre und Forschung sowie Zuordnung der Assistenten zu größeren Forschungseinheiten, um unangemessener Abhängigkeit vom einzelnen Lehrstuhl entgegenzuwirken;  
Straffung und Objektivierung des Habilitationswesens mit dem Ziel, die Zulassung zur Habilitation von der Bedürfnisfrage zu lösen und die Abhängigkeit des Habilitanden von einem Habilitationspromoter zu beseitigen. Ferner sollte die Vorlage einer Habilitationschrift entfallen, wenn andere Publikationen oder gleichwertige Leistungen die wissenschaftlichen Fähigkeiten bereits ausweisen.

5. Das Berufungswesen ist neu zu gestalten. Vakante Lehrstühle sind zur Ermittlung der Bewerber auszuschreiben; die Auswertung des Ausschreibungsergebnisses erfolgt durch die Hochschule, die Berufungsvorschläge unter Berücksichtigung der eingegangenen Bewerbungen aufstellt. Dabei sind alle eingegangenen Bewerbungen den Kultusministerien vorzulegen; Berufungsverhandlungen werden auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge beschränkt.

6. Die Studien- und Prüfungsreform ist mit dem Ziel der Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten weiterzuführen und zu ergänzen durch  
Berufsberatung in der Oberstufe der Gymnasien auf der Grundlage differenzierter Bedarfsprognosen, deren Erarbeitung verstärkt zu fordern ist;  
institutionalisierte Studienberatung für die einzelnen Fachgebiete (etwa durch Studiendekane);  
Aufstellung von Prüfungsordnungen, Studienplänen und Studienordnungen unter Überprüfung und Beschränkung des Studienstoffes;  
Transparenz des Prüfungsvorganges durch beschränkte Öffentlichkeit der Prüfungen und Verwirklichung des Kollegialprinzips im Prüfungswesen;  
Einrichtung studienbegleitender Arbeitsgemeinschaften unter Mitwirkung von Mitgliedern des Lehrkörpers;  
Einrichtung von hochschuldidaktischen Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Rationalisierung des akademischen Unterrichts;  
Entwicklung von Fernstudiengängen zur Entlastung der Hochschulen unter Heranziehung der Massenmedien;  
Einführung des Studienjahres mit zusätzlichen Lehrveranstaltungen insbesondere durch den akademischen Mittelbau während der bisher vorlesungsfreien Zeit zur besseren Ausnutzung der Ausbildungskapazitäten sowie zur Intensivierung und Kürzung des Studiums;  
Entwicklung eines Promotionsstipendienprogramms;  
Gewährung der Studienförderung nach dem Honnefer Modell auch in den Anfangssemestern während der vorlesungsfreien Zeit;

Einführung kürzerer Studiengänge für bestimmte akademische Berufe nach Entwicklung entsprechender Berufsbilder.

7. Befristete Zulassungsbeschränkungen in überfüllten Fachrichtungen sind nur als Notmaßnahme zulässig; bei ihrer Einführung sowie der Festlegung und Anwendung nachprüfbarer und einheitlicher Zulassungskriterien wirken Staat und Hochschule zusammen.

Die von den Kultusministern beschlossenen vorstehenden Leitsätze erfordern manngfache Maßnahmen, wie Änderungen bestehender Gesetze, Erlass von Verordnungen, Erlass und Genehmigung von Hochschulsatzungen, verwaltungs- und haushaltstrechte Maßnahmen des Staates, Maßnahmen der Hochschulen selbst und gemeinsame Schritte von Hochschulen und Hochschulverwaltungen. Die Kultusministerkonferenz fordert alle Gremien, deren Mitwirkung zur Verwirklichung dieser Reformmaßnahmen notwendig ist, auf, zur Lösung dieser Aufgaben beizutragen.

Die Kultusminister bekräftigen die Verantwortung der Länder, das Bildungswesen auf allen seinen Stufen so zu entwickeln, daß es den Erfordernissen der modernen Industrie- und Leistungsgesellschaft entspricht. Sie werden die hierfür erforderlichen Beratungen in ihrer Konferenz und in den Gremien, in denen sie mitwirken, insbesondere im Wissenschaftsrat und im Deutschen Bildungsrat, intensivieren.

Die Kultusminister weisen darauf hin, daß die sich als notwendig abzeichnenden Strukturveränderungen nur verwirklicht werden können, wenn der Anteil der Bildungs- und Forschungsaufwendungen am Sozialprodukt in einem Maße erhöht wird, das den Rückstand der Bundesrepublik gegenüber vergleichbaren Industrieländern beseitigt. Sie erinnern in diesem Zusammenhang an ihre Erklärung anlässlich der 121. Plenarsitzung am 28./29. März 1968 zur Verteilung der öffentlichen Finanzmasse gemäß den bildungspolitischen Aufgaben der Länder.

G R U N D O R D N U N G

der

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

**Mehrfertigung**

- Der Rektor -

1.9.1969

Nr. 1128

An das

Kultusministerium  
Baden-Württemberg

7 STUTTGART 1

Postfach 480

Auf den Erlaß vom 5. August 1969 H 1350/86

Betr.: Finanzielle Auswirkung des Hochschulgesetzes, der Grundordnungen und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Beil.: 1 Mehrfertigung  
3 Aktenvermerke (je dreifach)

Anbei übersendet die Universität Hohenheim drei Aktenvermerke. Diese enthalten die vorläufigen Vorstellungen der Universität Hohenheim über die finanziellen Auswirkungen des Hochschulgesetzes usw. sowie Anträge zum zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltspplan 1969 und die Begründung hierzu. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ließ es nicht zu, einen Organisationsplan und einen endgültigen Stellenplan vorzulegen, weil hierüber die zuständigen Kollegialorgane entscheiden müssen. Es ist nicht zu erwarten, daß dabei geringere Anforderungen gestellt werden.

Die Anlagen betreffen:

Anlage 1: Aufstellung über zusätzlich benötigte Personalstellen samt Begründung und Stellenplan

Anlage 2: Aufstellung über zusätzlich benötigte Sachmittel

Anlage 3: Organisation der Einleitungsbehörde (§ 55 d des HSchG) und Mittelbedarf

Die Universität Hohenheim bittet, die beantragten zusätzlichen Stellen und Mittel durch einen zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltspplan 1969 zur Verfügung zu stellen.

Ausdrücklich bemerkt wird, daß die Anträge nicht die zusätzlichen Stellen und Mittel beinhalten, die unseres Wissens im Staatshaushaltspplan 1970 berücksichtigt werden.

gez. Siebert

( Rektor Professor Dr. G. Siebert )

Betr.: Finanzielle Auswirkung des Hochschulgesetzes,  
der Grundordnung und des Ersten Gesetzes zur  
Änderung des Hochschulgesetzes (Erlaß des KM's v. 5.8.69  
Nr. H 1350-86,  
hier: Aufstellung über zusätzlich benötigte Personal-  
stellen samt Begründung und Stellenplan

A. Neue Aufgaben

I. Vorbemerkung

1. Durch das Hochschulgesetz, die genehmigte Grundordnung der Universität Hohenheim, das erste Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, die Neuregelung des Berufungsverfahrens und die geplante neue Haushaltssystematik werden Aufbau und Ablauf der Organisation der Universität sowie die Organisation der Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen maßgeblich beeinflusst. Die eintretenden zusätzlichen Aufgaben sowie die neu zu organisierenden Arbeitsabläufe erfordern zusätzliches Personal. Der oben genannte Erlaß vom 5.8.1969 anerkennt dies. Größere Verantwortung macht darüberhinaus die Höherbewertung einer Reihe von Stellen notwendig.
2. Nachholbedarf besteht schon bisher durch Überlastung des Personals. Zu beanstanden ist, daß diesem Sachverhalt bislang und durch den genannten Erlaß nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Die Universität Hohenheim wiederholt deshalb ihre Anregungen, die Organisation überprüfen zu lassen und für eine den Aufgaben entsprechende Personalausstattung Sorge zu tragen. Sie regt darüberhinaus an, die gesamte Tarifgestaltung im öffentlichen Dienst neu zu überdenken, weil die aufgrund des BAT und des MTL gegebenen Möglichkeiten nicht ausreichen, geeignetes Personal zu gewinnen oder zu halten.

3. Außerdem erwartet die Universität Hohenheim eine bessere Einstufung leitender Mitarbeiter. Es wird für unvertretbar gehalten, vor allem den Leitern der Personalabteilung und der Haushalts-, Wirtschafts- und Revisionsabteilung eine höhere Einstufung als Bes.Gr. A 12 nicht zu ermöglichen. Verantwortung, Zuständigkeit und Arbeitsumfang der Leiter dieser Abteilungen rechtfertigen eine Einstufung nach Bes.Gr. A 13. Nicht ganz zu unrecht wird festgestellt, daß an anderen Stellen (auch außerhalb von Ministerien) Beamte des gehobenen Dienstes nach Bes.Gr. A 13 befördert werden können, während dies an Universitäten unseres Landes, trotz verantwortlicher Aufgaben nicht möglich ist, andere Bundesländer diese Möglichkeit aber auch Beamten an Universitäten eröffnen.

Die Universität bittet darum, diesem Problem besondere Beachtung zu schenken.

4. Die Universität Hohenheim ist sich darüber im klaren, daß der Ausbau jeder Verwaltung in der Öffentlichkeit beanstandet wird; sie ist jedoch der Meinung, daß es auch Universitätsbediensteten möglich sein muß, ohne allzu große Rückstände zu arbeiten, die derzeit geltende 43-Stunden-Woche wenigstens einigermaßen zu erreichen und ihren regelmäßigen Jahresurlaub zu nehmen. Insbesondere die Abteilungsleiter müssen von Routinearbeiten entlastet werden, damit sie sich zunehmend Grundsatzfragen widmen und sich mit wichtigen Einzelfragen befassen können.

B. Begründung für neue Personalstellen

---

I. Präsidialkanzlei

a) neu:

1 Regierungsrat Bes.Gr. A 13 / A 14  
für den persönlichen Assistenten  
(Jurist, Philologe, Journalist)  
1 Sachbearbeiter Verg.Gr. V c BAT

b) Begründung:

Dem Rektor stand bislang lediglich eine Stelle der Verg.Gr. VI b BAT (Sekretärin) zur Verfügung. Dies reichte schon bisher nicht aus, deshalb mussten die Lehrstuhlsekretärin und von Fall zu Fall Assistenten des Lehrstuhls für Rektoratsarbeiten herangezogen werden. Dies ist nicht vertretbar und insbesondere künftig nicht mehr möglich, da der Präsident keinen Lehrstuhl hat; darüber hinaus fallen folgende zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Präsidenten an:

- Hauptamtliche Leitung der Universität durch einen Präsidenten ermöglicht gegenüber bisher intensivere Befassung mit Grundsatz- und wichtigen Einzelfragen.
- Permanente Hochschulreform gem. § 2 HSchG.
- Öffentlichkeitsarbeit und Information nach außen und nach innen ist zu forcieren, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, daß in den verschiedenen Bereichen der Universität die Mitwirkung aller Gruppen Mehrarbeit mit sich bringt, Konfliktmöglichkeiten schafft und Koordinierungsanstregungen erfordert.

c) Erforderliche Ausstattung der Präsidialkanzlei

1 Stelle Bes.Gr. B x - Präsident  
1 " " A 13 / A 14 - persönlicher Assistent  
1 " Verg.Gr. V c BAT - Sachbearbeiterin  
1 " " VI b BAT - Sekretärin.

II. Fachbereiche

a) neu: (für die zunächst zu schaffenden 3 Fachbereiche)  
Je 1 Stelle Bes.Gr. A 9 / A 12 - Fachbereichs-Sachbearbeiter  
Je 1 Stelle Verg.Gr. VI b BAT - Fachbereichs-Sekretärin

b) Begründung:

Die Fachbereiche als ständige Einheiten für Forschung und Lehre haben den in § 53 der Grundordnung genannten Aufgabenkatalog erhalten. Personal steht bisher für diese Aufgaben im Bereich der Fakultäten nicht zur Verfügung.

Aufgaben sind insbesondere (§ 53 GO) :

- Vorbereitung von Sitzungen der Fachbereichsversammlung und des Fachbereichsrates sowie Durchführung von Beschlüssen
- Unterstützung des Dekans
- Koordinierung zwischen Fachgruppen und Fachbereichen sowie mit Senat, Großem Senat, Verwaltungsrat und Universitätsverwaltung
- Erstellung von Entwicklungsplänen
- Mitwirkung bei Sitzungen von Fachbereichskommissionen

c) Erforderliche Ausstattung für zunächst drei Fachbereiche

- 3 Stellen Bes.Gr. A 9 / A 12 - Fachbereichs-Sachbearbeiter  
3 " Verg.Gr. VI b BAT - Fachbereichs-Sekretärinnen

Bei Erweiterung auf die in der Grundordnung vorgesehenen sechs Fachbereiche werden die zunächst beantragten Kräfte nur in der Übergangsphase ausreichen.

III. Fachgruppen

- a) neu: 3 Stellen Verg.Gr. VI b BAT - Verwaltungskräfte ~~X~~

b) Begründung:

Die Verwaltungsarbeiten der Abteilungen und Lehrstühle werden im Bereich der vorgesehenen 14 Fachgruppen erledigt. Damit sind die Verwaltungskräfte zusammengefasst. Es handelt sich um Stellen von derzeitigen Sekretärinnen und Verwaltungskräften von Instituten/Lehrstühlen. Soweit sich heute übersehen lässt, können die in den vorgesehenen Fachgruppen wahrzunehmenden Aufgaben von den vorhandenen Kräften nicht bewältigt werden.

Zunächst werden für drei Fachgruppen, die unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes an Verwaltungspersonal nicht ausreichend besetzt werden können, Stellen benötigt und zwar:

Fachgruppe 3: (Zoologie, Parasitologie, Endokrinologie, Zoophysiologie)

Bisher stehen lediglich zwei Verwaltungskräfte zur Verfügung.

Fachgruppe 4: (Ernährungswissenschaft und Vorklinische Medizin)

Für sechs habilitierte Kräfte stehen lediglich zwei Verwaltungskräfte zur Verfügung.

Fachgruppe 6: (Boden und Klima)

Für 6 Abteilungen / Lehrstühle / Universitätslehrer steht lediglich eine Verwaltungskraft zur Verfügung.

IV. Studiendekane

a) neu:

- 1 Stelle Bes.Gr. A 13 / A 14  
Referent für Studienangelegenheiten
- 1 Stelle der Berg.Gr. VII/VI b BAT  
Sachbearbeiterin

b) Begründung:

Die Notwendigkeit, Studienpläne auszuarbeiten (§ 52 HSchG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes), im Zuge der permanenten Hochschulreform die Prüfungsordnungen und Studienpläne ständig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu verfolgen, die Studierenden zu beraten, zu lenken und vor allem den Unterricht sowie das Lehrangebot bei der begrenzten Zahl von Lehrkräften und Ausbildungsmöglichkeiten wirtschaftlich und wirkungsvoll zu gestalten, macht die Einrichtung der Institution von Studiendekanen aus dem Kreise der Lehrstuhlinhaber notwendig. Zu deren Unterstützung wird zusätzlich zu den Studienausschüssen (§§ 59 ff. GO) ein Referent mit Sekretärin benötigt.

c) Ausstattung der Studiendekane:

- 1 Stelle Bes.Gr. A 13 / A 14 - Referent
- 1 Stelle Verg.Gr. VII/VI b BAT - Sekretärin.

V. Universitätsverwaltung

1. Leitender Verwaltungsbeamter

a) neu:

- 1 Stelle Bes.Gr. A 9 / A 12 - Sachbearbeiter -

b) Begründung:

Grundsätzlich jede Aufgabenvermehrung auf den verschiedenen Ebenen der Universität bedingt Aufgabenvermehrung des Leitenden Verwaltungsbeamten und Erschwerung der Koordinierung der Arbeit innerhalb der Universitätsverwaltung, wie der zwischen Universitätsverwaltung, Fachbereichen, Fachgruppen, Abteilungen und Zentralen Einrichtungen sowie besondere Einrichtungen.

Aus den verschiedensten Gründen werden an den Leitenden Verwaltungsbeamten Probleme, Anfragen und Wünsche herangetragen, die ob ihres grundsätzlichen Charakters und der Person weder an Abteilungen oder Referate weitergegeben werden können, noch das Präsidialbüro betreffen. Zur Mithilfe bei der Erledigung oder zur Erledigung dieser -oft diffizilen- Aufgaben wird eine Stelle benötigt.

Hinzu kommt die zusätzliche Arbeit durch die Geschäftsführung des Verwaltungsrats neben der des Großen Senats und des Senats, die infolge der Koordinierungsfunktion mit allen Abteilungen der Universitätsverwaltung nicht anderweitig erledigt werden kann. Außerdem obliegt der Universität lt. Hochschulgesetz (§ 3 Abs. 2) auch die soziale Betreuung der Universitätsangehörigen. Dies erfordert gegenüber bisher Mehrarbeit auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge, der Ausbildung und Fortbildung und der persönlichen Betreuung. Hinzu kommen der Rechenschaftsbericht des Präsidenten (§ 10 (1) Hochschulgesetz, die Stellenausschreibungen, der Schlichtungsausschuß, die Informationspflicht gem. § 64 Hochschulgesetz).

c) Ausstattung des Leitenden Verwaltungsbeamten

- 1 Stelle Bes.Gr. A 14 - Oberregierungsrat
- 1 Stelle Bes.Gr. A 9 / A 12
- 1 Stelle Verg.Gr. VI b BAT - Sachbearbeiter.

2. Planungsreferat

a) neu: 1 Stelle Bes.Gr. A 13 / A 14 - Referent

b) Begründung:

Hochschulgesetz und Grundordnung (§ 2 HSchG) sehen die Planung zur Weiterentwicklung des Hochschulwesens unter Berücksichtigung eines Hochschulgesamtplans vor. Neue Strukturen, Organisationsformen und Ausbildungsgänge sollen gefördert werden. Außerdem ist die Zusammenarbeit der Universitäten untereinander und das Zusammenwirken mit den verschiedensten Bereichen der Kultusverwaltung (insbesondere: Planungsabteilung, Zentrale Koordinierungsstelle) zu regeln. Damit im Zusammenhang stehen Probleme der Kapazitätsermittlung, der Bauplanung und der Planung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Infrastruktur des Hohenheimer Raumes. Zusätzliche Aufgaben entstehen durch die Einführung von Sonderforschungsbereichen.

Für diese außerhalb der täglichen Routinearbeit wahrzunehmenden Aufgaben wird die Stelle eines Referenten benötigt.

c) Ausstattung des Planungsreferats:

1 Stelle Bes.Gr. A 13 / A 14 - Referent

Schreibkraft bis auf weiteres im Rahmen der Universitätsverwaltung.

3. Organisations- u. Rechtsabteilung, studentische Angelegenheiten

a) neu: 1 Stelle Bes.Gr. A 9 / A 11 - Sachbearbeiter

1 Stelle Verg.Gr. VII/VI b BAT - Sekretärin/Schreibkraft

b) Begründung:

Die Einführung der Grundordnung und der verschiedenen Geschäftsordnungen sowie die ständige Überarbeitung und die damit verbun-

denen laufenden rechtlichen Probleme in den Senaten, im Verwaltungsrat, in Fachbereichen und Fachgruppen, sowie bei den Wahlen und in der ständigen Zusammenarbeit mit Studentenschaft und Studentenwerk haben bei der bisherigen Organisation und Handhabung nur gelegentlich rechtliche Probleme auftreten lassen. Dies wird sich in der Zukunft in erheblichem Maße ändern. Hinzu treten Aufgaben im Zusammenhang mit der Neuorganisation in der Universität, der weiteren Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, der Schaffung zentraler und besonderer Einrichtungen, der optimalen Ausnutzung der Anlagen im weitesten Sinne, der Rationalisierung des verwaltungsmäßigen Arbeitsablaufs im Bereich der Gesamtuniversität. Steigende Größe der Universität sowie Zulassungsbeschränkungen bringen zusätzliche rechtliche Probleme mit sich.

c) Ausstattung der Organisations- und Rechtsabteilung,  
studentische Angelegenheiten

1 Stelle Bes.Gr. A 9 / A 12 - Sachbearbeiter

1 Stelle Verg.Gr. VII/VI b BAT - Sekretärin / Schreibkraft

Außerdem: Hebung der Stelle des Abteilungsleiters  
von A 13 nach A 14

4. Personalabteilung, Haushalts-, Wirtschafts- und Revisions-  
abteilung

a) neu:

aa) Personalabteilung

1 Stelle Bes.Gr. A 13 - Abteilungsleiter

1 Stelle Verg.Gr. VIII/VII BAT - Schreibkraft

bb) Haushalts-, Wirtschafts- und Revisionsabteilung

1 Stelle Bes.Gr. A 9 / A 12 - Sachbearbeiter  
1 Stelle Verg.Gr. VII/VI b BAT - Mitarbeiter

außerdem: Hebung der Stelle des Abteilungsleiters durch Einzelbewertung von Bes.Gr. A 12 nach Bes.Gr. A 13

b) Begründung:

Die nachfolgenden Ausführungen gelten im grundsätzlichen für alle Abteilungen der Universitätsverwaltung. Deren künftige Aufgaben sind insbesondere durch Folgendes gekennzeichnet:

1. Über Stellen und Mittel wird künftig nicht mehr allein von einer Instanz (Kleiner Senat) entschieden, sondern von dreien: Verwaltungsrat, Fachbereich und Fachgruppen. Damit, sowie durch die neue Haushaltssystematik fallen zusätzliche Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben an. Dies macht vor allem die Schaffung einer Stelle für einen Sachbearbeiter notwendig, der sich vorwiegend mit Revisionsaufgaben befasst, die bis jetzt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Leiter der Haushalts-, Wirtschafts- und Revisionsabteilung wahrgenommen werden. Ziel soll es sein, eine eigenem Vorprüfungsstelle der Universität einzurichten, um eine sofortige Vorprüfung und ggf. Berichtigung zu erreichen.
2. Die Zahl der Stellen (Fachbereiche, Fachgruppen, Abteilungen), denen Mittel zugewiesen werden und die diese ggf. weitervergeben, oder über sie verfügen erhöht sich von jetzt rd. 45 auf zunächst 100.

3. Verwaltungsrat, Fachbereiche und Fachgruppen können alljährlich Stellen und Mittel ohne Rücksichtnahme auf vorhergehende Entscheidungen verteilen. Die Mittelverteilung - zusätzlich zu Ziff. 1 und 2 - wird schwieriger und umfangreicher; denn bisher waren die einmal zugewiesenen Mittel und Stellen grundsätzlich nicht mehr Gegenstand von alljährlichen Beratungen im Senat. Sie sind es auf Grund von jeweils gestellten Anträgen künftig im Verwaltungsrat, im Kleinen Senat, in den Fachbereichen und in den Fachgruppen.

c) Erforderliche Ausstattung

aa) der Personalabteilung:

1	Stelle Bes.Gr. A 13	Abt.Leiter (Regierungsrat)
1	" " A 12	Reg.Ob.Amtmann
1	" " A 11	Reg.Amtmann
1	" " A 10	Reg.O.Inspektor
1	" Verg.Gr. V c BAT)	Sachbearbeiter
1	" Verg.Gr.VI b BAT)	
2	" Verg.Gr. VIII/VII BAT	Schreibkraft

bb) der Haushalts-, Wirtschafts- u. Revisionsabteilung:

1	Stelle Bes.Gr. A 13	Abt.Leiter (Ob.Amtsrat)
1	" " A 9 / A 12	Sachbearbeiter
1	" Verg.Gr. V b BAT	"
1	" " VII / VI b BAT	Sahhbearbeiter
2	" " VIII / VII BAT	Büroangestellte

5. Akademisches Auslandsamt und Studentensekretariat

a) neu: 1 Stelle Verg.Gr. VIII/VII BAT - Schreibkraft

b) Begründung:

Studienausschüsse, Mehrarbeit, Vermehrte Information wegen Neuorganisation, Vorlesungsverzeichnis, Merkblätter, Studienordnungen u.ä.

6. Technische Abteilung

a) neu: 1 Stelle MTL für Hausdienst, Registraturhelfer, Bote etc.

b) Begründung:

Durch die auf Grund der Grundordnung notwendig werdende Änderung des Arbeitsablaufs innerhalb der Gesamtuniversität (zusätzliche Institutionen, Antrags- und Entscheidungsgremien, weitere Antrags-, Berichts- und Informationswege) vermehren sich mechanische Arbeiten und Botengänge.

C. Zusammenstellung benötigter zusätzlicher Stellen

Bes.Gr. A 13	4 Stellen
" A 9 / A 12	6 "
Verg.Gr. V c BAT	1 "
" VI b BAT	6 "
" VII/VI b BAT	3 "
" VIII/VII BAT	2 "
MTL	1 "

zus.: 23 neue Stellen

D. Neuer Stellenplan

A. Planstellen

Aufsteigende Gehälter

Zugänge

A 14	2	(1)	Oberregierungsräte
13	4	(1)	Regierungsräte
13 (5)	1	(0)	Oberamtsrat
12	2		Regierungsoberamtmänner
11	6	(3)	Regierungsamtänner
10	4	(2)	Regierungsoberinspektoren
9	1		Regierungsinspektor

Zus. A 138 (128) Stellen

10

Titel 104 a (Angestellte/Verwaltungs-, Registratur- und Hausdienst)

BAT V c	3	(2)
VI b	24	(18)
VII/VII b	36,5	(33,5)
VIII/VII	45,5	(43,5)

Zus. (104a) 115 (103)

12

Titel 104 b (Arbeiter)

tarifl. Arb. 206 (205)

1

23

A u s z u g

V e r f a s s u n g

Der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim vom 18. Juni 1922

§ 7

1. Rektor

- (1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres in der ersten Hälfte des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Der Rektor sollte möglichst in jeder zweiten Wahlperiode ein Diplomlandwirt sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschließlich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmermehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

2. S e n a t

§ 13

- (1) Der Senat setzt sich zusammen aus
  1. dem Rektor,
  2. den ordentlichen und beamteten außerordentlichen Professoren der Hochschule,
  3. 2 von den Nichtordinarien aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.
- (2) Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haushaltrechtlicher Bedeutung Sitz und Stimme im Senat.

wahl des Rektorsfür das Amtsjahr 1969 / 70

- ✓ Alleweldt
- ✓ Bechtoldt
- ✓ Beckmann
- ✓ Bolz
- ✓ Buchloh
- ✓ Christophersen
- ✓ Fewson
- ✓ Franz
- ✓ Frenzel
- ✓ Gliemeroth
- ✓ Hahn
- ✓ Hess
- ✓ Knese
- ✓ Lingens
- ✓ Mechelke

- ✓ Menk
- ✓ Michael
- ✓ Pflugfelder
- ✓ Plate
- ✓ Rademacher
- ✓ Reisch
- ✓ Rentschler
- ✓ Röhm
- ✓ Ruthenberg
- ✓ Schlichting
- ✓ Schnell
- ✓ Segler
- ✓ Siebert
- ✓ Weinschenck
- ✓ Werner
- ✓ Schad

34

31 0  
2 9 0

Wahlbör:    30 Ordinarien (-Rheinwald)  
                   1 A.O. (Perso.) Alleweldt.  
                   31

Wahlberuf: 30 Ordinarien  
                   1. A.O. (Perso.) Alleweldt  
                   1. A.O. (Hindrichs)

2. Dozenten

34

31  
      + Hindrichs  
      + P. Dozentenberatung  
      ± 30

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

E i n l a d u n g

zur 6. Sitzung des Großen Senats am Mittwoch, dem 18. November 1968,  
15 Uhr c.t. im Balkonsaal des Schlosses

---

Tagesordnung:

Berichterstatter

I. Wahl des Rektors für das Amtsjahr 1969/70

Rektor

II. Verwendung der Jubiläumsspende

Rektor

III. Verschiedenes

Stuttgart-Hohenheim, den 13. Dezember 1968



(Rektor Prof. Dr. Röhm)

Geschäftsordnung des Senats der Landshochschule Hohenheim

Aufgestellt durch die Senatsbeschlüsse vom 8. November 1922  
Protokoll § 4 und vom 25. April 1923 Protokoll § 5. Genehmigt  
durch Erlass des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom  
19. Mai 1923 Nr. 7864.

145

§ 1.

Die Sitzungszeit des Senats, d.h. Wochentag und Stunde, auf welche die Sitzungen des Senats gewöhnlich anzuberaumen sind, wird durch einen Senatsbeschluss jeweils für das laufende Semester festgesetzt. Ausserhalb dieser Sitzungszeit soll der Senat nur in dringenden Fällen berufen werden. Ohne genügenden Grund darf kein Mitglied der Sitzung fernbleiben (§ 16 der Verfassung). Ein Senatsmitglied, welches verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat dies vorher dem Rektoramt anzuzeigen.

§ 2.

- (1) Für die Berufung des Senats und die Gültigkeit seiner Beschlüsse sind die §§ 15 - 17 der Verfassung maßgebend.
- (2) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt, ausgenommen in dringenden Fällen, wenigstens 2 mal 24 Stunden vor dieser, schriftlich und unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Wem verfassungsmässig das Recht auf Gehör zukommt, wird von der Sitzung und den Gegenständen der Tagesordnung, die ihn angehen, verständigt (§ 18 der Verfassung).

§ 3.

Der Rektor hat die Befugnis, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern, Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder zu vertagen.

§ 4.

- (1) Eingaben an den Senat sind schriftlich einzurichten.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel auf Grund einer Berichterstattung.
- (3) Der Rektor kann den Bericht selbst übernehmen oder nach Bedarf einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) Falls ein Bericht an das Ministerium zu erstatten ist, kann der Senat Vorlage des Entwurfs verlangen.
- (5) Die Anträge der Berichtersteller sollen mindestens einen vollen Tag vor der Sitzung dem Rektoramt übergeben sein und am Nachmittag vor dem Sitzungstag auf der Sekretariatskanzlei für die Senatsmitglieder zur Einsicht aufliegen.

§ 5.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Erlasse und Schreiben, die seit der letzten Sitzung auf die Anträge oder Beschlüsse, des Senats ergangen sind, sowie andere wichtige Eingänge mitgeteilt.

§ 6.

Die Verhandlungen stehen unter dem Amtsgeheimnis nach Art. 5 des Beamten gesetzes.

§ 7.

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Er erteilt das Wort zunächst dem Berichterstatter, dann weiter nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gegenanträge oder Eventualanträge sind auf Verlangen des Rektos schriftlich zu übergeben.
- (2) Zur Geschäftsordnung kann der Rektor das Wort ausserhalb der Reihenfolge erteilen.
- (3) Über Anträge auf Vertagung und auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Schluss der Erörterung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Nach Schluss der Rednerliste erhalten vor der Beschlussfassung nur noch die angemeldeten Redner und der Berichterstatter, nach Schluss der Debatte nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller oder, wenn es mehrere sind, einer von ihnen das Wort. Das Recht des Rektors, zu vertagen, bleibt unberührt.

§ 8.

Die ordentlichen Professoren sitzen vor den ausserordentlichen Professoren, die ausserordentlichen Professoren vor den Privatdozenten. Der Amtmann sitzt unmittelbar links vom Rektor. Im übrigen richtet sich die Sitzordnung nach dem Dienstalter bzw. nach dem Zeitpunkt der Habilitation.

§ 9.

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände.
- (2) Namentliche Abstimmung ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes vorzunehmen. Der Rektor kann sie auch von sich aus verfügen. Dabei ist nach der Sitzordnung abzustimmen. Der Amtmann stimmt nach den ordentlichen Professoren.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Rektor fest; ist es zweifelhaft, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 10.

- (1) Jedes Senatsmitglied, das bei der Abstimmung anwesend war, kann verlangen, dass seine abweichende Stimme im Protokoll vermerkt und wenn ein Bericht an das Ministerium erstattet wird, in ihm mit kurzer Begründung erwähnt werde. Es kann ferner in der Sitzung selbst oder innerhalb 24 Stunden nachher einen Sonderbericht anmelden, hat ihn dann aber in einer vom Rektor bestimmten angemessenen Frist einzurichten. Bis zu dessen Eingang oder bis zum Ablauf der Frist wird der Senatsbericht zurückgehalten. In dringenden Fällen kann er mit der Bemerkung abgesandt werden, dass ein Sonderbericht erfolgen werde.
- (2) Sonderberichte können auch von anderen Mitgliedern, die in der Sitzung abwesend waren und im selben Sinne gestimmt hätten, unterzeichnet werden.
- (3) Sie dürfen nur Tatsachen und Anträge, die in der Sitzung verbracht worden sind, enthalten.
- (4) Sonderberichte, die gegen diese Bestimmung verstossen, oder verspätet eingereicht sind, hat der Rektor zurückzuweisen.
- (5) Sonderberichte, die vom Rektor zugelassen sind, werden in der folgenden Sitzung verlesen.

§ 11.

Die Abfassung der Senatsberichte und Beschlüsse kommt dem Berichterstatter zu. Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt oder modifiziert, so ist der Rektor befugt und auf Verlangen des Berichterstatters verpflichtet, ein anderes Mitglied damit zu betrauen. Die endgültige Entscheidung über die Fassung kommt ihm selbst zu, soweit sie nicht wörtlich vom Senat beschlossen ist.

§ 12.

- (1) Für Wahlen sind die Grundsätze des § 7 Abs.2 und 3 der Verfassung maßgebend. Im Übrigen gelten folgende Wahlvorschriften:
- (2) Jeden Senatsmitglied wird vor der Wahl vom Sekretariat eine genügende Anzahlung gleichartiger Stimmzettel mit den Namen der wählbaren Senatsmitglieder zugestellt. Der Name des zu Wählenden ist zu unterstreichen. Für jede zu wählende Person findet ein besonderer Wahlgang statt.
- (3) Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in eine Urne gelegt, von dem Rektor oder von ihm beauftragten Mitgliedern gezählt, mit der Zahl der Anwesenden verglichen, gemischt und eröffnet. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Rektor bekanntgegeben. Wird die Wahl nicht beanstandet, so werden die Stimmzettel vernichtet.
- (4) Ausschüsse (§ 23 der Verfassung) können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf gewählt werden.

§ 13.

- (1) Die Senatsprotokolle müssen den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse oder das Ergebnis der Wahlen enthalten. Sie sind vom Hochschulsekretär zu führen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zur Prüfung vorzulegen, der sie, wenn erforderlich, berichtigt oder ergänzt und sein "geschen" befügt.
- (2) Der Rektor kann die Führung besonderer Protokolle anordnen.

§ 14.

- (1) Von der Fertigstellung des Sitzungsprotokolls werden die Senatsmitglieder benachrichtigt, die, soweit sie an den Verhandlungen selbst teilzunehmen berechtigt waren, zur Einsicht des Protokolls befugt sind.
- (2) Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls müssen innerhalb 8 Tagen nach erüllerter Mitteilung über die Fertigstellung beim Vorsitzenden eingereicht werden; lehnt der Vorsitzende sie ab, so kann die endgültige Entscheidung des Senats angerufen werden.
- (3) Protokolle über persönliche Angelegenheiten dürfen nach Ablauf der in Abs.2 genannten 8 Tage nur mit Genehmigung des Rektors eingesesehen werden.
- (4) Die Senatsakten stcken allen Mitgliedern des Kollegiums, die Akten über persönliche Angelegenheiten jedoch nur mit Genehmigung des Rektors zur Einsicht offen. Ausgehändigt werden Senatsprotokolle und Akten nur gegen Bescheinigung.

E.

(679)

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM

Aufgabengebiet

des Großen Senates, des Kleinen Senates und der Fakultäten nach dem Beschluss des Senates v. 30.6.1965.

DER GROSSE SENAT

besteht aus:

1. dem Rektor und sämtlichen o. und a.o. Professoren,
2. den beiden Nichtordinarien-Vertretern der beiden Fakultäten,
3. dem 1. Vorsitzenden des ASTA bei Behandlung studentischer Angelegenheiten,
4. dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Ihm kommt zu:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Wahl von Senatsbeauftragten und Senatskommissionen,
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senates,
4. die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen,
5. Entscheidungen in allgemeinen, insbes. für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Fragen,
6. Entgegennahme von Berichten über Konferenzen von allgemeiner Bedeutung,
7. Erteilung von Vorschriften für die Studierenden,
8. Ausübung des Disziplinarrechtes in Studentenangelegenheiten,
9. Genehmigung der Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung,
10. Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule,
11. Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen und Instituten,

12. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren,  
der wissenschaftlichen Ratsstellen, der Abteilungsleiterstellen  
und Diätendozenturen,
13. Verleihung der Dienstbezeichnung eines apl. Professors und  
der Ernennung zum Honorarprofessor,
14. Aufstellung der Geschäftsordnung des Grossen Senates.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des  
Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen bzw.  
Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

## DER KLEINE SENAT

setzt sich zusammen aus :

1. Rektor
2. Prorektor
3. Rektor designatus
4. den beiden Dekanen
5. je einem Vertreter der beiden Fakultäten, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

*Von Wlsw 2*  
(Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse und der Vorsitzende der Akademischen Baukommission werden nach Bedarf eingeladen).

6. ein Nichtordinarien-Vertreter, gewählt aus den beiden Fakultätsvertretern,
7. ein ASTA-Vertreter bei Beratungen über studentische Angelegenheiten,
8. der leitende Verwaltungsbeamte bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

Ihm kommt zu:

Die Entscheidung

1. über alle in den Hochschulbereich gehörenden Anweisungen und Ordnungen, soweit sie nicht Sache der einzelnen Fakultäten oder des Grossen Senates sind,
2. in Angelegenheiten der studentischen Vereine,
3. bei der Verteilung von Stipendien,
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den Grossen Senat,
5. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen,
6. Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten,

7. über Raumfragen (Benutzung von Hör- und Übungssälen,  
Vergebung von anderen Hochschulräumen),
8. über die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen,
9. über die Semestereinteilung und die Festlegung anderer Termine,
10. über die Festlegung des Vorlesungsverzeichnisses und des  
Stundenplanes,
11. über die Verteilung der Mittel für Exkursionen,
12. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule ohne  
belastende Auflage,
13. die Feststellung des Haushaltplans,
14. die Deckung ausserordentlicher, im Haushaltsplan nicht  
vorgesehener Ausgaben,
15. Bauangelegenheiten,
16. Besetzung von Stellen leitender Bediensteter beim akademischen  
Rektoramt, der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek,
17. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten,
18. Weiterleitung der Anträge der Fakultäten an das Kultusministerium  
evtl. Rückgabe oder Zuweisung im Zweifelsfalle zur Entscheidung  
an den Grossen Senat,
19. Aufstellung einer Geschäftsordnung des Kleinen Senats.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des  
Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen  
bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

## DIE FAKULTÄTEN

Die Fakultät besteht aus :

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
2. einem Nichtordinarien-Vertreter,
3. bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ein stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft (Fachschaftsleiter).

Ihre Aufgaben sind :

1. Wahl des Dekans,
2. für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge zu stellen,
3. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für vakante oder neu geschaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines von der Fakultät zu bildenden Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den Grossen Senat zu bringenden Anträge. Dem Berufungsausschuss soll in der Regel wenigstens ein Vertreter der anderen Fakultät angehören.
4. Berufung von Gastdozenten,
5. Vorbereitung und Entscheidung über Habilitationen gem. Habilitationsordnung,
6. Anträge zu stellen wegen Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen und Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten (Beschluss Kleiner Senat),
7. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen,
8. Diplomprüfungen durchzuführen und etwaige Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung dem Studienausschuss zu überweisen (Beschlussfassung Grosser Senat),
9. Vorschläge für die räumliche Unterbringung von Dozenten, Benutzung von Hörsälen und Lehrmitteln dem Kleinen Senat zu unterbreiten,

10. Ausarbeitung von Vorschlägen für den Studienplan,  
den Stundenplan und das Vorlesungsverzeichnis,
11. Vorbereitung von Exkursionen,
12. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen,  
Belohnungen oder Stipendien zu stellen,
13. Beratung der Studenten in Studienangelegenheiten,
14. Wahl eines ständigen Vertreters für den Fakultätentag  
und Wahl von Vertretern in Senatsausschüsse,  
Bildung eigener Ausschüsse,
15. Aufstellung der Geschäftsordnung der Fakultät.

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE  
HOHENHEIM  
Der Rektor

Stgt. -Hohenheim, den 30.Juli 1965.

An die

Herren Senatsmitglieder

H I E R

- je besonders -

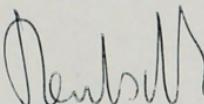
Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage darf ich Ihnen eine Aufstellung über  
die Zuständigkeit des Grossen und des Kleinen Senates  
sowie der Fakultäten übersenden, wie sie vom Senat in  
seiner Sitzung vom 30.6.1965 beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

1 Anlage



(Rektor Prof. Dr. W. Rentschler).

Ferner an  
den Leiter der Hochschulbibliothek  
den Leiter der Dokumentationsstelle  
- je besonders -

# ARCHIV FÜR VERWALTUNGSSOZIOLOGIE

## BEITRÄGE UND INFORMATIONEN

*Beilage zum Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg*

2. Jahrgang

Stuttgart, den 12. August 1965

Nr. 2

### INHALT

Probleme des Rechtssozioleie	Seite
Prof. Dr. Gottfried Eisermann, Bonn .....	5

### Probleme der Rechtssozioleie

Von Professor Dr. Gottfried Eisermann, Bonn

Die Rechtssozioleie muß als derjenige Spezialzweig der Soziologie angesehen werden, der am schwersten um seine Durchsetzung zu kämpfen hatte. Sie mußte nämlich sich sowohl gegenüber den Juristen, die es ja stets mit der Frage quid juris? zu tun haben, als auch den Soziologen, die nahezu ausschließlich mit der Frage quid facti? befäbt sind, durchzusetzen suchen. Aber diese ursprünglichen Ansatzpunkte des Fragens sind durch die Entwicklung – und nicht zuletzt durch den neuzeitlichen sozialen Wandel – längst überholt. In einer Zeit, die den Juristen in wachsendem Maße mit Erscheinungen wie Jugendkriminalität, Bandenwesen, Prostitution und Rauschgifthandel konfrontiert, kann er der Rechtssozioleie nicht mehr entrinnen. Alle diese Phänomene haben jedenfalls zu der Einsicht geführt, die der amerikanische Rechtssozioleie Roscoe Pound folgendermaßen formuliert hat: „Recht muß stabil sein, und dennoch kann es nicht stillstehen.“ In diesem Satz, in dem der Zusammenprall des juristischen Aspekts der Rechtssicherheit mit dem soziologischen des kontinuierlichen und unvermeidlichen sozialen Wandels einen prägnanten Ausdruck findet, wird das Kernproblem der Rechtswirklichkeit angerührt, deren immanente Tendenz nicht nur bei der Ausbildung des Rechtspersonals, sondern auch bei der Ausgestaltung des Rechtswesens insgesamt in Erscheinung tritt.

Es kann deshalb nicht überraschen, daß die Beziehungen zwischen der Jurisprudenz und der Soziologie entgegen dem Anschein, der nach dem Vorausgegangenen erweckt werden könnte, sehr viel älter sind. So kann man mit Fug und Recht Aristoteles in der Antike und Montesquieu in der Neuzeit als die Begründer der Rechtssozioleie betrachten. Denn Aristoteles war es, der bereits im VIII. Buch seiner „Politika“ als entscheidend für die Beurteilung des Justizwesens einer Gemeinschaft die Antwort auf die folgenden drei Fragen bezeichnete: Aus welchen Kreisen werden die Richter ernommen? Worauf erstreckt sich die tatsächliche Zuständigkeit der verschiedenen richterlichen Behörden? Und schließlich: In welcher Art und Weise erfolgt die Bestellung der Richter, durch Los, Wahl oder Ernennung? Dadurch waren

erstmals die analytischen Kriterien für die soziologische Beurteilung des Justizwesens in aller Klarheit aufgeworfen worden. Montesquieu versuchte dann das reiche Erbe des Aristoteles in seinem berühmten Werk „Esprit des lois“ von 1748 mit der von Hobbes und Spinoza gelieferten „sozialen Physik“ zu verschmelzen. Der Titel seines Buches verspricht dabei zweierlei, nämlich hinter der formalen Hülle juristischer Regeln die Verbindung mit den variablen gesellschaftlichen Unterbau der zugrunde liegenden politischen Gruppen aufzudecken und sodann die Gesetze als natürliche soziale Regelmäßigkeiten – oder wie er sich ausdrückt als „die notwendigen Beziehungen, die sich aus der Natur der Dinge herleiten“ – auszuweisen.

Es erscheint in unserem Zusammenhang als überflüssig, bei den anderen großen neuzeitlichen Begründern der Rechtssozioleie zu verweilen, einem Hugo Grotius, einem Leibniz, einem Proudhon, einem Otto von Gierke und anderen, sondern es genügt, auf die beiden großen Denker zu verweisen, deren Wirken die Rechtssozioleie ihre nunmehr unangefochtene wissenschaftliche Existenz, auch dem Namen nach, verdankt, Eugen Ehrlich und Max Weber. Ehrlich, der wie Max Weber gleichfalls von Hause aus Jurist war, stellte sich dabei, ähnlich wie später die beiden amerikanischen Rechtssoziologen und Juristen, der bereits erwähnte Roscoe Pound und Benjamin Cardozo, eine doppelte Aufgabe, indem er zu zeigen suchte, daß die von den Juristen herkömmlicherweise ausgearbeitete „Rechtswissenschaft“ einfach eine relative „Technik“ darstelle, die auf transitorische praktische Zwecke gerichtet und demzufolge unfähig sei, entsprechend ihren vielfach artifiziellen Konstruktionen und Systematisierungen, irgend etwas unter der oberflächlichen Kruste der effektiven Rechtswirklichkeit zu erfassen. Sodann aber wollte Ehrlich, gleichsam als positive Ergänzung dieser kritisch-analytischen Zielsetzung, so objektiv als möglich die integrale und spontane Rechtswirklichkeit in ihrer ganzen sozialen Tiefe auf allen ihren Stufen beschreiben.

Max Weber schließlich arbeitete in seinem Riesenwerk den Anteil des abendländisch-rationalen Rechts an der Heraus-

bildung des modernen Kapitalismus heraus, indem er in seiner Rechtssociologie die Rationalisierung der Rechtsbegriffe und ihrer Anwendungen in der abendländischen Gesellschaft untersucht, wobei er den sozialen Schichten und Institutionen, die jeweils diese Entwicklung hemmten oder förderten, besondere Aufmerksamkeit schenkte. Nicht unerwähnt dürfen schließlich bei der Herausbildung der modernen Rechtssociologie Theodor Geiger und Karl Marx bleiben, der bereits in dem berühmten Vorwort zu seiner Schrift „Zur Kritik der politischen Ökonomie“ von 1859 mit aller Schärfe die Produktionsverhältnisse, welche die Menschen unabhängig von ihrem Individualwillen notwendigerweise bei der Produktion ihres gesellschaftlichen Lebens eingehen, als den Unterbau bezeichnet hatte, auf dem sich ein juristischer und politischer „Überbau“ erhebe. Dieser Gedanke, der in vermehrter Form auf den Zusammenhang zwischen dem juristischen Erfordernis der Rechtsstabilität und dem soziologischen Tatbestand des kontinuierlichen sozialen Wandels verweist, hatte in dem Werk Eugen Ehrlichs die Gestalt angenommen, daß er zum Beweis seiner These, die Jurisprudenz sei einfach eine transitorische Zwecken dienende Technik, darauf verwies, daß gewisse Prinzipien, die man gewöhnlich als abgeleitet aus einer unanpassbaren juristischen Logik ansiehe, in Wirklichkeit nur Anpassungen an ganz konkrete historische Verhältnisse seien.

Durch alle diese Beiträge jedenfalls wurde in den letzten Jahrzehnten die rechtssociologische Forschung mächtig gefördert. Doch erweist es sich immer mehr, daß über die wertvollen Einsichten und Errungenschaften ihrer Begründer hinaus die Rechtssociologie nur zu einer vertieften Analyse der Rechtswirklichkeit vorstufen kann, wenn sie sich, wie es auch andere Zweige der Soziologie zuvor getan haben, die Möglichkeiten der modernen Forschungstechniken zunutze macht. Eine solche Forschungsintention, die sich dieses Rüstzeugs bedient, müßte dabei vorzugsweise auf die nachfolgenden Probleme, die sich als für die Struktur der Rechtswirklichkeit besonders relevant herauskristallisiert haben, abziehen:

### 1. Die Erforschung der jeweiligen Justizmaschinerie

Die soziologische Theorie der Organisation ist ja in verschiedenen sozialen Bereichen erfolgreich angewandt worden, sodaß die Methoden und Kriterien, die bei der Erforschung der jeweiligen Justizmaschinerie zur Anwendung gelangen, die gleichen sein zu können scheinen, die man auch bei der Erforschung privater Verwaltungsorganisationen erprobt hat. Um mit Hilfe der neuzeitlichen Forschungstechniken zu zuverlässigen Resultaten zu gelangen, erscheint es freilich erforderlich, daß die Organisationsstruktur der jeweiligen Justizmaschinerie sorgfältig geprüft wird, d.h. die verschiedenen Funktionen der einzelnen Abteilungen und Ressorts müssen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der einzelnen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten erforscht werden, wobei insbesondere dem etwaigen Kontrast zwischen der geschriebenen Satzung und dem tatsächlichen Verfahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Dieses generelle Vorgehen wird dann den Prozeß enthalten, vermittels dessen eine Entscheidung innerhalb der jeweiligen Justizmaschinerie zustande kommt, und zugleich Licht auf die Faktoren werfen, die zum Zustandekommen der betreffenden Entscheidung beitragen.

Die grundlegenden Ziele einer solchen Forschung sollten sich dabei vorzugsweise auf die folgenden Punkte richten:

a) Das allgemeine Schema der regionalen Justizorganisa-

nen. – Hierbei sollte sich die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Unterteilung und Verteilung einzelner Funktionen und Kompetenzen auf regionaler Basis richten, auf den Prozeß von Ernennungen und Beförderungen auf allen Stufen der betreffenden Organisation sowie die Beziehung zwischen Verantwortlichkeit, Autorität und den überprüfenden Körperschaften.

b) Die Rekonstruktion des tatsächlichen Entscheidungsprozesses.

c) Die Finanzierung der jeweiligen Justizorganisation. Hier wie stets hat man eingedenk des goldenen Wortes zu sein, das der große Jean Bodin, selbst ein Jurist und Wegbereiter der Rechtssociologie, in ehemaligen Lettern über die Pforte zu aller sozialwissenschaftlichen Erkenntnis hat eingravieren lassen: pecunia nervus rerum. Dementsprechend kommt es hier auf eine Analyse der unmittelbaren Kosten der jeweiligen Justizorganisation an, die klärt, durch welchen Etat sie bestreiteten wird, der Proportion und Gliederung zwischen Personal- und Sachausgaben, sowie der Ausgaben, die unmittelbar durch Gebühren bestreiteten werden, wobei den Grenzen für eine solche Kostendeckung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hierbei muß die Entwicklung und Gliederung der Personalkader über einen bestimmten Zeitraum hinweg erforscht werden.

d) Das Studium verschiedener organisatorischer Probleme. – Hierbei sind insbesondere die folgenden Probleme als unerlässlich zu betrachten, um einer soziologischen Analyse der Rechtswirklichkeit größere Tiefe zu verleihen:

- a) der Arbeitsumfang, der von den verschiedenen Mitgliedern des jeweiligen Organisationsstabes bewältigt werden muß;
- b) die Struktur und Verteilung der verschiedenen Exekutivkräfte;
- c) das Ausmaß der sachlichen Arbeitsaussattung.

### 2. Die Erforschung eines einzelnen Gerichtshofes

Dieses Studium stellt natürlich im Grunde nur die Ausdehnung der generellen Analyse der jeweiligen Justizmaschinerie auf einen einzelnen Gerichtshof dar, d.h. soziologisch gesehen die Ausdehnung der makrosoziologischen Analyse des betreffenden Justizsystems auf die mikrosoziologische Analyse einer einzeln, sorgfältig ausgewählten Gerichtshofes. Hier wird die Funktion einer oder mehrerer Abteilungen bzw. Kammern, Instanzen und dergleichen zu analysieren sein. Durch die heute üblichen unmittelbaren empirischen Methoden soll hierbei das Vorhandensein derjenigen soziologischen Erfordernisse und der Grad verwaltungsmäßiger Effizienz in der Prozedur, die bei jeder Organisation mit ihren spezifischen finalen oder „technischen“ Zielen integriert werden müssen, untersucht werden, wobei vor allem auch den nicht in den schriftlichen Satzungen niedergelegten Traditionen, eingebetteten Verhaltensweisen usw. hinreichende Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Der Bezugsraster einer solchen Forschungsrichtung ist dabei etwa der folgende:

a) Die Analyse der erforschten Abteilungsstruktur. – Hierbei handelt es sich vor allem um eine Prüfung der Struktur und die Lokalisierung der Abteilung bzw. des einzelnen Gerichtshofs innerhalb des generellen Organisationsschemas der betreffenden Justizmaschinerie, woraus abermals die wechselseitige Bedingtheit von makro- und mikrosoziologischer Analyse deutlich wird.

b) Die Analyse der Prozedur des Entscheidungsprozesses. – Hierbei geht es im wesentlichen um die Rekonstruktion des Informationsflusses und die Lokalisierung der Kontrollzentren.

c) Die Verteilung der Verantwortlichkeiten. – Damit aber noch nicht genug, muß sich hieran eine Analyse des Rechtspersonals insgesamt anschließen. Dabei wird deutlich werden, daß in der juristischen Laufbahn eine automatische Selektion der Bewerber nicht allein nach bestimmten sozialen Werthaltungen erfolgt. Diese Forschungsintention wird sich deshalb generell zu erstrecken haben auf

#### 3. den Rechtsberuf.

Wegen der besonderen Wichtigkeit, die der Richter in der Rechtswirklichkeit zu spielen berufen ist, wird es sich empfehlen, insbesondere zunächst die Richter als eine soziale Gruppe zu betrachten, d.h. als eine Gruppe von Menschen, die innerhalb eines hochformalisierten Beziehungssystems arbeiten und auf der Grundlage einer fixierten Prozedur ausgewählt, ernannt und befördert werden. Aus allen diesen Gründen werden sie dazu neigen, eine eigene soziale Gruppe zu bilden, wobei dieser Terminus im vorliegenden Zusammenhang auch besagen will, daß es innerhalb dieser Gruppe zur Ausgestaltung einer gemeinsamen ideologischen und kulturellen Position kommt. Mit der zunehmenden neuzeitlichen Autonomie des Systems der Rechtsnormen von den übrigen sozialen Normen wird der Richter ja zu einer Person, von der sehr besondere Tiefigkeiten verlangt werden, nämlich Entscheidungen zu treffen und zu begründen, die sowohl aus der Kenntnis des gesetzten Rechts und der Rechtsprechung wie der Rechtsprinzipien röhren, um mit deren Hilfe das Gesetz auszulegen und eventuell die bestehenden „Gesetzeslücken“ zu überwinden.

Eine Forschung dieser Intention zielt mithin darauf, die Richter als Mitglieder eines bestehenden sozialen Systems zu betrachten, das ihnen spezifische Chancen einer institutionalisierten Laufbahn bietet in Verbindung mit der Möglichkeit, aus der Erfüllung ihrer Funktionen Befriedigung in Form sozialer Belohnungen abzuholen. Sicherlich braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß das Studium der Richter als sozialer Gruppe innerhalb des Rechtspersonals eines sozialen Systems kaum vollständig wäre, ohne eine entsprechende Erforschung der Rolle der Anwälte und anderer Rechtsberufe, wobei eine solche Analyse sich nicht auf die professionelle Rolle der Anwälte und die unmittelbaren Aspekte ihrer beruflichen Kooperation mit den Richtern begrenzen sollte. Jedenfalls sind hier die folgenden Forschungsleitlinien als maßgebliche Gesichtspunkte hervorzuheben:

a) Die soziale Herkunft der Richter und ihre Laufbahn. – Hier wird man zunächst aufgrund der institutionalen Informationen über die in dem betreffenden sozialen System tätigen Richter ein Bild über ihren sozialen und lokalen Hintergrund gewinnen zu suchen müssen, sodaß man dann nach Einfügung der offiziellen Angaben über ihre Laufbahn, einschließlich ihrer verschiedenen Ernennungen und Beförderungen, womöglich einen Grundriß der Laufbahnstruktur des Richters innerhalb des betreffenden sozialen Systems zu zeichnen vermag.

b) Vgl. hierzu das über „Laufbahn“ Ausgeführte in meinem soziologischen Lehrbuch „Die Lehre von der Gesellschaft“ (Enke, Stuttgart 1958), S. 85ff. Es braucht nicht immer im einzelnen wiederholt zu werden, daß Entsprechendes generell selbstverständlich für andere zu erforschende Justizberufe auch gilt.

b) Die Laufbahnspirationen der Richter und die Analyse des Grades sozialer Befriedigung, den sie durch ihre Arbeit erzielen.

Hierbei wird man sich vor allem des unmittelbaren Interviews bedienen müssen. Dadurch wird man die individuelle und soziale Haltung der betreffenden Richter gegenüber ihrer Arbeit und die sozialen Belohnungen, die sie ihnen bieten, ergründen können. Darüberhinaus wird man durch entsprechendes Vorgehen auch die persönliche und soziale Haltung der Richter in bezug auf eine industrialisierte Gesellschaft und den sozialen Wandel, der in dieser wie in jeder anderen Gesellschaft stattfindet, aufzudecken vermögen.

#### c) Die Ideologie der Richter

Es wird erforderlich sein, die Erforschung der persönlichen Haltung der Richter mit einer Analyse derjenigen Haltungen zu verknüpfen, die offiziell in formeller Weise zum Ausdruck gelangen und die als Gruppen- oder Kollektivhaltung betrachtet werden können, wobei die verschiedenen Formen sorgfältig voneinander abzuhängen sind, in denen sich diese Haltungen manifestieren. Erst dadurch wird die Analyse der Richter als sozialer Gruppe vervollständigt.

#### d) Die Analyse der Haltungen und Verhaltensweisen der Anwälte gegenüber der Justizmaschinerie

Die besonderen Probleme, die hierbei zum Tragen kommen, berechtigen dazu, hierüber noch einige spezielle Worte zu sagen. Forschungen auf diesem Gebiet, auf dessen Wichtigkeit wir bereits früher hinweisen, werden eng verknüpft sein müssen mit einer Analyse, die auf die Aufdeckung der Haltung des Publikums gegenüber der Justizmaschinerie zielt. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die nachfolgende vierte bedeutende Forschungsintention.

#### 4. Die Haltung des Publikums generell gegenüber der Justizmaschinerie

Das Objekt dieser Art von Forschungen bilden die Verhaltensweisen, Erfahrungen und Erwartungen, die das einzelne Mitglied des betreffenden sozialen Systems in bezug auf die Justizmaschinerie erwirkt und hegt. Dabei sind auch die Verhaltensweisen, Erfahrungen und Erwartungen des Publikums gegenüber den Prozeduren zu ergründen, die das Recht innerhalb der Gesellschaft aktualisieren. Ferner sind die dynamischen Beziehungen gegenüber dem institutionalisierten System sozialer Werte zu analysieren, die das betreffende Recht in der betrachteten Gesellschaft verkörpert.

Eine weiterreichende Analyse wird in diesem Zusammenhang nach folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit schenken müssen:

a) Die generelle Haltung des Publikums gegenüber den Rechtsässizen und ihre Bewertung, die sich in Urteilen wie gerecht-ungerecht, zeitgemäß-unzeitgemäß oder wirksam-unwirksam usw. äußert. Aktuelle Rechtsfälle, die auf der Grenze von Recht und Sittlichkeit liegen, offenbaren hier nicht nur „Gesetzeslücken“, sondern auch tieferreichende Divergenzen des Systems sozialer Normen innerhalb der Gesellschaft.

b) Die Haltung des Publikums gegenüber dem Richter-Anwaltssystem und gegenüber der Differenzierung ihrer Rollen innerhalb des Systems selbst im Hinblick auf die Verantwortlichkeit richterlicher Entscheidungen.

- c) Die vorwiegende individuelle oder kollektive Tendenz, Zuflucht zu den Gerichten zu nehmen oder dies zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit wird man jenem Personenkreis schenken müssen, der gewöhnlich nicht zu Gericht geht (etwa weil dies „doch keinen Zweck“ hat). Darüber hinaus gewinnt schließlich noch eine weitere Forschungsinention in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung, die wir gleich anschließend behandeln wollen.

#### 5. Die sozio-ökonomischen Effekte der Justizverwaltung

Das Ziel von Untersuchungen im Sinne dieser Forschungsinention wird sich zunächst darauf richten haben, die Beziehungen zwischen der Justizmaschinerie und der ökonomischen und sozialen Aktivität des betreffenden sozialen Systems zu ergründen. Auch die Verbindung zwischen der Justizmaschinerie und den herausragenden sozialen Machtgruppen des betreffenden Systems, ob sie sich nun spontan gebildet oder aber organisatorisch verflochten haben, muß eine solche Analyse aufzudecken trachten. Der Bezugsrahmen für solcherart Forschungen wird dabei etwa in den folgenden Gesichtspunkten bestehen:

##### Die Justiz als ein aktivierender Faktor ökonomischer Tätigkeiten

Die Justiz wird hierbei als ein Aspekt der individuellen Wohlfahrt der Mitglieder des betreffenden sozialen Systems betrachtet und zugleich als ein Faktor sozialer Integration, d.h. sie wird als eine die Individuen zu sozialen Gruppen und die Gesellschaft als Ganzes zusammen-schweißende Kohäsionskraft angesehen. Hierbei wird der Effekt der Justiz auf die sog. „Zirkulation der Eliten“ und auf etwaige regionale Differenzierungen des betreffenden Landes sowie der Effekt einer nicht strikten Rechtsanwendung oder Rechtsunsicherheit, der instanzienmäßigen oder sonstigen Verzögerung in der Erreichung des Rechts sowie die etwa nicht ausreichenden Ausstattung der Justizmaschinerie besondere Berücksichtigung erfahren müssen. Aber natürlich muß vor allem auch der Effekt der Justiz auf die ökonomische Entwicklung generell, ihr Einfluß auf Investitionen, Sparen, öffentliche und private Unternehmungen, Außenhandel, den Konzentrationsprozeß und möglicherweise die Verteilung des Sozialprodukts analysiert werden.

Darüber hinaus müssen hier die Effekte der ökonomischen Entwicklung und ökonomischer Veränderungen generell auf das Rechtssystem und die Justizverwaltung und die etwaige Diskrepanz zwischen ihnen erforscht werden. Auch die objektive Diskrepanz streitender Parteien im Lichte sozialer und ökonomischer Faktoren und institutionalisierter Rechtsvertretung (wie z.B. durch Gewerkschaften usw.) ist zu analysieren. Auch die Häufigkeitsrate gerichtsanfälliger Streitsachen, wobei der Rate strikt ökonomischer Streitigkeiten besondere Beachtung geschenkt werden muß, ist zu erforschen, um womöglich zu einer Klassifikation der Streit-Sachen und -Typen durchzustößen. Eine besondere Bedeutung besitzt schließlich die nachfolgende Forschungsinention:

#### 6. Die Erforschung der Tendenzen innerhalb eines sozialen Systems, Gerechtigkeit mittels inoffizieller Mittel zu suchen

Erst kürzlich haben wir inmitten eines wie nie zuvor in der Geschichte rechtsstaatlich durchorganisierten Ge-

meinwesens das Auftreten einer „illegalen“ privaten Strafjustiz in den Betrieben, der sogenannten „Betriebsjustiz“, zur Ahndung von Diebstählen, Beleidigungen, Körperverletzungen und sonstiger Vergehen, von „Schülergerichten“, die nicht nur Urteile über ihre Klassenkameraden fällen, sondern auch Exekutionen vorgenommen, erlebt. Bezeichnenderweise stießen diese Tendenzen, Gerechtigkeit außerhalb der staatlichen Sphäre zu schaffen, nicht nur auf das Einverständnis handeln der Betriebsangehörigen, sondern auch eines Teils der Elternschaft. Durch Forschungen in dieser Richtung soll jedenfalls Licht geworfen werden auf die Häufigkeit der Schlichtung von justizfähigen Streitfällen in inoffizieller Weise, die Aktivität von Gewerkschaften, Schuleltern, religiösen Institutionen oder Persönlichkeiten, Berufsassoziationen usw. auf dem Gebiet der inoffiziellen Schlichtung, wobei Vertragsklauseln, die solche Schlichtungen etwa vorsehen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Indem das Vermeiden von formalen Gerichtsprozeduren sowohl auf Seiten privater wie staatlicher Unternehmen in die Untersuchung einbezogen wird, vermag man zu einer Strukturanalyse der Rechtssicherheit oder -unsicherheit, die durch solche Tendenzen gefördert wird, durchzudringen. Endlich ist zur Abrundung dieser Forschungsrichtungen noch eine letzte zu erwähnen, und zwar:

#### 7. Vergleichende Forschungen

Auf der Grundlage solcher im Vorstehenden aufgeführten Forschungen wird man zu einem Vergleich der Rechtssysteme und ihrer Wirksamkeit in verschiedenen Ländern und sozialen Systemen gelangen können. Auf diesem Wege vermag man dann eine wirkliche „vergleichende Rechtswissenschaft“, die dieses Namens würdig ist, zu erarbeiten. Bei alledem ist zu bedenken, daß gesetztes Recht im heutigen Sinne ein historisch gesehen relativ neuartiges Phänomen darstellt. Zu bemerken ist auch, daß das Forschungskomitee für rechtssoziologische Forschungen der International Sociological Association (ISA) dabei ist, solche Forschungsinstitutionen, wie die vorerwähnten, parallel in verschiedenen Ländern zu fördern und auf Anfrage gern seine Hilfe zur Durchführung derartiger Forschungen zur Verfügung stellt. Mit Hilfe solcher bemerkenswerten Forschungen wird ja nicht nur das System der Rechtsnormen in allen seinen Dimensionen zum Gegenstand wissenschaftlicher Analyse gemacht, sondern die wissenschaftliche Analyse der vorerwähnten Forschungsinstitutionen entwickelt sich aus der Rechtswirklichkeit selbst, also aus der Rechtsverwirklichung und der Rechtsanwendung, nebst der rationalen Durchdringung des eigentlichen Rechtsnormensystems. Der Soziologe vermag hier in Zusammenarbeit mit dem geschulten Juristen schon deshalb eine besonders gute Hilfe bei der Durchführung solcher Forschungen zu leisten, weil er keinen deziidierten Standort innerhalb des Systems der Rechtsnormen besitzt, von dem ein solcher unbefangener Ausblick auf die Rechtswirklichkeit nicht gewonnen werden kann. Der Jurist sowohl wie der Soziologe werden aber auch auf dem Wege solcher Forschungen zu der tiefsten Schicht der sozialen Realität, die alle ihre Äußerungen und Aspekte durchdringt, vorstoßen können. Diese tiefste Schicht von residualen Gefühlsstrukturen können wir als die stets potentiell präsente Kollektivmentalität bezeichnen, die sich jedoch in den verschiedenen sozialen Bildern und in der Struktur der verschiedenen sozialen Systeme mit sehr unterschiedlicher Stärke auswirkt und auch die Gestaltung des Rechts mittelbar oder unmittelbar beeinflußt.